Artenschutzbeitrag

zum

Bebauungsplan Nr. 86
der Stadt Neustadt in Holstein
„Franck´sche Tannen“

Auftraggeber:
Stadt Neustadt in Holstein
Am Markt 1
23730 Neustadt in Holstein

Planer:
PLANUNG kompakt LANDSCHAFT
Dipl.-Ing. Enno Meier-Schomburg
freier Landschaftsarchitekt
Oetjendorfer Kirchenweg 28
22955 Hoisdorf

bearbeitet von:
Dipl.-Ing. (FH) Steffen Fromm
Dipl.-Ing. (FH) Heike Schulz-Rusnak

09.01.2017

Inhalt

1 Einleitung ... 3

1.1 Anlass und Aufgabenstellung ... 3
1.2 Rechtliche Grundlagen ... 4

1.2.1 Europarechtliche Vorgaben ... 4
1.2.2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ... 5
1.2.3 Gesetz zum Schutz der Natur Schleswig-Holstein (LNatSchG) ... 7
1.2.4 Relevante Gesetze, Normen und Richtlinien ... 7

1.3 Methodisches Vorgehen ... 7
1.4 Datengrundlagen ... 11
2 Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Wirkungen ... 11

2.1 Beschreibung des Vorhabens ... 11

2.1.1 Räumliche Lage und technische Daten ... 11
2.1.2 Darstellung der Potenziale des Naturraumes ... 13
2.1.3 Baubedingte Projektwirkungen ... 17
2.1.4 Anlagenbedingte Projektwirkungen ... 17
2.1.5 Betriebsbedingte Projektwirkungen ... 17
3 Bestandsdarstellung sowie Abprüfen der Verbotstatbestände ... 17

3.1 Fledermausarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie ... 18

3.1.1 Darstellung des Fledermausbestandes im Untersuchungsraum ... 18
3.1.2 Ergebnisdarstellung Fledermausarten ... 19
3.1.3 Relevanzprüfung der Fledermausarten ... 20
3.1.4 Prüfung der Verbotstatbestände bei Fledermausarten ... 24
3.1.4.1 Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*) ... 24
3.1.4.2 Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) ... 27
3.1.4.3 Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*) ... 30
3.1.4.4 Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*) ... 34
3.1.4.5 Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*) ... 37

3.2 Darstellung des vermuteten Haselmausvorkommens im Untersuchungsraum ... 41

3.2.1 Ergebnisdarstellung Haselmaus ... 41
3.2.2 Prüfung der Verbotstatbestände Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) ... 41

3.3 Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutz-richtlinie ... 44

3.3.1 Darstellung des Vogelbestandes im Untersuchungsraum ... 44
3.3.2 Relevanzprüfung der Vogelarten ... 46
3.3.3 Prüfung der Verbotstatbestände (Formblatt europäische Vogelart) ... 84
3.3.3.1 Baumbrüter einschließlich Baumhöhlen- und Strauchbrüter ... 86
3.3.3.2 Bodenbrüter, Höhlenbrüter am Boden ... 89
3.3.3.3 Höhlenbrüter an Gebäuden ... 92
3.3.3.4 Graureiher (*Ardea cinerea*) ... 95

3.4 Weitere Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie ... 97

3.4.1 Darstellung weiterer Arten nach Anhang IV im Untersuchungsraum ... 97
4 Zusammenfassung / Fazit ... 98
5 Literatur ... 100

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Neustadt in Holstein beabsichtigt die Ausweisung eines Baugebietes für Wohnbauflächen im Bereich östlich der Wiesenstraße 17 – 21 in Pelzerhaken. Sie hat daher die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 86 – Franck'sche Tannen – beschlossen. Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine Waldfläche, die aus einer Aufforstung mit Weihnachtsbäumen entstanden ist. Der Weihnachtsbaumverkauf kam aufgrund des Krieges nicht zustande, nach dem Krieg wurden hier 11 kleine Ferienhäuser gebaut. Die Nutzung wurde zwischenzeitlich aufgegeben. Die Gebäude werden abgebrochen.

Planungsziel ist die Ausweisung eines Baugebietes im Bereich der „Wiesenstraße" auf etwa 1/3 der Waldfläche. Die übrige Fläche (= Zweidrittel des Grundstückes) soll als Wald- und Grünfläche verbindlich gesichert werden.

Im südwestlichen Bereich des Plangebietes soll Baurecht für die Errichtung zweier zweigeschossiger Einzelhäuser direkt an der „Wiesenstraße" und für fünf eingeschossige Einzelhäuser im rückwärtigen Bereich geschaffen werden. Im Nordosten grenzt unmittelbar das FFH-Gebiet „Küstenlandschaft zwischen Pelzerhaken und Rettin" (DE 1931-391) an, daher wurde eine erweiterte FFH-Verträglichkeitsvorprüfung vorgenommen.

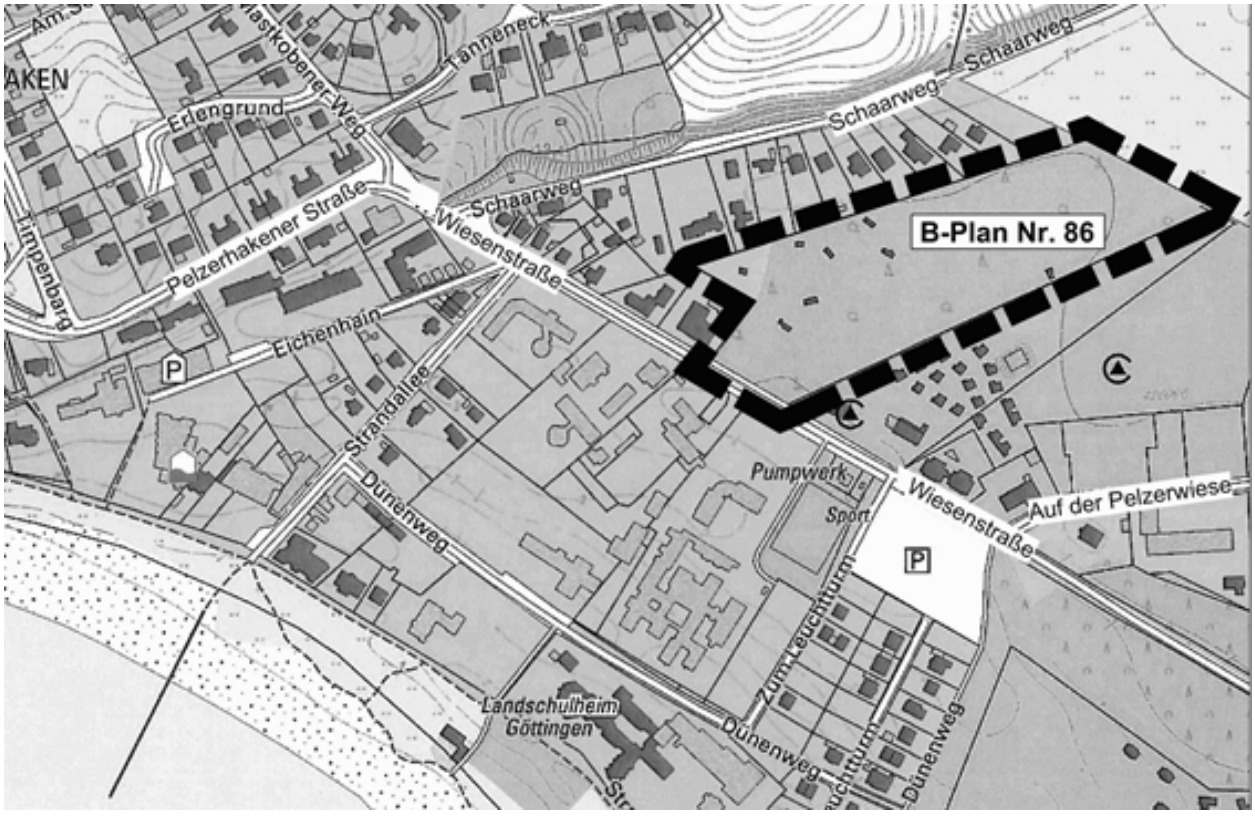


Abbildung 1: Darstellung des Plangebietes (umrandeter Bereich)

Der Verursacher eines Eingriffs ist nach § 15 BNatSchG verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Diese Bilanzierung erfolgt im Rahmen des Bebauungs-Planes.

Durch die Entscheidungen des EuGHs sowie nachfolgend des BVerwG wurde klargestellt, dass artenschutzrechtliche Regelungen zusätzlich zur Eingriffsregelung zu beachten sind. Für eine rechtskonforme Umsetzung der novellierten artenschutzrechtlichen Bestimmungen ist es erforderlich, das Eintreten der Verbotsnormen aus § 44 Abs. 1 BNatSchG zu ermitteln und darzustellen. Als fachliche Grundlage für die erforderlichen Entscheidungsprozesse sind im Rahmen von Genehmigungsverfahren Artenschutzbeiträge (ASB) zu erarbeiten.

In Absprache mit der UNB wurden für die Erarbeitung des ASB und auch für die o. e. erweiterte FFH-Verträglichkeitsvorprüfung in dem Zeitraum von März bis Juli 2015 durch das Büro für Umweltplanung Marika Schuchardt vier Begehungen im Plangebiet und dem angrenzenden Teil des FFH-Gebietes vorgenommen, um zu einer qualifizierten Potenzialabschätzung zu kommen. Es fanden Erfassungen zu den Artengruppen Vögel und Fledermäuse sowie zum Artenvorkommen der Haselmaus statt. Zusätzlich konnte auf eine faunistische Potenzialabschätzung und artenschutzfachlichen Betrachtung durch Herrn Dipl.-Biol. Karsten Lutz aus dem Sommer 2013 zurückgegriffen werden. Weiterhin wurden Ergebnisse aus der Datenbank der Ornithologischen Arbeitsgemeinschaft Schleswig-Holstein und Hamburg (O-AG) aus den Jahren von 2012 bis heute gesichtet.

Basierend auf diesen Erfassungen der Avifauna, der Fledermäuse und der Haselmaus wird innerhalb dieses ASB die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) vorbereitet.

1.2 Rechtliche Grundlagen

1.2.1 Europarechtliche Vorgaben

Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - **FFH-Richtlinie** - (ABl. L 206 vom 22.07.1992, S. 7) verankert.

Art. 12 Abs. 1 FFH-Richtlinie verbietet:
a) alle absichtlichen Formen des Fangs oder der Tötung von Exemplaren der Tierarten nach Anhang IV a),
b) jede absichtliche Störung der Tierarten nach Anhang IV a), insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten,
c) jede absichtliche Zerstörung oder Entnahme von Eiern der Tierarten nach Anhang IV a) aus der Natur,
d) jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Tierarten nach Anhang IV a).

Art. 13 Abs. 1 FFH-Richtlinie verbietet:
a) absichtliches Pflücken, Sammeln, Abschneiden, Ausgraben oder Vernichten von Exemplaren der Pflanzenarten nach Anhang IV b) in deren Verbreitungsräumen in der Natur.
Nach **Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie** kann von diesen Verboten u. a. abgewichen werden, wenn
• es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt (die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der Arten nach Anhang IV führen),
• die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen und
• zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art vorliegen.

Für den Artenschutz der Avifauna bilden die Artikel 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 30.11.2009 - **Vogelschutzrichtlinie** - (ABl. L 20 vom 26.01.2010, S. 7) die rechtliche Grundlage.

Gemäß Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie ist es verboten:
a) Vogelarten, die unter Art. 1 der Richtlinie fallen, absichtlich zu töten oder zu fangen,
b) Nester und Eier dieser Vogelarten absichtlich zu zerstören oder zu beschädigen oder Nester zu entfernen,
d) Vogelarten, die unter Art. 1 fallen, absichtlich zu stören, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, sofern sich diese Störung auf die Zielsetzung dieser Richtlinie erheblich auswirkt.

Nach **Art. 9 der Vogelschutzrichtlinie** kann von diesen Verboten u. a. abgewichen werden, wenn
• es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt,
• das Abweichen von den Verboten im Interesse der Volksgesundheit, der öffentlichen Sicherheit oder im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt geschieht und
• gem. Art. 13 Vogelschutzrichtlinie darf die getroffene Maßnahme nicht zu einer Verschlechterung der derzeitigen Lage des Erhaltungszustandes aller unter Artikel 1 fallenden Vogelarten führen.

1.2.2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Die durch das Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 10. Januar 2006 in der Rechtssache C-98/03 veranlassten, im Hinblick auf den Artenschutz relevanten Änderungen des Bundesnaturschutzgesetzes sind am 18.12.2007 in Kraft getreten (sog. Kleine Novelle des BNatSchG). Mit dem Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2542) erfolgte eine erneute Anpassung. Die zentralen Vorschriften zum besonderen Artenschutz finden sich in den §§ 44 bis 47 BNatSchG und gelten unmittelbar, d. h. es besteht keine Abweichungsmöglichkeit im Rahmen der Landesregelung. Die Vorschriften sind striktes Recht und als solches abwägungsfest. Sie erfassen zunächst alle gem. § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG streng oder besonders geschützten Arten.

Nur die in **Anhang IV aufgeführten Arten** der **FFH-RL** gelten nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG als **streng geschützt**.

Alle europäischen Vogelarten (Ausnahme: Haustaube) im Sinne von Art. 1 Abs. 1 **VRL** sind grundsätzlich **besonders geschützte** Arten im Sinne des BNatSchG. Als "europäisch" im Sinne von Art. 1 Abs. 1 VRL gelten alle Arten, die im Gebiet der Mitgliedstaaten natürlicherweise wild lebend vorkommen (§ 7 Abs. 2 Nr. 12 BNatSchG).

Verbote gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG
Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des **§ 44 Abs. 1** BNatSchG sind wie folgt gefasst:
„Es ist verboten,
1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten er-

heblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."

Diese Verbote werden um den für Eingriffsvorhaben und Vorhaben, die nach einschlägigen Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, relevanten **Absatz 5** des § 44 BNatSchG ergänzt:
„[1]Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.
[2]Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wildlebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.
[3]Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.
[4]Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.
[5]Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“

Im Absatz 6 sind folgende Maßgaben formuliert:
„Die Zugriffs- und Besitzverbote gelten nicht für Handlungen zur Vorbereitung gesetzlich vorgeschriebener Prüfungen, die von fachkundigen Personen unter größtmöglicher Schonung der untersuchten Exemplare und der übrigen Tier - und Pflanzenwelt im notwendigen Umfang vorgenommen werden. Die Anzahl der verletzten oder getöteten Exemplare von europäischen Vogelarten und Arten der in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Tierarten ist von der fachkundigen Person der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde jährlich mitzuteilen.“

Ausnahmen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG
Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt, kann die nach Landesrecht zuständige Behörde von den Verboten des § 44 im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn die Voraussetzungen des **§ 45 Abs. 7 BNatSchG** erfüllt sind. Möglich ist dies
„1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Abs. 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten. Die Landesregierungen können Ausnahmen auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen. Sie können die Ermächtigung nach Satz 4 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen."

Befreiungen gem. § 67 BNatSchG
Von den Verboten des § 44 kann auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

1.2.3 Gesetz zum Schutz der Natur Schleswig-Holstein (LNatSchG)

Das Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz LNatSchG) vom 24.02.2010 (letzte berücksichtigte Änderung: mehrfach geändert (Art. 1 Ges. v. 27.05.2016, GVOBl. S. 162) ist am 01.03.2010 in Kraft getreten. Es enthält keine von den unmittelbar geltenden Artenschutzregelungen des BNatSchG abweichende Regelungen, da im Artenschutz keine Abweichungsmöglichkeit für die Länder besteht.

1.2.4 Relevante Gesetze, Normen und Richtlinien

- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das durch Artikel 19 des Gesetzes vom 13.Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258) geändert worden ist"
- Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG) Schleswig-Holstein vom 24. Februar 2010, verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG) vom 24. Februar 2010 (GVOBl. S. 301), letzte berücksichtigte Änderung: mehrfach geändert (Art. 1 Ges. v. 27.05.2016, GVOBl. S. 162)
- Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) – Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten; vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist
- Richtlinie des Rates 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie); ABl. Nr. L 206 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Bereich Umwelt aufgrund des Beitritts der Republik Kroatien
- Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie); kodifizierte Fassung (ABl. vom 26.1.2010, S.7)

1.3 Methodisches Vorgehen

Planungsrechtlich sind die Belange des Artenschutzes eigenständig abzuhandeln. Allerdings ist hierzu kein eigenständiges Verfahren erforderlich, sondern der erforderliche Artenschutzbeitrag ist durch Bündelungswirkung in die Planfeststellung bzw. in sonstige Genehmigungsverfahren zu integrieren.

Der Artenschutzbeitrag (ASB) ist Bestandteil der Unterlagen, die zum jeweiligen Genehmigungsverfahren vorzulegen sind.

Die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände führt generell zu einer Unzulässigkeit des Vorhabens, ist also abwägungsresistent. Die Unzulässigkeit des Vorhabens ist nur auf dem Wege einer durch die Genehmigungsbehörde bei Verfahren mit konzentrierender Wirkung oder durch die zuständige Naturschutzbehörde zu erlassenden Ausnahme/Befreiung zu überwinden. Die hierfür erforderlichen entscheidungsrelevanten Tatsachen sind in einem Artenschutzbeitrag (ASB) darzulegen.

Die Abarbeitung der artenschutzrechtlichen Prüfschritte erfolgt in enger Anlehnung an die vom LBV-SH in der „Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung“ aus dem Jahr 2013 vorgeschlagene Methodik.

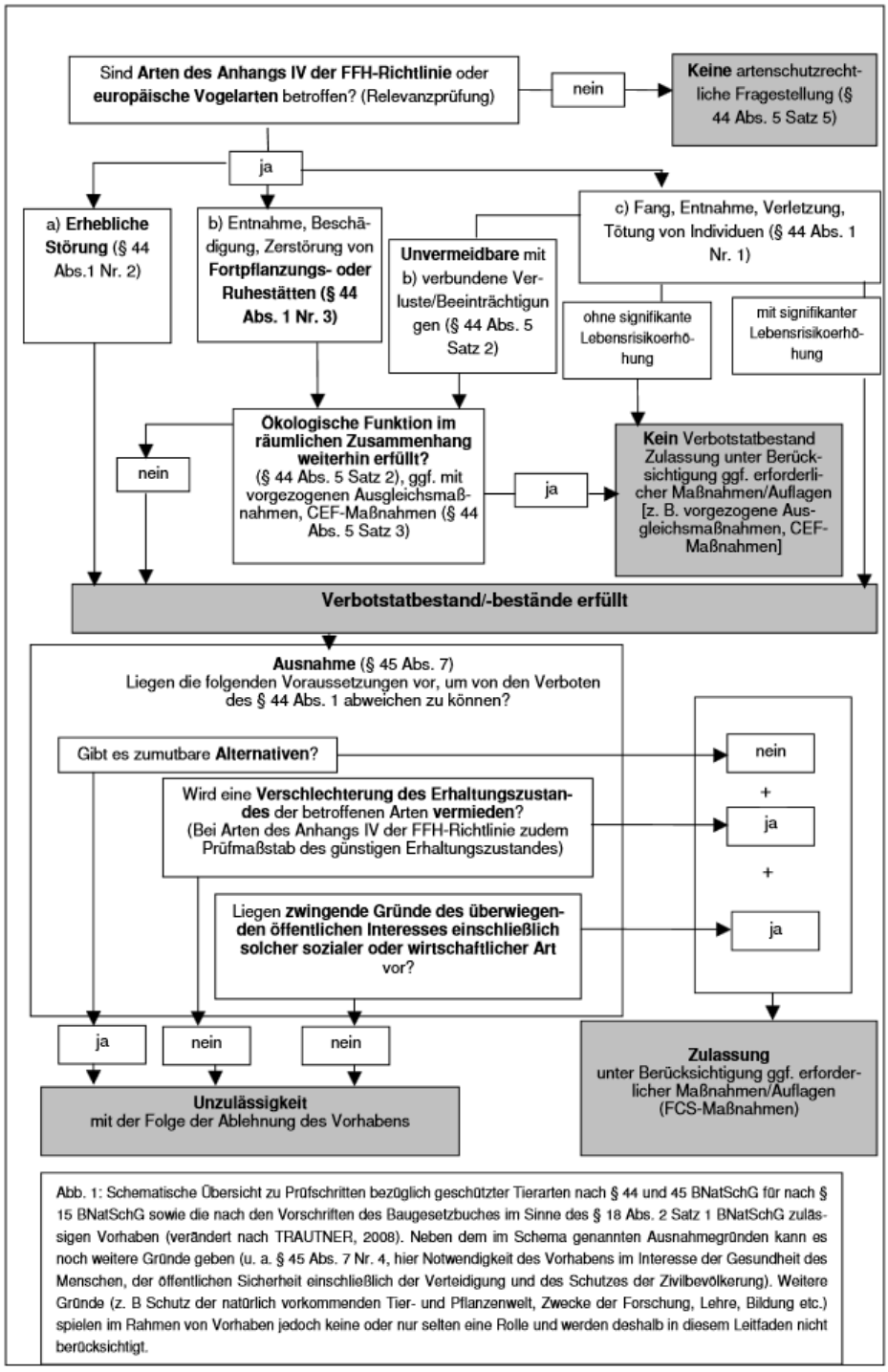


Abb. 1: Schematische Übersicht zu Prüfschritten bezüglich geschützter Tierarten nach § 44 und 45 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG sowie die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässigen Vorhaben (verändert nach TRAUTNER, 2008). Neben dem im Schema genannten Ausnahmegründen kann es noch weitere Gründe geben (u. a. § 45 Abs. 7 Nr. 4, hier Notwendigkeit des Vorhabens im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung). Weitere Gründe (z. B Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt, Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung etc.) spielen im Rahmen von Vorhaben jedoch keine oder nur selten eine Rolle und werden deshalb in diesem Leitfaden nicht berücksichtigt.

Abbildung 2: Vorgehensweise der artenschutzrechtlichen Prüfung auf der Ebene des Planfeststellungs- /Genehmigungsverfahrens (nach TRAUTNER, 2008)

Relevanzprüfung, Darlegung der Betroffenheit der Arten

Auf der Ebene des Genehmigungsverfahrens sind prinzipiell alle im Lande Schleswig-Holstein vorkommenden Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie und alle im Lande Schleswig-Holstein vorkommenden europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie betrachtungsrelevant. Da nicht alle in der Europäischen Union vorkommenden Vogelarten in Schleswig-Holstein heimisch sind, beschränkt sich die Betrachtung auf diejenigen Arten, die zur Avifauna Schleswig-Holsteins gehören. In der Artenschutzprüfung werden die Arten, die in der Roten Liste der Brutvögel Schleswig-Holsteins (Knief et al. 2010) als Brutvögel mit der Statusangabe III „Neozoen oder Gefangenschaftsflüchtling“ geführt werden, entsprechend den Vorgaben des LLUR (vgl. Anlage 1: Artengruppen der europäischen Vogelarten (Gilden)) berücksichtigt. Unter den Zugvogelarten sind die Arten von Relevanz, die auf ihren Wanderungen regelmäßig auftreten (vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 7 BNatSchG).

Im Rahmen der Relevanzprüfung werden zunächst die europarechtlich geschützten Arten herausgefiltert, für die eine verbotstatbestandliche Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) und die daher einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen.

Dies sind Arten,

- die im Land Schleswig-Holstein gemäß Roter Liste ausgestorben oder verschollen sind und nach Erscheinen der RL weder wiederentdeckt noch eingewandert sind (hiervon ausgenommen ist im aktuellen Fall der Goldregenpfeifer, da er ein häufiger Rastvogel in Schleswig-Holstein ist).
- die nachgewiesenermaßen im Naturraum nicht vorkommen: Die Prüfung erfolgt anhand der Kombinierten Vorkommens- und Verbreitungskarte der Arten der Vogelschutz-Richtlinie aus dem Vogelschutzbericht 2013. Befindet sich der Wirkraum (Untersuchungsraum) des Vorhabens außerhalb dieses generalisierten Verbreitungsgebietes, muss diese Art i. d. R. einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden. Der Ausschluss des Vorkommens von Arten muss das verfügbare Wissen in angemessener Weise berücksichtigen.
- deren Lebensräume/Standorte im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen (z. B. Hochmoore, Trockenrasen, Gewässer).
- deren Wirkungsempfindlichkeit vorhabenbedingt so gering ist, dass sich relevante Beeinträchtigungen/ Gefährdungen mit hinreichender Sicherheit ausschließen lassen.

Im Gegensatz zu den Arten des Anhangs IV FFH-RL, die europaweit bedroht oder sehr selten sind, finden sich unter den „europäischen Vogelarten“ auch Arten, die in Schleswig-Holstein und in ganz Europa weit verbreitet sind und sich in einem günstigen Erhaltungszustand befinden. Zur Reduzierung des Arbeitsaufwands in der Artenschutzprüfung sind die häufigen Vogelarten zu Gruppen mit ähnlichen Habitatansprüchen (sog. „Gilden“) vom LLUR zusammengefasst worden und werden in der Konfliktanalyse auf Gruppenniveau behandelt. Folgende Arten, die zwar als nicht gefährdet eingestuft werden wie Koloniebrüter (z.B. Graureiher, Kormoran, Uferschwalbe, Saatkrähe), großer Brachvogel und Rotschenkel werden nicht zu Gilden zusammengefasst, sondern als Einzelarten betrachtet. Ungefährdete Arten, die fakultativ in kleinen Gruppen in oder an Gebäuden brüten (z.B. Rauchschwalbe, Haussperling), werden nicht als Koloniebrüter eingestuft und nicht auf Artniveau behandelt.

Arten der folgenden Gefährdungskategorien der Roten Liste werden auf Artniveau behandelt:

0 = verschollen (soweit nach Erscheinen der RL wiederentdeckt oder wieder eingewandert)
1 = vom Aussterben bedroht,
2 = stark gefährdet

3 = gefährdet
R = sehr selten

Die Bearbeitung der Rastvögel muss für jede betroffene Art auf Artniveau erfolgen.

Da die Erfassung der Arten lediglich in der Zeit vom März bis Juli 2015 stattfand, wird zur Unterstützung der Aussagen eine Potenzialeinschätzung erstellt. Mittels der Potenzialanalyse werden so die artenschutzrechtlich relevanten Arten ermittelt, deren Vorkommen unter Berücksichtigung der konkreten, zum Zeitpunkt der Einschätzung ausgebildeten Habitateignung mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit angenommen werden kann.

Die Dokumentation der Relevanzprüfung erfolgt in tabellarischer Form.

Prüfung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
Für die im Ergebnis der Relevanzprüfung und der in der Bestandsaufnahme ermittelten Arten wird in standardisierten Formblättern detailliert geprüft, ob die in § 44 Abs.1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG genannten Verbotstatbestände durch das Vorhaben erfüllt werden.

Prüfung von Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)
Gutachterlicherseits sind artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen und bei Vorliegen der entsprechenden rechtlichen Voraussetzungen vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zu entwickeln und festzusetzen. Diese Maßnahmen sind im ASB entsprechend darzulegen.

Ausnahme gemäß § 45 BNatSchG
Ist das Eintreten der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 44 Abs. 5 für Arten des Anhangs IV der FFH-RL oder europäische Vogelarten nicht vermeidbar, ist eine Ausnahme gemäß § 45 BNatSchG erforderlich.

Die Begründung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG muss sich in der Folge immer auf die nachfolgend erläuterten drei Sachverhalte beziehen:
1. „Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses“ an dem Vorhaben,
2. Fehlen von zumutbaren Alternativen,
3. Sicherung des Erhaltungszustandes (EHZ) der Population(en).

Die naturschutzfachlichen Ausnahmegründe sind im ASB detailliert darzulegen.

Prüfung der Wahrung des (günstigen) Erhaltungszustandes (EHZ), § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG
Zunächst erfolgt die Prüfung, ob die Gewährung einer Ausnahme zu keiner nachhaltigen Verschlechterung des günstigen (falls vorliegend) Erhaltungszustandes der **lokalen Population** führt.

Es sind daher folgende Angaben im Hinblick auf die Wahrung des Erhaltungszustandes der Arten erforderlich:
Die Bewertung des Erhaltungszustandes der betroffenen lokalen (Teil-)Population erfolgt anhand der drei Kriterien Zustand der Population, Habitatqualität und Beeinträchtigung nach einem dreistufigen Modell in die ordinalen Wertstufen:
- A hervorragender Erhaltungszustand,
- B guter Erhaltungszustand,
- C mittlerer bis schlechter Erhaltungszustand.

Wenn eine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der lokalen Population nicht ausgeschlossen werden kann, erfolgt auf der Ebene der **kontinentalen biogeographischen Region** Schleswig-Holstein der Nachweis, dass der günstige Erhaltungszustand der hier lebenden Populationen gewahrt bleibt (ebenfalls unter Einbeziehung kompensatorischer Maßnahmen).

Vorschlag für kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahmen)

Kompensatorische Maßnahmen können erforderlich werden, damit der günstige Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Art gewahrt bleibt bzw. sich der aktuelle Erhaltungszustand nicht verschlechtert.

Die Erforderlichkeit und Quantität solcher Maßnahmen ergeben sich aus der Schwere der Beeinträchtigung und den spezifischen Empfindlichkeiten und ökologischen Erfordernissen der jeweiligen betroffenen Art bzw. Population.

Hinsichtlich der zeitlichen und räumlichen Komponenten besteht bei kompensatorischen Maßnahmen eine größere Flexibilität als bei vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen. Im Prinzip ist die Bezugsebene für die Verortung der Maßnahmen die biogeographische Region Schleswig-Holsteins, es sollte jedoch zunächst der Bereich der lokalen Population in den Fokus genommen werden. Außerdem stellt der betroffene Naturraum eine weitere räumliche Bezugsebene dar (vgl. § 15 Abs. 2 S. 3 BNatSchG). Hinsichtlich der zeitlichen Komponente ist eine Wirksamkeit vor Beginn der Auswirkungen des Vorhabens (also i. d. R. vor Baubeginn) nicht zwingend erforderlich, es ist jedoch zu beachten, dass keine derartige Zeitlücke („time-lag“) entsteht, in der eine irreversible Schwächung der Population auftreten kann.

1.4 Datengrundlagen

- Fachbeitrag Fauna, Ergebnisdarstellung zu den faunistischen Untersuchungen am Standort B-Plan 86 „Frank´sche Tannen“ der Stand Neustadt in Holstein Erfassungszeitraum März bis Juli 2015, Büro für Umweltplanung, Marika Schuchardt, 17219 Ankershagen, 05.08.2015
- Datenabfrage OAG (Dezember 2016)
- Faunistischen Potenzialabschätzung und artenschutzfachlichen Betrachtung zur Vorbereitung der Bauleitplanung für das Flurstück 56/4 in Neustadt-Pelzerhaken durch Dipl.-Biol. Karsten Lutz (27. 08.2013)
- Erfassungen am GEO-Tag der Artenvielfalt – 13./14.Juni 2014 im FFH-Gebiet

2 Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Wirkungen

2.1 Beschreibung des Vorhabens

2.1.1 Räumliche Lage und technische Daten

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 86 der Stadt Neustadt i.H. liegt in Pelzerhaken zwischen den Straßen „Wiesenstraße“, „Schaarweg“ und „Auf der Pelzerwiese“ auf dem Flurstück 56/4. Im Nordosten schließt sich der Außenbereich an. Historisch gewachsen nennt sich das Areal „Franck’sche Tannen“.



Abbildung 3: B-Plan Nr. 86 der Stadt Neustadt i.H.

Verkehrlich ist die Fläche über die Straße „Wiesenstraße“ erschlossen. Von hier aus besteht eine sehr gute Anbindung über den „Mastkobener Weg“ in Richtung Ortszentrum von Neustadt in Holstein und in Richtung Autobahn A1 sowie über die „Pelzerhakener Straße“ ebenfalls in Richtung Ortszentrum. Etwa 150 m westlich des Plangebietes stößt die „Wiesenstraße“ auf die „Strandallee“ und damit an das Zentrum von Pelzerhaken. Am Ende der Strandallee (in knapp 400 m Entfernung) liegt die Promenade, die parallel der Ostsee verläuft. Somit ist das Plangebiet sehr gut erschlossen.

Im Plangebiet soll die angrenzende Baustruktur dahingehend fortgeführt werden, dass direkt an der „Wiesenstraße“ kompakte Bebauung entsteht und im rückwärtigen Bereich kleinteilige Gebäude. Um dieses zu erzielen, wird festgesetzt:

direkt an der „Wiesenstraße“
- eine Zweigeschossigkeit,
- Traufhöhen von 10 m und Firsthöhen von 16 m, jeweils gemessen über NN,
- eine Grundfläche von 350 m² sowie eine Geschossfläche von 700 m²

und im rückwärtigen Bereich
- eine Eingeschossigkeit,
- Traufhöhen von 7 m und Firsthöhen von 13 m, jeweils gemessen über NN,
- eine Grundfläche von 150 m² sowie eine Geschossfläche von 150 m².

Im Plangebiet werden nur Einzelhäuser zugelassen.
Die überbaubaren Grundstücksflächen werden so festgesetzt, dass die bestehende Bauflucht zur „Wiesenstraße“ fortgesetzt wird und ein Mindestabstand zur Planstraße von 4 m gewahrt bleibt.

Parallel der „Wiesenstraße“ sind größere Baugrundstücke üblich. Diese Struktur soll in den Neubauflächen fortgeführt werden. Daher erfolgt die Festsetzung von Mindestgrundstücks-

größen und von Höchstmaßen für die Wohnbaugrundstücke bzw. die darauf möglichen Einzelhäuser. Die gewählten Festsetzungen sichern, dass im WA1-Gebiet max. fünf kleinteilige Häuser entstehen können und im WA2-Gebiet nur zwei größere Gebäude.

Die „Wiesenstraße“ selbst ist sehr gut ausgebaut und ausreichend dimensioniert, um weiteren Zielverkehr aufnehmen zu können. Allerdings befinden sich zwischen der Fahrbahn der „Wiesenstraße“ und dem Plangebiet Parkplätze. Diese sind zu erhalten. Aus diesem Grunde wird parallel der gesamten Verkehrsfläche ein „Bereich ohne Ein- und Ausfahrten an die Verkehrsflächen“ festgesetzt. Die gesamte Erschließung des Plangebietes soll stattdessen über eine neu zu errichtende Straße erfolgen, die von der „Wiesenstraße“ abzweigt. Diese wird als „private Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung – verkehrsberuhigter Bereich“ nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB festgesetzt. Die Breite von 6 m ist ausreichend breit bemessen, um den zusätzlichen Verkehr aus dem Plangebiet aufzunehmen.

Der östliche Bereich des Plangebietes bleibt als Wald erhalten. Zur Waldfläche ist nach § 24 Abs. 1 S. 1 LWaldG ein 30 m breiter Streifen von baulichen Anlagen frei zu halten. Nebenanlagen in Form von Gartenlauben, Carports etc. sind hier allerdings zulässig. Um einen höheren Schutz des Waldes zu erzielen, werden die letzten 10 m des 30 m breiten Streifens als „Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung „Hausgarten“ nach § 9 Abs.1 Nr. 15 BauGB festgesetzt. Hierfür werden die textlichen Festsetzungen getroffen, dass in dieser Fläche bauliche Anlagen, bauliche Nebenanlagen und Einrichtungen grundsätzlich unzulässig sind.

2.1.2 Darstellung der Potenziale des Naturraumes

Geologie / Boden / Wasser

Nach der geologischen Übersichtskarte von Schleswig-Holstein 1: 250.000 wird die oberflächennahe Geologie im Bereich des Planungsstandortes im Holozän, d.h. nach der letzten Eiszeit geprägt. Die Böden bestehen aus z. T. kiesigem, z. T. überdüntem Sand. Der Leitbodentyp ist der Gley-Regosol. Ausgangsgestein ist in diesem Fall der Strandwallsand. Regosole entwickeln sich aus kalkarmen bis kalkfreien Lockersedimenten und kommen in Mitteleuropa nur kleinräumig vor. Sie besitzen einen humosen Oberbodenhorizont (Ah), der direkt in das Lockergestein (z.B. Flug- oder Geschiebesande) übergeht. Durch Grundwassereinfluss im Unterboden entstehen Gley-Regosole.

In der Strandwallebene bei Pelzerhaken liegen die Geländehöhen z. T. unter 3 m ü. NN. Dies trifft auch auf das Plangebiet zu, in dem maximale Höhen von 2 m ü.NN erreicht werden.

Der zu überbauende Bereich des Plangebietes ist durch die vorhergegangene landwirtschaftliche Ackernutzung und jetzige Nutzung als Aufforstungsfläche geprägt. Die Streu der Fichtennadeln kann zu einer Versauerung des Bodens führen, was wiederum eine Verarmung an Arten nach sich zieht.

Innerhalb des Plangebietes sind keine stehenden oder fließenden Oberflächengewässer vorhanden. Nordöstlich schließt außerhalb des Plangebietes ein künstlich geschaffener Graben an und bildet die Grenze zum FFH-Gebiet „Küstenlandschaft zwischen Pelzerhaken und Rettin“ (Nr. 1930-391). Die Grundwasserflurabstände in der Strandwallebene von Pelzerhaken liegen nach Aussagen des Landschaftsplanes bei 0,5 bis 1,5 m. Der oberflächennahe Wasserleiter hat eine Mächtigkeit von 10 bis 20 m. Er besteht aus nicht mit gering wasserdurchlässigen Schichten abgedeckten Sanden. Das Fehlen bindiger Deckschichten bedingt eine hohe Verschmutzungsempfindlichkeit in diesem Bereich.

Mit Höhen bis etwa 2 m über NN liegt das Plangebiet wie die umgebende Bebauung in einem überschwemmungsgefährdeten Bereich.

Trinkwasserschutzzonen sind innerhalb des Plangebietes oder angrenzend nicht vorhanden.

Lebensräume

Wegeflächen
Von der vollversiegelten Wiesenstraße (SVs) führt an der südöstlichen Plangebietsgrenze ein im Wesentlichen nicht mehr genutzter Weg in den Forst. Die unbefestigte Wegefläche (SVu) ist noch erkennbar, jedoch mangels Nutzung teilweise von Brombeeren eingenommen.

Grünflächen
Die westliche Plangebietsgrenze zur Mehrfamilienhausbebauung hin bildet eine regelmäßig gepflegte Rasenfläche (SGr) ohne Gehölzbestand. Östlich der Frank'schen Tannen schließen regelmäßig beweidete oder gemähte Wiesenbereiche (GMm) an. Sie sind Teil des FFH-Gebietes „Küstenlandschaft zwischen Pelzerhaken und Rettin".

Wasserflächen
Offene Wasserflächen sind innerhalb des Plangebietes nicht vorhanden. Östlich grenzt ein regelmäßig bewirtschafteter Entwässerungsgraben (FG) an das Gebiet an. Das Ufer ist teilweise baumbestanden.

Gehölze
Die Franck'schen Tannen sind ein zusammenhängendes Waldstück, das in drei Teile untergliedert werden kann. Den größten Bereich nimmt ein mittelalter Fichtenforst (*Picea*) mit eingestreuten, teilweise älteren Eichen (*Quercus*) mit Stämmen von 50 bis über 100 cm Durchmesser ein (Biotoptyp WFn). Die Fichten sind alle etwa gleichen Alters, sie sind aus einer ehemaligen Weihnachtsbaumkultur hervorgegangen. In der bodenbedeckenden Schicht dominieren Brombeeren (*Rubus*) aber auch Brennnesseln (*Urtica*), Kletten-Labkraut (*Galium aparine*) und Gundermann (*Glechoma hederacea*), daneben ist Aronstab (*Arum maculatum*) und Moschuskraut (*Adoxa moschatellina*) vertreten. Der östliche Teil ist mit Pappeln (*Populus*) durchmischt, die einen großen Totholzanteil aufweisen. Dieser Bereich gehört damit dem Biotoptyp Mischwald (WFm) an, der Totholzanteil ist durch den Zusatzcode bt berücksichtigt. Im nordwestlichen Teil ist häufig die Gewöhnliche Traubenkirsche (*Prunus padus*) und vereinzelt die Haselnuss (*Corylus avellana*) anzutreffen. Dieser Bereich wird dem Biotoptyp Mischwald, strukturreiche Waldrand (WFm/wr) zugeordnet.

Gebäude
Innerhalb der Franck'schen Tannen liegen locker eingestreut neun ehemalige Ferienhäuschen. Diese werden nicht mehr genutzt und verfallen. Ursprünglich waren es elf Hütten.

FFH
Im Plangebiet befindet sich **kein Natura 2000-Gebiet.**
In dessen Umfeld (Radius 1.000 m) sind außer dem FFH-Gebiet „Küstenlandschaft zwischen Pelzerhaken und Rettin" keine im Bundesanzeiger gemäß § 31 BNatSchG bekannt gemachten Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder europäische Vogelschutzgebiete ausgewiesen (Flächen zum Aufbau und Schutz des europäischen Netzes NATURA 2000 nach den Richtlinien 92/43/EWG und 79/409/EWG [Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie und Vogelschutz-Richtlinie]). Es befinden sich auch keine für eine Ausweisung vorgesehenen Flächen im Plangebiet.

Das etwa 100 ha große FFH-Gebiet DE 1931-391 „Küstenlandschaft zwischen Pelzerhaken und Rettin“ grenzt direkt östlich an das Plangebiet an.

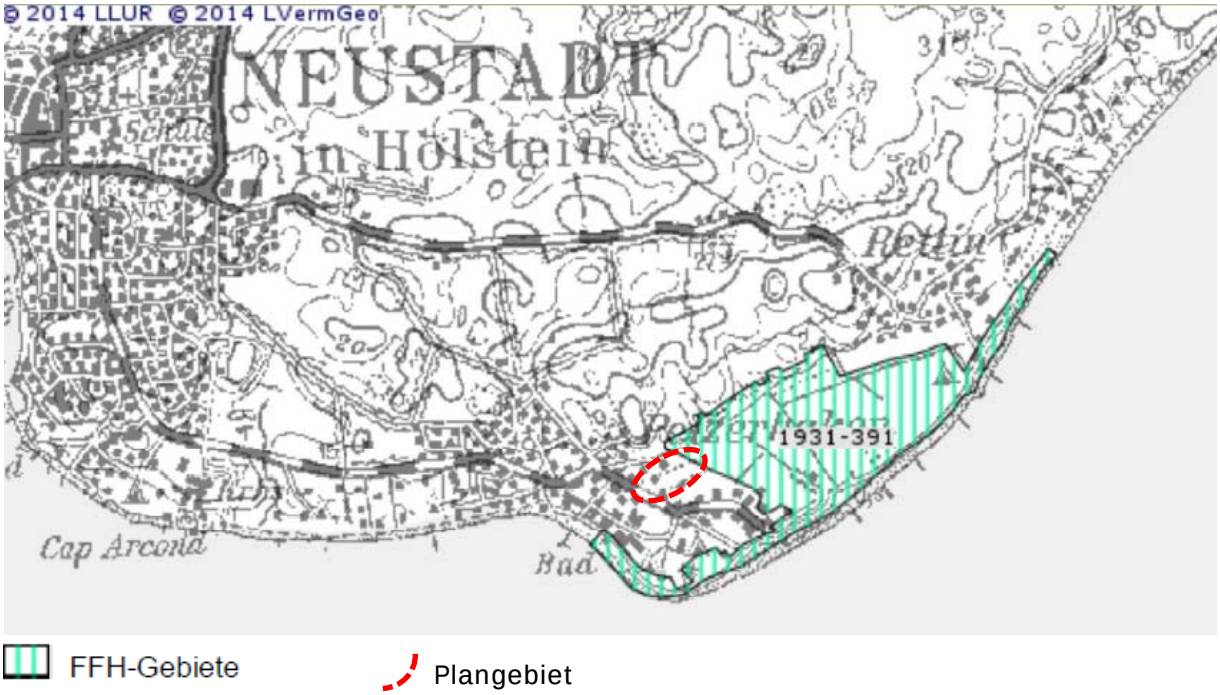


Abbildung 4: Ausschnitt Landwirtschafts- und Umweltatlas, Stand 08.06.2015, mit Ergänzung Plangebiet

Das FFH-Gebiet umfasst nach der Biotoptypenkartierung im Rahmen des FFH-Folgemonitorings (Stand 04.07.2011) Flachwasserzonen, Strände und Küstendünen, wenige offene Kleingewässer und Gräben, verschiedene Wald- und Gehölzbereiche, Grünland unterschiedlicher Ausprägung, Moore, Landröhrichte, ruderale Gras- und Staudenfluren sowie sonstige Grünflächen (Campingplatz), Siedlungs- und Verkehrsflächen (s. Abbildung 5). Die Grünlandbereiche werden größtenteils intensiv als Weideland genutzt.

Das Gebiet stellt somit einen potenziellen Lebensraum für Fledermäuse, Wiesenvögel, Meeres- und Küstenvögel sowie Gehölz bewohnende Vogelarten dar.

Am 14. Juni 2014, dem GEO-Tag der Artenvielfalt, wurde vom BUND eine breit angelegte Kartierung von Wirbeltieren, Gefäßpflanzen, Flechten und parasitären Pilzen, Moosen, Käfern, Schmetterlingen, Arthropoden, Spinnen, Weichtieren und marinen Arten in dem FFH-Gebiet vorgenommen. Auf die hier gefundenen Arten, die in dem Anhang IV der FFH-Richtlinie bzw. dem Anhang 1 der Vogelschutzrichtlinie angehören, wird bei der nachfolgenden Relevanzprüfung näher eingegangen.

In den Wiesen wurden zwei Fledermausarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie entdeckt: Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*) und Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*).
Am Schaarweg wurde eine Wochenstube mit 40 Tieren der Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*) gefunden, außerdem wurde eine Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*) ohne genaue Bestimmung des Ortes innerhalb des FFH-Gebietes nachgewiesen.

Weitere Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie wurden nicht gefunden.

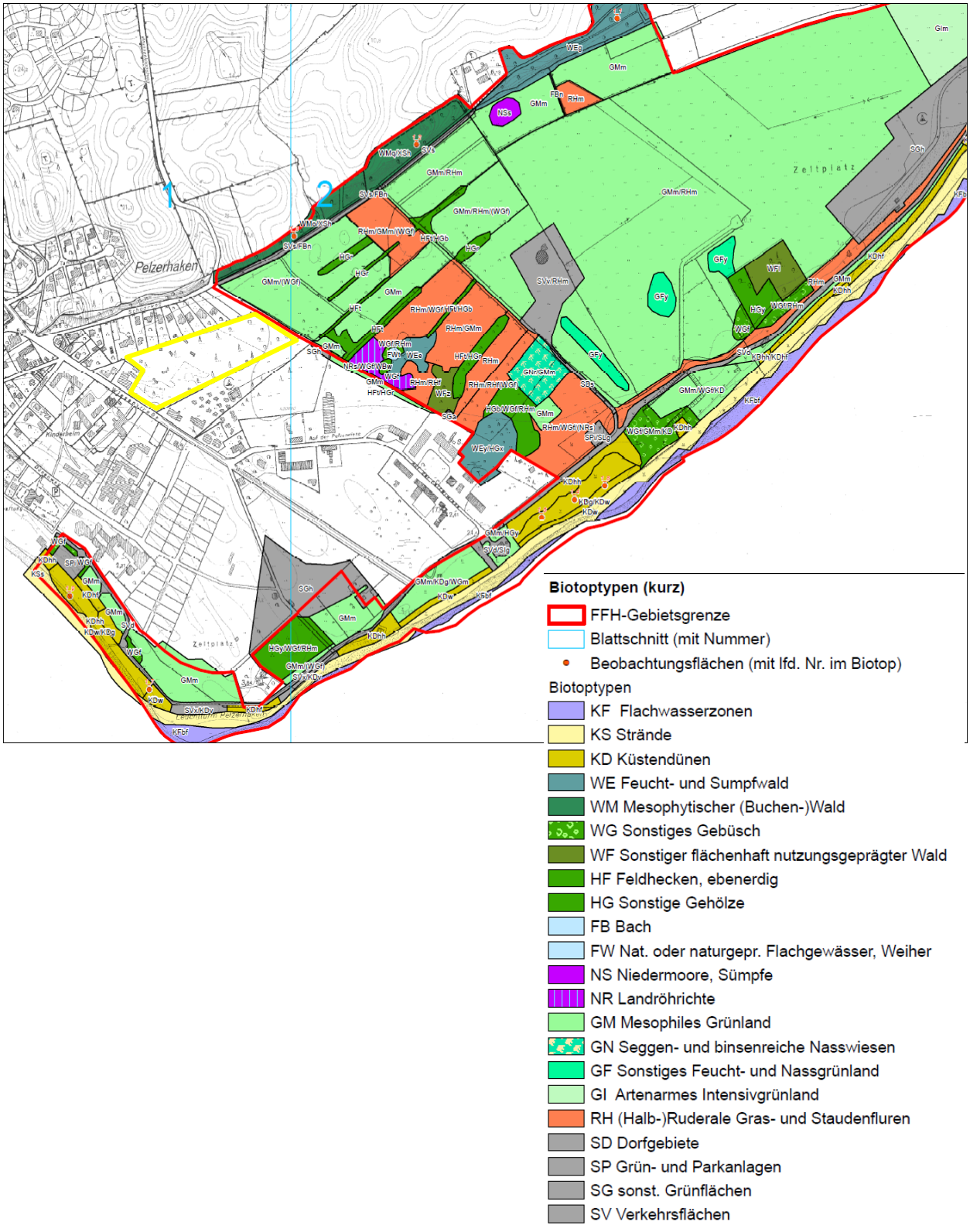


Abbildung 5: Auszug aus Karte der Biotoptypen FFH-Folgemonitoring, Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, 2011, mit Ergänzung des Plangebietes

Nach der Vogelschutzrichtlinie sind alle europäischen Vogelarten geschützt. In Anhang I der Vogelschutzrichtlinie werden Arten aufgeführt, für die besondere Schutzmaßnahmen hinsichtlich ihrer Lebensräume anzuwenden sind, um ihr Überleben und ihre Vermehrung in ihrem Verbreitungsgebiet sicherzustellen. Von den hier aufgeführten Arten wurden folgende innerhalb des FFH-Gebietes gefunden:

In den Wiesenbereichen: Neuntöter (*Lanius collurio*) und Wachtelkönig (*Crex crex*), darüber hinaus der nach der roten Liste Deutschlands vom Aussterben bedrohte Große Brachvogel (*Numenius arquata*).

In den Strandbereichen: Brandseeschwalbe (*Sterna sandvicensis*), Küstenseeschwalbe (*Sterna paradisaea*) und Zwergseeschwalbe (*Sterna albifrons*).

2.1.3 Baubedingte Projektwirkungen

Durch die Errichtung von Gebäuden oder der Erschließungsstraße können akustische Störungen (Lärm, Erschütterung), optische Störungen (Baufahrzeuge) und stoffliche Störungen (Staub, Abwasser, Abfall) auftreten. Die Störungen könnten zur Vertreibung von Tierarten, insbesondere Vögeln, aus ihrem Lebensraum führen. Nahrungsräume für Vögel und Fledermäuse könnten entfallen.

Durch Baustelleneinrichtungen, Lagerflächen und das Fällen von Bäumen kann es zu Lebensraumverlusten kommen. Bei Baumfällarbeiten oder durch Baufahrzeuge könnten Tiere getötet werden.

2.1.4 Anlagenbedingte Projektwirkungen

Durch die Rodung des Waldes können Lebensräume insbesondere von Vögeln und Fledermäusen verloren gehen. Hier könnten Habitatstrukturen zerstört werden, die eine ökologische Funktion für Tierarten besitzen. Durch die Bebauung werden Bodenflächen versiegelt. Es gehen Nahrungsflächen verloren. Die Gebäude könnten sowohl eine zerschneidende Wirkung auf Lebensräume einzelner Arten haben als auch durch Glasfassaden u. ä. zu Schädigungen bzw. Beeinträchtigungen einzelner Arten führen.

2.1.5 Betriebsbedingte Projektwirkungen

Durch Störungen wie Lichtemission, Lärm und menschliche Aktivitäten könnten Tiere vergrämt werden, so dass diesen empfindlichen Tierarten der Lebensraum verloren geht und Energieverluste für die Tiere bei weiträumiger Umgehung/Umfliegen der Anlagen entstehen können (Barrierewirkung). Insbesondere Zugvögel können durch Lichtquellen irritiert und vom Kurs abgebracht werden.

Andere Arten, z.B. nachtaktive Insekten, können durch das Licht angelockt werden. Auf Fledermäuse kann die Beleuchtung unterschiedliche Auswirkungen haben. Die künstliche Beleuchtung lässt einige Arten erst später aus ihren Quartieren ausfliegen und gegebenenfalls schon früher am Morgen wieder in diese zurückkehren. D. h. die Dauer, die ihnen zur Nahrungssuche zur Verfügung steht, verringert sich. Andere insektenfressende Fledermäuse haben gelernt, dass es besonders einfach und effizient ist, an Straßenlaternen zu jagen. Es gibt auch Fledermausarten, die beleuchtete Gebiete meiden oder dort veränderte Verhaltensweisen zeigen.

3 Bestandsdarstellung sowie Abprüfen der Verbotstatbestände

Im Folgenden werden nach Absprache mit der UNB nur die Vorkommen der Avifauna mit Brutvögeln, der Fledermäuse und der Haselmaus im Vorhabengebiet dargestellt und einer Prüfung der Verbotstatbestände unterzogen. Aufgrund des vorhandenen Eichenbestandes innerhalb des Bebauungsplanareales wird im Anschluss ein weiteres Augenmerk auf potenzielle Vorkommen des Eremiten und des Heldbocks gelegt.
Für nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützte Gewässer-Arten, Arten der Hochmoore, der Küsten, der Seeufer, der Trockenrasen und Heiden kann das Vorhandensein innerhalb des Plangebietes ausgeschlossen werden, da entsprechende Lebensräume fehlen.

3.1 Fledermausarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

3.1.1 Darstellung des Fledermausbestandes im Untersuchungsraum

Durch das Büro für Umweltplanung Marika Schuchardt wurden im Zeitraum von März bis Juli 2015 vier Begehungen des vorliegenden Vorhabenbereiches zur Dokumentation der Fledermausarten durchgeführt. Am 20.03.2015 fand eine Gebäudekontrolle statt sowie die Suche nach Höhlungen, Spalten, Nischen im noch unbelaubten Gehölzbestand des Vorhabenbereiches. An den Terminen 25./26.04.15, 13./14.05.15, 10./11.07.15 wurden Detektorbegehungen durchgeführt und Horchboxen (HB) an fünf Standorten eingesetzt. Die ungefähre Lage der HB-Standorte wird in der nachfolgenden Grafik aufgezeigt.



Abbildung 6: Standorte und Nummern der Horchboxen

Die Bestandserfassungen orientierten sich an den gültigen Methodenstandards von RICHARZ (2011), SKIBA (2009), SCHOBER ET AL. (1998).
Bei der Begehung am 20.03.2015 wurden die Gebäude von innen und außen nach Hinweisen zu Ruhe- und Vermehrungsstätten von Fledermäusen untersucht. Dabei sind Nischen und mögliche Ein- oder Ausflugslöcher an Dach und Fassade im Innen- und Außenbereich auf Kot- bzw. Urinspuren sowie mit einem Endoskop kontrolliert worden. Die Detektorbegehungen fanden beginnend ab den Abenddämmerungsstunden bis in die Zeit der Morgendämmerung des darauffolgenden Tages statt. Dabei sind fünf Horchboxen (Firma: Albotronic HB 1.5 & Albotronic HB 2.0) im Vorhabenbereich am Abend verteilt und in den Vormittagsstunden wieder aus dem Gelände entnommen worden (Position siehe Abbildung 6). Die jeweiligen Positionen wurden für alle Termine beibehalten. An diesen festgelegten Standorten sind jeweils innerhalb des gesamten Nachtverlaufes die Frequentierhäufigkeit sowie die Artenzusammensetzung erfasst worden.

Darauf aufbauend sind Detektorbegehungen mittels Heterodyndetektoren mit Frequenzscannern im Teiler-Verfahren vorgenommen worden, um das Ein- und Ausfluggeschehen am Abendhimmel und in der Morgendämmerung zu beobachten bzw. Flug- und Jagdstrecken in

der ersten und/oder zweiten Nachthälfte herauszuarbeiten. Diese Methodik (Kombination von verschiedenen Erfassungstechniken) dient dem Ziel, den verschiedenen Aktivitätsphasen der unterschiedlichen Arten gerecht zu werden und mögliche Quartierstandorte zu erkennen.

3.1.2 Ergebnisdarstellung Fledermausarten

Auf dem Vorhabenbereich wurden drei Fledermausarten sicher erfasst. Es handelt sich um die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), die Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*) und den Großen Abendsegler (*Nyctalus noctula*). Die Detektorbegehungen ergaben, dass sich vermutlich in Astabbrüchen, -spalten oder ähnlichen Nischen sowie Höhlungen des zentral auf dem Vorhabenbereich befindlichen Nadelbaumbestandes in den Frühjahr- und Sommermonaten Quartierstandorte befinden. Hierbei wurden regelmäßig von April bis Juli 2015 fünf bis sechs Zwergfledermäuse und etwa zwei bis drei Mückenfledermäuse in den Dämmerungsphasen durch Ruferfassung und Sichtung in der „Lichtung“ ermittelt. Die Aktivitätsphasen variierten je nach Untersuchungspunkt und Untersuchungstag. Zum Teil nachteilige Witterungsbedingungen schienen die Flugaktivität nur in geringem Maße zu beeinflussen. Durch das zusätzliche Aufstellen von fünf Horchboxen, die an Standorten mit verschiedenen Einflüssen (Siedlungsnähe, Bungalow, Weg/ Schneise auf Vorhabenbereich, Gehölzbestand, Lichtung auf VB) im Verlaufe der gesamten Untersuchungsnacht installiert wurden, konnte unterstützend herausgearbeitet werden, dass sich nicht in allen Bereichen des geplanten Baufeldes Fledermausarten aufhalten bzw. die Frequentierung verschiedener Bereiche stark variiert. An einem Standort wurden über die Dauer der Untersuchungsnächte beispielsweise kaum Rufaktivitäten aufgezeichnet. Es handelt sich hierbei um den Standort HB 7. Dieser befindet sich in der Nähe der rückzubauenden Gebäude im nördlichen Plangebiet sowie innerhalb des z.T. dichten Laubbestandes, ebenfalls im nördlichen Bereich des B-Plangebietes.

Detektorbegehungen, Horchboxeneinsatz und Gebäudekontrolle ergaben zunächst keine eindeutigen Nachweise zum Ein- und Ausfluggeschehen an einzelnen Gebäuden. Bei den Terminen im April und Mai wurden zudem keine Ein- und Ausflüge per Sicht beobachtet. Eine Ausnahme bildet der letzte Termin im Juli, bei dem ein Ein- und Ausfliegen nicht mehr mit Sicherheit ausgeschlossen werden konnte. Die zunehmende Dunkelheit und der dichte umgebende Baumbestand erschwerten zunehmend die Sichtbeobachtung. Der Horchboxeneinsatz verstärkt jedoch die Vermutung der Quartiernutzung.

Die vorkommenden Fledermausarten nutzen den Vorhabenbereich nicht nur als Jagdrevier, Quartiere wurden z.T. ebenfalls gefunden.

Dem LLUR liegen keine zusätzlichen Daten aus dem Artenkataster vor.

In dem FFH-Gebiet wurden am GEO-Tag der Artenvielfalt, 13./14. Juni 2014, darüber hinaus noch fünf Breitflügelfledermäuse (*Eptesicus serotinus*) und eine Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*) gefunden.

3.1.3 Relevanzprüfung der Fledermausarten

Wissenschaftlicher Name	**Deutscher Name**	**BArtSchV Anl. 1, Sp. 2**	**RL S-H**	**Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabengebiet*1 [po]**	**Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich**	**Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen= ja / erforderlich =e]**	**Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]**
Fledermäuse nach Anhang IV der FFH-Richtlinie							
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	x	3	**po**	Anlagenbedingt: Nahrungsflächenverlust, Betriebsbedingt: Gefährdung durch Autos	**ja, FFH-Gebiet-**	**ja**
Myotis bechsteinii	Bechsteinfledermaus	x	2	**po** (Vorkommen im UR potenziell möglich.)	Hauptlebensraum feuchte Wälder, daher eher weiter östlich in FFH-Gebiet zu vermuten, bis zu dieser Entfernung reichen Auswirkungen des Vorhabens nicht	**-**	Prüfung nicht notwendig. Kein Nachweis im Vorhabenbereich. Mögliches Vorkommen im FFH-Gebiet außerhalb des Wirkbereiches
Myotis brandtii	Große Bartfledermaus	x	2	**po** (Vorkommen im UR potenziell möglich. Nachweis für östliches Holstein)	Hauptlebensraum gewässerreiche Wälder, daher eher weiter östlich in FFH-Gebiet zu vermuten, bis zu dieser Entfernung reichen Auswirkungen des Vorhabens nicht	**-**	Prüfung nicht notwendig. Kein Nachweis im Vorhabenbereich. Mögliches Vorkommen im FFH-Gebiet außerhalb des Wirkbereiches
Myotis dasycneme	Teichfledermaus	x	2	**po** (Vorkommen im UR potenziell möglich. Nachweis für östliches Hügelland)	Betriebsbedingt: Teichfledermäuse werden durch Kunstlicht in ihren Flugrouten gestört.	**-**	Prüfung nicht notwendig. Kein Nachweis im Vorhabenbereich. Da Teichfledermäuse große Wasserflächen als Jagdraum bevorzugen, erscheint das FFH-Gebiet mit wenigen Wasserflächen nicht als optimaler Lebensraum

Wissenschaftlicher Name	**Deutscher Name**	**BArtSchV Anl. 1, Sp. 2**	**RL S-H**	**Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabengebiet*1 [po]**	**Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich**	**Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen= ja / erforderlich =e]**	**Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]**
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	x	*	**po** Artverbreitung auf gesamten Festland in ganz S-H	Betriebsbedingt: Beleuchtungen im Jagdgebiet können dazu führen, dass Wasserfledermäuse die beleuchteten Bereiche meiden und nur in den dunklen Bereichen jagen	**-**	Prüfung nicht notwendig. Kein Nachweis im Vorhabenbereich. Da als Jagdgebiete offene Wasserflächen an stehenden und langsam fließenden Gewässern, bevorzugt mit Ufergehölzen, dienen, erscheint das FFH-Gebiet mit den wenigen Wasserflächen nicht als optimaler Lebensraum
Myotis myotis	Großes Mausohr	x	0	Vorkommen außerhalb des Untersuchungsgebietes	-	**-**	Prüfung nicht notwendig. Vorkommen außerhalb des Verbreitungsgebietes, kein Nachweis im Vorhabenbereich
Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus	x	1	Vorkommen außerhalb des Untersuchungsgebietes	-	**-**	Prüfung nicht notwendig. Vorkommen außerhalb des Verbreitungsgebietes, kein Nachweis im Vorhabenbereich
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	x	V	**po** (Vorkommen im UR potenziell möglich. Nachweis für östliches Hügelland)	Lebt vor allem in Wäldern. Anlagenbedingt: Nahrungsflächenverlust, Lebensraumverlust	**-**	Prüfung nicht notwendig. Kein Nachweis im Vorhabenbereich.
Nyctalus leisleri	Kleiner Abendsegler	x	2	Vorkommen außerhalb des Untersuchungsgebietes	-	**-**	Prüfung nicht notwendig. Vorkommen außerhalb des Verbreitungsgebietes, kein Nachweis im Vorhabenbereich

Wissenschaftlicher Name	**Deutscher Name**	**BArtSchV Anl. 1, Sp. 2**	**RL S-H**	**Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabengebiet*1 [po]**	**Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich**	**Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen= ja / erforderlich =e]**	**Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]**
Nyctalus noctula	Großer Abendsegler	x	3	**po** (Vorkommen potenziell möglich)	Anlagenbedingt: Nahrungsflächenverlust, Betriebsbedingt: Gefährdung durch Autos	**ja**	**ja**
Pipistrellus nathusii	Rauhautfledermaus	x	3	**po** (Vorkommen im UR potenziell möglich. Nachweis für östliches Hügelland)	Anlagenbedingt: Nahrungsflächenverlust, Betriebsbedingt: Gefährdung durch Autos	**ja, FFH-Gebiet**	**ja**
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	x	*	**po** (Vorkommen potenziell möglich)	Anlagenbedingt: Nahrungsflächenverlust, Betriebsbedingt: Gefährdung durch Autos	**ja**	**ja**
Pipistrellus pygmaeus	Mückenfledermaus	x	V	**po** (Vorkommen im UR potenziell möglich. Schwerpunkt östliches Hügelland)	Anlagenbedingt: Nahrungsflächenverlust, Betriebsbedingt: Gefährdung durch Autos	**ja**	**ja**
Plecotus auritus	Braunes Langohr	x	V	**po** (Vorkommen im UR potenziell möglich)	Waldfledermaus. Anlagenbedingt: Nahrungsflächenverlust, Betriebsbedingt: Gefährdung durch Autos	**-**	Prüfung nicht notwendig. kein Nachweis im Vorhabenbereich
Vespertilio murinus	Zweifarbfledermaus	x	1	Vorkommen außerhalb des Untersuchungsgebietes	-	**-**	Prüfung nicht notwendig. Vorkommen außerhalb des Verbreitungsgebietes, kein Nachweis im Vorhabenbereich

Legende **Farbliche Markierungen der Zeilen**: rot = Prüfung der Verbotstatbestände notwendig

Abkürzungen: UR = Untersuchungsraum, S-H = Schleswig-Holstein

Erläuterungen:

FFH-RL: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206/7 vom 22.7.1992) zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17 EU des Rates vom 13.Mai 2013(zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Bereich Umwelt aufgrund des Beitritts der Republik Kroatien) – Amtsblatt der EU L 158 vom 10. Juni 2013, S. 193–229. (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie), Art gelistet in Anhang IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie

BArtSchV - Bundesartenschutzverordnung vom 16.02.2005, zuletzt geändert durch Art. 10 G v. 21.1.2013 I 95 Anlage 1 Sp. 2: besonders geschützte Arten

RL-S-H - Rote Liste Schleswig-Holstein: 0 – Ausgestorben oder verschollen; 1 - Vom Aussterben bedroht; 2 - Stark gefährdet; 3 - Gefährdet; V - Vorwarnliste, * - ungefährdet,

po: Potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsraum möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und auf Grund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in S-H nicht unwahrscheinlich

3.1.4 Prüfung der Verbotstatbestände bei Fledermausarten

3.1.4.1 Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)

Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

☒ FFH-Anhang IV-Art

Rote Liste-Status mit Angabe
- ☒ RL D, Kat V
- ☒ RL SH, Kat. 3

Einstufung Erhaltungszustand SH
- ☐ FV günstig / hervorragend
- ☒ U1 ungünstig / unzureichend
- ☐ U2 ungünstig – schlecht
- ☐ XX unbekannt

2. Charakterisierung

2.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Der Große Abendsegler ist eine große Fledermausart mit einer Flügelspannweite von etwa 32 bis 40 cm (etwa so groß wie ein Star). Abendsegler haben ein kurzes, enganliegendes Fell mit einfarbig rostbrauner Farbe. Das Rückenfell hat einen samtartigen, fettig wirkenden Glanz. Der Große Abendsegler ist eine Waldart. Die Art bezieht Winterquartiere z. B. in Südwestdeutschland und Sommerquartiere (= Wochenstuben und Tagesquartiere) schwerpunktmäßig in Nordostdeutschland. Der Große Abendsegler bewohnt in der Regel Baumhöhlen, bevorzugt Spechthöhlen in Laubbäumen. Winterquartiere können aber auch oberirdisch in Gebäuden, wie z. B. Plattenbauten oder Brückenköpfen liegen. Seine Jagdgebiete sind der offene Baumkronenbereich, Waldränder und strukturreiches Offenland, besonders gern über Lichtungen in der Nähe von Gewässern. Nadelwälder werden weniger häufig aufgesucht. Kommt mit Vorliebe auch zu Müllkippen. Jagt auch in Ortsrandlagen.
Er kommt in ganz Deutschland vor, jedoch aufgrund seiner Zugaktivität saisonal in unterschiedlicher Dichte.
Die Hauptgefährdungsursachen sind Quartierverlust durch forstwirtschaftliche Maßnahmen sowie durch Fällungen und Baumpflegemaßnahmen entlang von Alleen und in städtischen Grünanlagen, Kollision mit dem Straßenverkehr (KIEFER et al. 1994, HAENSEL & RACKOW 1996) und Fledermausschlag durch Windkraftanlagen insbesondere während der Saisonwanderungen (DIETZ et al. 2007).

2.2 Verbreitung in Deutschland / in Schleswig-Holstein

Deutschland:

Der Erhaltungszustand der Art in der kontinentalen biogeografischen Region wurde für Deutschland mit ungünstig bis unzureichend (U1) bewertet.

Schleswig-Holstein:

Zahlreiche und kopfstarke Wochenstuben und Überwinterungsgesellschaften bestehen vor allem im östlichen Hügelland (GLOZA et al. 2001). Wandernde Tiere wurden aber auch an der Westküste, in den Elbmarschen und sogar auf Sylt, Trischen und Helgoland beobachtet. Ein wichtiges Winterquartier mit bis zu 1.500 Individuen befindet sich in den Widerlagern der Levensauer Hochbrücke. Die Häufigkeit wird mit mäßig häufig angegeben.

2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Aussagen darüber, wie häufig der Abendsegler im Untersuchungsgebiet nachgewiesen wurde, gibt es nicht.

Durch die Detektorbegehungen konnte belegt werden, dass der Große Abendsegler innerhalb des Vorhabengebietes vorkommt, wobei der nördliche Bereich gemieden wird. Der Große Abendsegler wurde zudem 9 x in den Wiesenbereichen des FFH-Gebiets festgestellt.

Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)

Es konnten im Vorhabenbereich keine Quartiere des Abendseglers belegt werden, es ist aber auch für diese Art davon auszugehen, dass sich innerhalb des zentral auf dem Vorhabenbereich befindlichen Nadelbaumbestandes in den Frühjahr- und Sommermonaten Quartierstandorte befinden.

Aussagen zur lokalen Populationsgröße des Abendseglers sind nicht möglich, da keine individuelle Unterscheidung der erfassten Fledermäuse im Rahmen der Untersuchungen möglich war. Nur durch diese Unterscheidung kann über mathematische Stichprobenverfahren auf Grundgesamtheiten geschlossen werden. Zum Erhaltungszustand der lokalen Population sind daher keine Aussagen möglich.

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Schädigungstatbestände
Folgende Schädigungen sind zu erwarten:

3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)
Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? ☒ ja ☐ nein
Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich? ☒ ja ☐ nein
Durch Rodungsarbeiten bzw. den Abriss der Gebäude in den Frühjahrs – oder Sommermonaten könnten Tiere getötet werden. Innerhalb des verkehrsberuhigten Bereiches werden die Autos zum Fahren in geringer Geschwindigkeit gezwungen, so dass durch den zusätzlichen Autoverkehr keine Gefährdung der Tiere entsteht.

Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Individuen
a) Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung
Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen: ☒ ja ☐ nein

☒ das Baufeld wird vor dem Besetzen der Fortpflanzungs- / Ruhestätte und nach dem Verlassen geräumt (außerhalb des Zeitraums vom 01.03. bis 30.09.)
☒ potenzielle Aufzuchtstätten und Ruhestätten der Art werden vor dem Eingriff auf Besatz geprüft

b) weitergehende konfliktvermeidende und -mindernde Maßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten? ☐ ja ☒ nein

Das Zugriffsverbot ,,Fangen, Töten, Verletzen" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein
☐ ja ☒ nein

3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
(§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?[1] ☒ ja ☐ nein
Funktionalität wird gewahrt? ☒ ja ☐ nein
Vermeidungs-/CEF-Maßnahme* erforderlich? ☒ ja ☐ nein
*für ungefährdete Arten kann es sich hierbei auch um artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen handeln

[1] ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen

Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)

Durch die Rodung können potenzielle Quartiere des Abendseglers innerhalb des Vorhabenbereiches zerstört werden. Als CEF-Maßnahme sind daher in dem verbleibenden Waldstück des B-Plan-Gebietes sowie in dem FFH-Gebiet im Scharrwald und in dem Waldbereich südwestlich des Campingplatzes „Hohe Düne“ Fledermauskästen (Typ Universalhöhle) aufzuhängen. Es sind in jedem der Waldbereiche je 10 Stück zu installieren. Das Anbringen der Kästen soll in unterschiedlichen Höhen (>3-4 m als Schutz vor Vandalismus, Diebstahl und Störungen) und mit unterschiedlicher Exposition (von schattig bis sonnig, am Bestandsrand / im Bestand) erfolgen. Auf günstige An- und Abflugflugmöglichkeiten ist zu achten (Freiheit von hineinragenden Ästen). Die Kastenauswahl ist auf die zu ersetzende Quartiernutzung (Wochenstube, Paarungs-, Zwischenquartier) abzustellen. Die Kästen sind mindestens jährlich auf Funktionsfähigkeit zu überprüfen. In diesem Rahmen erfolgt, falls nötig, auch eine Reinigung. Der Erhalt und die Säuberung dieser Quartiere sind durch einen Vertrag, der Bestandteil des B-Planes wird, zu sichern. Bei Übernahme der verbleibenden Waldfläche innerhalb des B-Plan-Gebietes durch die Schulenberg-Stiftung ist darüber hinaus der Erhalt von vorhandenen Höhlenbäumen schriftlich zu vereinbaren. Die ökologische Funktion bleibt im räumlichen Zusammenhang erhalten, da Ersatzlebensräume geschaffen werden.

Das Zugriffsverbot ,,Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten” tritt ein ☐ **ja** ☒ **nein**

3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört? ☒ ja ☐ nein

Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population? ☐ ja ☒ nein

Vermeidungs-/vorgezogene Ausgleichsmaßnahme erforderlich? ☐ ja ☒ nein

Durch den Wegfall eines Teiles des Waldes kommt es zu Verlusten von Nahrungsflächen (von den zu rodenden etwa 11.600 m² wurden allerdings nur etwa 8.000 m² von dem Großen Abendsegler genutzt). Gleichzeitig wird aber der Waldverlust eingriffsnah durch Pflanzung von gut 37.000 m² Wald ausgeglichen, so dass hier langfristig ein Ausgleich geschaffen werden kann. Nach Anhang 8.1 der Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein (Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Juli 2011) weisen große Abendsegler eine geringe Empfindlichkeit gegenüber Lichtimmissionen auf. In Bezug auf Lärmimmissionen wird in der Literatur ebenfalls von einer geringen Empfindlichkeit ausgegangen, hierbei handelt es sich allerdings um eine unsichere Einstufung. Sie werden allerdings auch häufig in Städten angetroffen.

Das Zugriffsverbot ,,Störung” tritt ein ☐ **ja** ☒ **nein**

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (8) BNatSchG erforderlich? ☒ **nein**
Prüfung endet hiermit
weiter ab Punkt 5
☐ **ja (Punkt 4 ff.)**

5. Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle

☐ Funktionskontrolle ist artenschutzrechtlich veranlasst; Beschreibung siehe Maßnahmenblatt des LBP, Nr. .....

6. Fazit:

Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen / Maßnahmen
☐ zur Vermeidung und Funktionssicherung (CEF-Maßnahmen)*
*für ungefährdete Arten kann es sich hierbei auch um artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen handeln

☐ weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahmen)
sind im zu verfügenden Plan (LBP, landschaftspflegerische Maßnahmen) dargestellt worden.

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen kann
☐ von einer Vermeidung der Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 1- 4 ausgegangen werden, so dass keine Ausnahme gem. § 45 (8) BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.
☐ von einer Sicherstellung des günstigen Erhaltungszustandes bzw. der Nichtbehinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der betroffenen Art in der jeweiligen biogeografischen Region Schleswig-Holsteins ausgegangen werden, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 (8) BNatSchG in Verbindung mit Art. 16(1) FFH-RL erfüllt sind.
Falls nicht zutreffend:

☐ **Die Ausnahmebedingungen des § 45 (8) BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 (1) FFH-RL sind nicht erfüllt.**

3.1.4.2 Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

☒ FFH-Anhang IV-Art

Rote Liste-Status mit Angabe
- ☒ RL D, Kat *
- ☒ RL SH, Kat. *

Einstufung Erhaltungszustand SH
- ☐ FV günstig / hervorragend
- ☒ U1 ungünstig / unzureichend
- ☐ U2 ungünstig – schlecht
- ☐ XX unbekannt

2. Charakterisierung

2.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Die Zwergfledermaus ist neben der Mückenfledermaus unsere kleinste Fledermausart. Beide Arten wiegen nur so viel wie ein Stückchen Schokolade (4-8 g) und passen theoretisch in eine Streichholzschachtel. Im Flug, mit ausgebreiteten Flügeln (Spannweite 180-240 mm), wirken sie größer - etwa so wie ein Spatz.
Kannte man bis vor wenigen Jahren nur die Zwergfledermaus, weiß man heute, dass es zwei kleine Fledermausarten gibt. Aufmerksam wurde man dadurch, dass beide Fledermausarten ihre Ultraschalllaute in verschiedenen Tonlagen aussenden. Es existieren derzeit nur wenige sichere morphologische Merkmale, die diese beiden Arten trennen.
Wochenstuben befinden sich in Spaltenquartieren an und in Bauwerken mit Holz-, nicht selten Eternitverkleidungen. Neubauten werden relativ schnell bezogen. Winterquartiere befinden sich gelegentlich in trockenen unterirdischen Hohlräumen, häufig oberirdisch in Spalten und dann gegen Frosteinwirkungen ungesichert, ferner in sehr engen Spalten-

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

quartieren an und in menschlichen Bauten.
Die Zwergfledermaus jagt bevorzugt im Bereich von Ortslagen, in der Umgebung von Gebäuden, u. a. entlang von Straßen, in Innenhöfen mit viel Grün, in Park- und Gartenanlagen, des Weiteren über Gewässern, entlang von Waldrändern und Waldwegen, dagegen kaum im Waldesinneren. (NABU S-H 2010). Zwergfledermäuse verlassen ihr Quartier kurz nach Sonnenuntergang und können die ganze Nacht aktiv sein (MEINIG & BOYE 2004). Zweiflügler bilden einen Großteil der Nahrung von Zwergfledermäusen (ARNOLD et al. 2003), daneben kommen zahlreiche weitere Fluginsekten von einer Größe bis etwa 10 mm hinzu (BARLOW 1997, ARLETTAZ et al. 2000). Die tägliche Nahrungsmenge erreicht etwa die Hälfte der Körpermasse (EICHSTÄDT & BASSUS 1995). Meist wird entlang von linearen Strukturen patrouilliert.
Die Weibchen der Zwergfledermaus sammeln sich ab April in so genannten Wochenstubenkolonien (auch hier sind es Spalten-Quartiere). Oft kommt es zu Zwillingsgeburten. Die Männchen schlafen eher einzeln (NABU S-H 2010).
Als Gefährdungsursachen gelten insbesondere Gebäudesanierungen ohne Berücksichtigung von Vorkommen, unsachgemäße Verwendung von Holzschutzmitteln, Verschluss von potenziellen Quartieren, Kollisionen im Straßenverkehr (nach HAENSEL & RACKOW (1996) hat die Zwergfledermaus mit knapp 30% den größten Anteil unter den Fledermaus-Verkehrsopfern), Fledermausschlag durch Windkraftanlagen und der Pestizideinsatz in der Land- und Forstwirtschaft, der die Nahrungsgrundlage der Tiere reduziert.

2.2 Verbreitung in Deutschland / in Schleswig-Holstein

Deutschland:
Der Erhaltungszustand der Art in der kontinentalen biogeografischen Region wurde für Deutschland mit günstig (FV) bewertet.
Schleswig-Holstein:
Die Zwergfledermaus kommt in fast allen Ortschaften Schleswig-Holsteins vor. Die Häufigkeit wird mit häufig angegeben.

2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Es wurden regelmäßig von April bis Juli 2015 fünf bis sechs Zwergfledermäuse in den Dämmerungsphasen durch Ruferfassung und Sichtung in der „Lichtung“ ermittelt. Auch von dieser Art wird der nördliche Bereich des Waldes gemieden. Genauere Aussagen darüber, wie häufig die Zwergfledermaus im Untersuchungsgebiet nachgewiesen wurde, gibt es nicht. Am 13./14. Juni 2014 wurden im Wald des FFH-Gebietes 30 Zwergfledermäuse erfasst.
Es konnten im Vorhabenbereich keine Quartiere der Zwergfledermaus konkret belegt werden, es ist aber davon auszugehen, dass sich insbesondere innerhalb des vorhandenen Gebäudebestandes in den Frühjahrs- und Sommermonaten Quartierstandorte befinden.

Aussagen zur lokalen Populationsgröße der Zwergfledermaus sind nicht möglich, da keine individuelle Unterscheidung der erfassten Fledermäuse im Rahmen der Untersuchungen möglich war. Nur durch diese Unterscheidung kann über mathematische Stichprobenverfahren auf Grundgesamtheiten geschlossen werden. Zum Erhaltungszustand der lokalen Population sind daher keine Aussagen möglich.

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Schädigungstatbestände

Folgende Schädigungen sind zu erwarten:

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)

Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? ☒ ja ☐ nein

Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich? ☒ ja ☐ nein

Durch die Rodung können potenzielle Quartiere der Zwergfledermaus innerhalb des Vorhabenbereiches zerstört werden. Die für den Großen Abendsegler festgesetzten CEF-Maßnahmen greifen auch bei dieser Art. Innerhalb des verkehrsberuhigten Bereiches werden die Autos schon jetzt zum Fahren in geringer Geschwindigkeit gezwungen, so dass durch den zusätzlichen Autoverkehr keine Gefährdung der Tiere entsteht.

Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Individuen

a) Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung

Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen: ☒ ja ☐ nein

☒ das Baufeld wird vor dem Besetzen der Fortpflanzungs- / Ruhestätte und nach dem Verlassen geräumt (außerhalb des Zeitraums vom 01.03. bis 30.09.)

☒ potenzielle Aufzuchtstätten und Ruhestätten der Art werden vor dem Eingriff auf Besatz geprüft

b) weitergehende konfliktvermeidende und -mindernde Maßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten? ☐ ja ☒ nein

Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein ☐ ja ☒ nein

3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?[2] ☒ ja ☐ nein

Funktionalität wird gewahrt? ☒ ja ☐ nein

Vermeidungs-/CEF-Maßnahme* erforderlich? ☒ ja ☐ nein

*für ungefährdete Arten kann es sich hierbei auch um artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen handeln

Durch die Rodung können potenzielle Quartiere der Zwergfledermaus innerhalb des Vorhabenbereiches zerstört werden. Als CEF-Maßnahme sind entsprechend den Ausführungen für den Großen Abendsegler Fledermauskästen aufzuhängen. Die ökologische Funktion bleibt im räumlichen Zusammenhang erhalten, da Ersatzlebensräume geschaffen werden.

Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein. (durch die Bauzeitenregelung) ☐ ja ☒ nein

3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört? ☒ ja ☒ nein

Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population? ☐ ja ☒ nein

Vermeidungs-/vorgezogene Ausgleichsmaßnahme erforderlich? ☐ ja ☒ nein

Durch den Wegfall eines Teiles des Waldes kommt es zu Verlusten von Nahrungsflächen (von den zu rodenden etwa 11.600 m² wurden allerdings nur etwa 8.000 m² von der

[2] ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Zwergfledermaus genutzt). Gleichzeitig wird aber der Waldverlust eingriffsnah durch Pflanzung von gut 37.000 m² Wald ausgeglichen, so dass langfristig ein Ausgleich geschaffen werden kann. Nach Anhang 8.1 der Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein (Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Juli 2011) weisen Zwergfledermäuse eine geringe Empfindlichkeit gegenüber Lichtimmissionen auf. So können einzelne Tiere stundenlang kleinräumig jagen, so z. B. um Straßenlampen (DIETZ et al. 2007). In Bezug auf Lärmimmissionen wird in der Literatur ebenfalls von einer geringen Empfindlichkeit ausgegangen, hierbei handelt es sich allerdings um eine unsichere Einstufung.

Das Zugriffsverbot ,,Störung" tritt ein ☐ **ja** ☒ **nein**

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (8) BNatSchG erforderlich? ☒ **nein**
Prüfung endet hiermit
weiter ab Punkt 5
☐ **ja (Punkt 4 ff.)**

5. Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle

☐ Funktionskontrolle ist artenschutzrechtlich veranlasst; Beschreibung siehe Maßnahmenblatt des LBP, Nr. ……..

6. Fazit:

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen / Maßnahmen

☐ zur Vermeidung und Funktionssicherung (CEF-Maßnahmen) *

*für ungefährdete Arten kann es sich hierbei auch um artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen handeln

☐ weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahmen)

sind im zu verfügenden Plan (LBP, landschaftspflegerische Maßnahmen) dargestellt worden.

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen kann

☐ von einer Vermeidung der Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 1- 4 ausgegangen werden, so dass keine Ausnahme gem. § 45 (8) BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.

☐ von einer Sicherstellung des günstigen Erhaltungszustandes bzw. der Nichtbehinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der betroffenen Art in der jeweiligen biogeografischen Region Schleswig-Holsteins ausgegangen werden, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 (8) BNatSchG in Verbindung mit Art. 16(1) FFH-RL erfüllt sind.

Falls nicht zutreffend:

☐ **Die Ausnahmebedingungen des § 45 (8) BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 (1) FFH-RL sind nicht erfüllt.**

3.1.4.3 Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*)

Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*)

☒ FFH-Anhang IV-Art

Rote Liste-Status mit Angabe
- ☒ RL D, Kat D
- ☒ RL SH, Kat.V

Einstufung Erhaltungszustand SH
- ☐ FV günstig / hervorragend
- ☒ U1 ungünstig / unzureichend
- ☐ U2 ungünstig – schlecht
- ☐ XX unbekannt

2. Charakterisierung

2.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Die Mückenfledermaus ist neben der Zwergfledermaus unsere kleinste Fledermausart. Beide Arten wiegen nur so viel wie ein Stückchen Schokolade (4-8 g) und passen theoretisch in eine Streichholzschachtel. Im Flug, mit ausgebreiteten Flügeln (Spannweite 180-240 mm), wirken sie größer - etwa so wie ein Spatz.

Kannte man bis vor wenigen Jahren nur die Zwergfledermaus, weiß man heute, dass es zwei kleine Fledermausarten gibt. Aufmerksam wurde man dadurch, dass beide Fledermausarten ihre Ultraschalllaute in verschiedenen Tonlagen aussenden. Es existieren derzeit nur wenige sichere morphologische Merkmale, die diese beiden Arten trennen.

Wochenstuben befinden sich in Spaltenquartieren an und in Bauwerken, aber auch Baumhöhlen und Fledermauskästen. Die Quartierwahl ist wahrscheinlich ähnlich der der Zwergfledermaus. Funde von Winterquartieren sind bisher mit Ausnahme einiger oberirdischer Überwinterungsstandorte in Gebäuden kaum bekannt. In den oberirdischen Winterquartieren sind Massenansammlungen möglich.

Wahrscheinlich hat die Mückenfledermaus ähnliche, geringe Ansprüche bei der Auswahl des Jagdhabitats wie die Zwergfledermaus. Sie wurde jagend in Ortslagen, in der Umgebung von Gebäuden, entlang von Straßen, in Park- und Gartenanlagen, des Weiteren über Gewässern, entlang von Waldrändern und Waldwegen festgestellt. Die Art scheint aber zumindest während der Trächtigkeit und Jungenaufzucht stärker auf wassernahe Lebensräume angewiesen zu sein als die Zwergfledermaus (DIETZ et al. 2007, vgl. BRAUN & HÄUSSLER 1999, SIEMERS & NILL 2000, DOLCH & TEUBNER 2004, BLOHM & HEISE 2005). Das Nahrungsspektrum der Mückenfledermaus ist mit dem der Zwergfledermaus vergleichbar. Auf Grund der verschiedenen Habitatwahl dominieren bei der Mückenfledermaus aber eher Insekten der Niederungen wie Zuckmücken, Gnitzen und Eintagsfliegen (BARLOW 1997).

Nach bisherigem Kenntnisstand dürfte die Mückenfledermaus auf Grund ihrer Bevorzugung von Au- und Feuchtwäldern bzw. Wäldern in Gewässernähe und der großen an Gebäuden befindlichen Quartiere anfällig für Beeinträchtigungen durch die Forstwirtschaft und bei Sanierungsarbeiten in Siedlungen sein. Außerdem kommen direkte Verfolgungen der Individuen am Quartier, ausgelöst durch Gebäudeverschmutzungen, Geruchs-und Lärmbelästigung, regelmäßig vor.

2.2 Verbreitung in Deutschland / in Schleswig-Holstein

Deutschland:

Der Erhaltungszustand der Art in der kontinentalen biogeografischen Region wurde für Deutschland mit ungünstig bis unzureichend (U1) bewertet.

Schleswig-Holstein:

Es gibt zahlreiche Nachweise der Mückenfledermaus in Schleswig-Holstein. Der Schwerpunkt der Verbreitung liegt im Östlichen Hügelland. Die Häufigkeit wird mit mäßig häufig

Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*)

angegeben.

2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Es wurden regelmäßig von April bis Juli 2015 etwa zwei bis drei Mückenfledermäuse in den Dämmerungsphasen durch Ruferfassung und Sichtung in der „Lichtung“ ermittelt. Auch von dieser Art wird der nördliche Bereich des Waldes gemieden. Genauere Aussagen darüber, wie häufig die Mückenfledermaus im Untersuchungsgebiet nachgewiesen wurde, gibt es nicht.

Es konnten im Vorhabenbereich keine Quartiere der Mückenfledermaus konkret belegt werden, es ist aber davon auszugehen, dass sich insbesondere innerhalb des vorhandenen Gebäudebestandes in den Frühjahrs- und Sommermonaten Quartierstandorte befinden.

Aussagen zur lokalen Populationsgröße der Mückenfledermaus sind nicht möglich, da keine individuelle Unterscheidung der erfassten Fledermäuse im Rahmen der Untersuchungen möglich war. Nur durch diese Unterscheidung kann über mathematische Stichprobenverfahren auf Grundgesamtheiten geschlossen werden. Zum Erhaltungszustand der lokalen Population sind daher keine Aussagen möglich.

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Schädigungstatbestände

Folgende Schädigungen sind zu erwarten:

3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)

Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? ☒ ja ☐ nein

Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich? ☒ ja ☐ nein

Durch die Rodung können potenzielle Quartiere der Mückenfledermaus innerhalb des Vorhabenbereiches zerstört werden. Die für den Großen Abendsegler festgesetzten CEF-Maßnahmen greifen auch bei dieser Art. Innerhalb des verkehrsberuhigten Bereiches werden die Autos schon jetzt zum Fahren in geringer Geschwindigkeit gezwungen, so dass durch den zusätzlichen Autoverkehr keine Gefährdung der Tiere entsteht.

Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Individuen

a) Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung

Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen: ☒ ja ☐ nein

☒ das Baufeld wird vor dem Besetzen der Fortpflanzungs- / Ruhestätte und nach dem Verlassen geräumt (außerhalb des Zeitraums vom 01.03. bis 30.09.)

☒ potenzielle Aufzuchtstätten und Ruhestätten der Art werden vor dem Eingriff auf Besatz geprüft

b) weitergehende konfliktvermeidende und -mindernde Maßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten? ☐ ja ☒ nein

Das Zugriffsverbot ,,Fangen, Töten, Verletzen” tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein

☐ ja ☒ nein

3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*)

Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?[3] ☒ ja ☐ nein
Funktionalität wird gewahrt? ☒ ja ☐ nein
Vermeidungs-/CEF-Maßnahme* erforderlich? ☒ ja ☐ nein
*für ungefährdete Arten kann es sich hierbei auch um artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen handeln
Durch die Rodung können potenzielle Quartiere der Mückenfledermaus innerhalb des Vorhabenbereiches zerstört werden. Als CEF-Maßnahme sind entsprechend den Ausführungen für den Großen Abendsegler Fledermauskästen aufzuhängen. Die ökologische Funktion bleibt im räumlichen Zusammenhang erhalten, da Ersatzlebensräume geschaffen werden.
Das Zugriffsverbot ,,Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein. (durch die Bauzeitenregelung) ☐ **ja** ☒ **nein**

3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört? ☒ ja ☒ nein
Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population? ☐ ja ☒ nein
Vermeidungs-/vorgezogene Ausgleichsmaßnahme erforderlich? ☐ ja ☒ nein
Durch den Wegfall eines Teiles des Waldes kommt es zu Verlusten von Nahrungsflächen (von den zu rodenden etwa 11.600 m² wurden allerdings nur etwa 8.000 m² von der Mückenfledermaus genutzt). Gleichzeitig wird aber der Waldverlust eingriffsnah durch Pflanzung von gut 37.000 m² Wald ausgeglichen, so dass langfristig ein Ausgleich geschaffen werden kann. Nach Anhang 8.1 der Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein (Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Juli 2011) weisen Mückenfledermäuse eine geringe Empfindlichkeit gegenüber Lichtimmissionen auf. In Bezug auf Lärmimmissionen wird in der Literatur ebenfalls von einer geringen Empfindlichkeit ausgegangen, hierbei handelt es sich allerdings um eine unsichere Einstufung.
Das Zugriffsverbot ,,Störung" tritt ein ☐ **ja** ☒ **nein**

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (8) BNatSchG erforderlich? ☒ **nein**
Prüfung endet hiermit
weiter ab Punkt 5
☐ **ja (Punkt 4 ff.)**

5. Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle

☐ Funktionskontrolle ist artenschutzrechtlich veranlasst; Beschreibung siehe Maßnahmenblatt des LBP, Nr. …….

6. Fazit:
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen / Maßnahmen
☐ zur Vermeidung und Funktionssicherung (CEF-Maßnahmen) *
*für ungefährdete Arten kann es sich hierbei auch um artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen handeln

☐ weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (FCS-

[3] ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen

Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*)

Maßnahmen)
sind im zu verfügenden Plan (LBP, landschaftspflegerische Maßnahmen) dargestellt worden.

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen kann
☐ von einer Vermeidung der Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 1- 4 ausgegangen werden, so dass keine Ausnahme gem. § 45 (8) BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.
☐ von einer Sicherstellung des günstigen Erhaltungszustandes bzw. der Nichtbehinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der betroffenen Art in der jeweiligen biogeografischen Region Schleswig-Holsteins ausgegangen werden, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 (8) BNatSchG in Verbindung mit Art. 16(1) FFH-RL erfüllt sind.
Falls nicht zutreffend:

☐ **Die Ausnahmebedingungen des § 45 (8) BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 (1) FFH-RL sind nicht erfüllt.**

3.1.4.4 Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)

Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

☒ FFH-Anhang IV-Art

Rote Liste-Status mit Angabe
- ☒ RL D, Kat G
- ☒ RL SH, Kat. 3

Einstufung Erhaltungszustand SH
- ☐ FV günstig / hervorragend
- ☒ U1 ungünstig / unzureichend
- ☐ U2 ungünstig – schlecht
- ☐ XX unbekannt

2. Charakterisierung

2.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Die Breitflügelfledermaus zählt mit einer Spannweite von 32 bis 38 cm zu unseren größten Fledermäusen. Sie ernährt sich überwiegend von größeren Käfern und Schmetterlingsarten. Meistens beziehen Breitflügelfledermäuse Verstecke hinter Fassaden- oder Schornsteinverkleidungen, hinter der Attika von Flachdächern oder dem Firstbereich von Ziegel-, Schiefer- oder Pappdächern. Diese Sommerquartiere werden von den sehr traditionellen Breitflügelfledermäusen über viele Generationen aufgesucht. Wochenstuben werden nur in Gebäuden und dort besonders auf Dachböden eingerichtet, sehr selten und ausnahmsweise in Baumhöhlen. Die Jungen kommen im Juni zur Welt und sind nach vier bis fünf Wochen flügge und nach sechs Wochen bereits selbstständig. Winterquartier bezieht die Art selten in unterirdischen Hohlräumen (Höhlen, Stollen, Keller usw.), sondern mehr in Spaltenquartieren an und in Gebäuden, Felsen, auch in Holzstapeln; diese Plätze sind dann (sehr) trocken, oft direkt der Frosteinwirkung ausgesetzt. Temperaturansprüche gering 2-4°C, niedriger Luftfeuchtebedarf 60-80 %. Die Breitflügelfledermaus jagt am Wald und an Waldrändern und -winkeln, über Plätzen, Gärten, Äckern und Grünland, über Ödland und Müllplätzen, gern entlang von Straßen mit hohen Bäumen und Laternen, in und außerhalb von Ortschaften. Typische Jagdgebiete sind abwechslungsreiche Dorfstrukturen und Viehweiden. Entfernung zwischen Quartier und Jagdterritorium kann (weit) mehr als 1 km betragen. Sie ist die typische Fledermaus der Ortschaften unterschiedlichsten Charakters, auch im Bereich von Einzelhäusern und Einzelhöfen erscheinend. (NABU S-H 2010)

Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)

Die Tiere fliegen in ca. 10-15 m Höhe, oft entlang bestimmter Flugstraßen zu ihren regelmäßigen Jagdgebieten (BAAGØE 2001a). Ein Individuum besucht 2-10 verschiedene Teiljagdgebiete, die innerhalb eines Radius von durchschnittlich 6,5 km (maximal 12 km), bei säugenden Weibchen 4,5 km, um das Quartier liegen.
Als hauptsächliche Gefährdung sind der Quartiersverlust durch Sanierung der Häuser, der Grünlandumbruch und Maisanbau und der damit einhergehende Verlust von Jagdrevieren sowie der Trend zu Laufställen bei der Rinderhaltung zu nennen. Hierdurch verändern sich die Weideflächen und es fehlen Kuhfladen, die Dungkäfer als wichtige Nahrungstiere anziehen könnten. Weil die Art niedrig fliegt und gerne in Alleen jagt, fallen nach den Feststellungen von KURTZE (1991) viele Tiere dem Verkehr zum Opfer.

2.2 Verbreitung in Deutschland / in Schleswig-Holstein

Deutschland:
Der Erhaltungszustand der Art in der kontinentalen biogeografischen Region wurde zuletzt sowohl für Deutschland als auch für S-H mit ungünstig bis unzureichend (U1) bewertet.
Schleswig-Holstein:
Nachweise liegen aus dem ganzen Lande - auch von den Inseln Fehmarn, Föhr und Amrum vor. Die Häufigkeit wird mit mäßig häufig angegeben.

2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum

☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich

Innerhalb des untersuchten Bereiches des B-Plan-Gebietes wurden keine Nachweise der Art erbracht. Am 13./14. Juni 2014 wurden in den Wiesenbereichen des FFH-Gebietes 5 Breitflügelfledermäuse erfasst. Genauere Aussagen darüber, wie häufig die Breitflügelfledermaus im Untersuchungsgebiet nachgewiesen wurde, gibt es nicht.

Es wurden im Vorhabenbereich keine Quartiere der Breitflügelfledermaus gefunden.

Aussagen zur lokalen Populationsgröße der Breitflügelfledermaus sind nicht möglich, da keine individuelle Unterscheidung der erfassten Fledermäuse im Rahmen der Untersuchungen möglich war. Nur durch diese Unterscheidung kann über mathematische Stichprobenverfahren auf Grundgesamtheiten geschlossen werden. Zum Erhaltungszustand der lokalen Population sind daher keine Aussagen möglich.

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Schädigungstatbestände
Folgende Schädigungen sind zu erwarten:

3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)

Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? ☐ ja ☒ nein
Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich? ☐ ja ☒ nein

Quartiere wurden innerhalb des Vorhabenbereiches nicht nachgewiesen, so dass es mit dem Roden und Abräumen des Baufeldes zu keinen Tötungen der Tiere dieser Art kommt. Innerhalb des verkehrsberuhigten Bereiches werden die Autos schon jetzt zum Fahren in geringer Geschwindigkeit gezwungen, so dass durch den zusätzlichen Autoverkehr keine Gefährdung der Tiere entsteht.

Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Individuen
a) Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung
Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen: ☐ ja ☒ nein

Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)

☐ das Baufeld wird vor dem Besetzen der Fortpflanzungs- / Ruhestätte und nach dem Verlassen geräumt (außerhalb des Zeitraums von bis)
☐ potenzielle Aufzuchtstätten und Ruhestätten der Art werden vor dem Eingriff auf Besatz geprüft

b) weitergehende konfliktvermeidende und -mindernde Maßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten? ☐ ja ☒ nein

Das Zugriffsverbot ,,Fangen, Töten, Verletzen" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein ☐ ja ☒ nein

3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
(§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?[4] ☐ ja ☒ nein
Funktionalität wird gewahrt? ☒ ja ☐ nein
Vermeidungs-/CEF-Maßnahme* erforderlich? ☐ ja ☒ nein
*für ungefährdete Arten kann es sich hierbei auch um artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen handeln
Es wurden keine Quartiere der Breitflügelfledermaus innerhalb des Vorhabenbereiches gefunden, so dass sie bei der Rodung und Erschließung nicht zerstört werden können. Die ökologische Funktion bleibt somit im räumlichen Zusammenhang erhalten.

Das Zugriffsverbot ,,Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein ☐ ja ☒ nein

3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört? ☒ ja ☐ nein
Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population? ☐ ja ☒ nein
Vermeidungs-/vorgezogene Ausgleichsmaßnahme erforderlich? ☐ ja ☒ nein
Durch die Rodung des Waldes kann es zur Zerstörung von eventuell gelegentlich genutzten Nahrungsflächen kommen, im Bereich des FFH-Gebietes bestehen aber durch die extensive Beweidung ausreichende Nahrungsquellen und attraktive Jagdgebiete. Nach Anhang 8.1 der Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein (Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Juli 2011) weisen Breitflügelfledermäuse eine geringe Empfindlichkeit gegenüber Lichtimmissionen auf. Sie jagen z.B. unter Straßenlaternen. Der NABU Hannover nennt sie eine typische „Lampenfledermaus". In Bezug auf Lärmimmissionen wird in der Literatur ebenfalls von einer geringen Empfindlichkeit ausgegangen, hierbei handelt es sich allerdings um eine unsichere Einstufung.
Das Zugriffsverbot ,,Störung" tritt ein ☐ ja ☒ nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (8) BNatSchG erforderlich? ☒ nein
Prüfung endet hiermit

[4] ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen

Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)

weiter ab Punkt 5
☐ **ja (Punkt 4 ff.)**

5. Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle

☐ Funktionskontrolle ist artenschutzrechtlich veranlasst; Beschreibung siehe Maßnahmenblatt des LBP, Nr. ……..

6. Fazit:
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen / Maßnahmen
☐ zur Vermeidung und Funktionssicherung (CEF-Maßnahmen)*
*für ungefährdete Arten kann es sich hierbei auch um artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen handeln

☐ weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungzustandes (FCS-Maßnahmen)
sind im zu verfügenden Plan (LBP, landschaftspflegerische Maßnahmen) dargestellt worden.

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen kann
☐ von einer Vermeidung der Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 1- 4 ausgegangen werden, so dass keine Ausnahme gem. § 45 (8) BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.
☐ von einer Sicherstellung des günstigen Erhaltungszustandes bzw. der Nichtbehinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der betroffenen Art in der jeweiligen biogeografischen Region Schleswig-Holsteins ausgegangen werden, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 (8) BNatSchG in Verbindung mit Art. 16(1) FFH-RL erfüllt sind.
Falls nicht zutreffend:

☐ **Die Ausnahmebedingungen des § 45 (8) BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 (1) FFH-RL sind nicht erfüllt.**

3.1.4.5 Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)

Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

☒ FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste-Status mit Angabe	Einstufung Erhaltungszustand SH
	☒ RL D, Kat *	☒ FV günstig / hervorragend
	☒ RL SH, Kat. 3	☐ U1 ungünstig / unzureichend
		☐ U2 ungünstig – schlecht
		☐ XX unbekannt

2. Charakterisierung

2.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen
Klein (nur wenig größer als die nah mit ihr verwandte Zwergfledermaus): Kopf-Rumpflänge 46-55 mm, Spannweite 230-250 mm, Gewicht (Masse) 6-15,5 g. Oberseite rot- bis kastanienbraun. Unterseite hell- bis gelbbraun. Ohr kurz, abgerundet, dreieckig.

Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)

Kurzer Tragus leicht nach innen geneigt. Oberseite der Schwanzflughaut von der Basis her zur Hälfte behaart; auch Flügel entlang des Körpers dicht behaart. Häute dunkelbraun, nicht schwarzbraun.

Die Rauhautfledermaus besiedelt vorwiegend Wälder (Laub- und Nadelwald), kommt aber auch in Siedlungen vor (LUNG M-V 2004). Als Bewohner von Wäldern mit Baumquartieren – sie gelten als „Waldfledermäuse“ - weitgehend auch dort jagend, und zwar in lichten Althölzern, entlang von Wegen, Schneisen und anderen linearen Strukturen, ferner über Waldwiesen, Kahlschlägen, Pflanzungen, auch über Gewässern. Wichtig scheint die Nähe der Quartierstandorte zu Gewässern zu sein. Die Tiere suchen besonders gern die Uferbereiche von Gewässern zum Jagen auf. Ihr Flug in 3 - 20 m Höhe ist meist schnell und geradlinig, wobei die Art weniger wendig als etwa Zwerg- und Mückenfledermaus ist (LFA-Fledermausschutz M-V 2011).

Wochenstuben befinden sich in engen Spalten (hinter abgeplatzter Rinde, in Stammaufrissen), in Baumhöhlen, auch in Hochsitzen (z. B. dort gern hinter Dachpappe) und auffällig regelmäßig in den flachen Typen der Fledermauskästen; selten in bzw. an Gebäuden (engste Spalten hinter Fassadenverkleidungen oder im Dachbereich). Wochenstubenkolonien können dann aus weit über 100 Weibchen bestehen.

Rauhautfledermäuse gehören zu den Fernwanderern unter den heimischen Fledermausarten. Zumindest einzelne Tiere können dabei zwischen ihrem Sommerlebensraum und ihrem Winterschlafplatz Flugstrecken von mehr als 1.500 km zurücklegen (bis nach Südfrankreich). Winterquartiere in Norddeutschland unter anderem in Baumhöhlen, Häusern oder Holzstapeln, dort halten sich die Tiere entweder einzeln oder in kleinen Gruppen auf. (NABU S-H 2010, LFA-Fledermausschutz M-V 2011)

Gefährdungsursachen treten auf durch Quartierzerstörungen durch forstwirtschaftliche Maßnahmen, Verringerung der Nahrungsgrundlage durch Pestizidanwendung in der Land- und Forstwirtschaft, Zerschneidungen (z. B. durch Windkraftanlagen und Straßen) in den Durchzugsgebieten (weite saisonale Wanderungen und Konzentration der Wanderwege) mit möglicherweise überregionalen Auswirkungen auf Populationen.

2.2 Verbreitung in Deutschland / in Schleswig-Holstein

Deutschland:

Der Erhaltungszustand der Art in der kontinentalen biogeografischen Region wurde für Deutschland mit ungünstig bis unzureichend (U1) bewertet.

Schleswig-Holstein:

Die Art kommt vor allem im östlichen Hügelland vor. In Schleswig-Holstein werden im Winter immer wieder einzelne Rauhautfledermäuse in Brennholz- oder Sägeholzstapeln gefunden. Die Häufigkeit wird mit mäßig häufig angegeben.

2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum

☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich

Innerhalb des untersuchten Bereiches des B-Plan-Gebietes wurden keine Nachweise der Art erbracht. Am 13./14. Juni 2014 wurde innerhalb des FFH-Gebietes eine Rauhautfledermaus erfasst. Genauere Aussagen darüber, wie häufig die Rauhautfledermaus im Untersuchungsgebiet nachgewiesen wurde, gibt es nicht.

Es wurden im Vorhabenbereich keine Quartiere der Rauhautfledermaus gefunden. Aussa-

Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)

gen zur lokalen Populationsgröße der Rauhautfledermaus sind nicht möglich, da keine individuelle Unterscheidung der erfassten Fledermäuse im Rahmen der Untersuchungen möglich war. Nur durch diese Unterscheidung kann über mathematische Stichprobenverfahren auf Grundgesamtheiten geschlossen werden. Zum Erhaltungszustand der lokalen Population sind daher keine Aussagen möglich.

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Schädigungstatbestände
Folgende Schädigungen sind zu erwarten:

3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)
Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? ☐ ja ☒ nein
Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich? ☐ ja ☒ nein
Quartiere wurden innerhalb des Vorhabenbereiches nicht nachgewiesen, so dass es mit dem Roden und Abräumen des Baufeldes zu keinen Tötungen der Tiere dieser Art kommt. Innerhalb des verkehrsberuhigten Bereiches werden die Autos schon jetzt zum Fahren in geringer Geschwindigkeit gezwungen, so dass durch den zusätzlichen Autoverkehr keine Gefährdung der Tiere entsteht.

Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Individuen
a) Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung
Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen: ☐ ja ☒ nein

☐ das Baufeld wird vor dem Besetzen der Fortpflanzungs- / Ruhestätte und nach dem Verlassen geräumt (außerhalb des Zeitraums von bis)
☐ potenzielle Aufzuchtstätten und Ruhestätten der Art werden vor dem Eingriff auf Besatz geprüft

b) weitergehende konfliktvermeidende und -mindernde Maßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten? ☐ ja ☒ nein

Das Zugriffsverbot ,,Fangen, Töten, Verletzen" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein
☐ **ja** ☒ **nein**

3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
(§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?[5] ☐ ja ☒ nein
Funktionalität wird gewahrt? ☒ ja ☐ nein
Vermeidungs-/CEF-Maßnahme* erforderlich? ☐ ja ☒ nein
*für ungefährdete Arten kann es sich hierbei auch um artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen handeln
Es wurden keine Quartiere der Rauhautfledermaus innerhalb des Vorhabenbereiches gefunden, so dass sie bei der Rodung und Erschließung nicht zerstört werden können. Die ökologische Funktion bleibt somit im räumlichen Zusammenhang erhalten.

[5] ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen

Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)

Das Zugriffsverbot ,,Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein ☐ ja ☒ nein

3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört? ☒ja ☐ nein

Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population? ☐ja ☒ nein

Vermeidungs-/vorgezogene Ausgleichsmaßnahme erforderlich? ☐ja ☒ nein

Durch die Rodung des Waldes kann es zur Zerstörung von eventuell gelegentlich genutzten Nahrungsflächen kommen, im Bereich des FFH-Gebietes bestehen aber durch die extensive Beweidung ausreichende Nahrungsquellen und attraktive Jagdgebiete. Nach Anhang 8.1 der Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein (Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Juli 2011) weisen Rauhautfledermäuse eine geringe Empfindlichkeit gegenüber Licht- und Lärmimmissionen auf. Die Art gilt als Licht nutzend und indifferent gegenüber Schall und ist aufgrund dieser Verhaltensweisen bezüglich Barrieren bildenden Infrastrukturlinien nur gering kollisionsgefährdet.

Das Zugriffsverbot ,,Störung" tritt ein☐ ja ☒ nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (8) BNatSchG erforderlich? ☒ nein
Prüfung endet hiermit
weiter ab Punkt 5
☐ ja (Punkt 4 ff.)

5. Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle

☐ Funktionskontrolle ist artenschutzrechtlich veranlasst; Beschreibung siehe Maßnahmenblatt des LBP, Nr. ……..

6. Fazit:

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen / Maßnahmen

☐ zur Vermeidung und Funktionssicherung (CEF-Maßnahmen)*

*für ungefährdete Arten kann es sich hierbei auch um artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen handeln

☐ weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungzustandes (FCS-Maßnahmen)

sind im zu verfügenden Plan (LBP, landschaftspflegerische Maßnahmen) dargestellt worden.

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen kann

☐ von einer Vermeidung der Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 1- 4 ausgegangen werden, so dass keine Ausnahme gem. § 45 (8) BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.

☐ von einer Sicherstellung des günstigen Erhaltungszustandes bzw. der Nichtbehinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der betroffenen Art in der jeweiligen biogeografischen Region Schleswig-Holsteins ausgegangen werden, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 (8) BNatSchG in Verbindung mit Art. 16(1) FFH-RL erfüllt sind.

Falls nicht zutreffend:

Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)
☐ **Die Ausnahmebedingungen des § 45 (8) BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 (1) FFH-RL sind nicht erfüllt.**

3.2 Darstellung des vermuteten Haselmausvorkommens im Untersuchungsraum

Aufgrund der Potentialabschätzung, einer durchgeführten Relevanzprüfung, der Größe und Struktur des Vorhabenbereiches beschränkte sich die zu untersuchende Artenauswahl auf das Erfassen eines potentiellen Haselmausvorkommens.

Von Ende März bis Anfang Juli 2015 erfolgte eine systematische faunistische Erfassung von Artenvorkommen der Haselmaus. Die Bestandserfassungen orientierten sich an den gültigen Methodenstandards nach BÜCHNER (2002), BIEBER. (1996), BITZ (1990), BORKENHAGEN (1993).

An den Terminen 19.03.15, 25.04.15, 13.05.15, 10.07.15 sind gezielte Suchen nach Hinweisen (Fraßspuren, Lebendnachweis) zum Vorkommen dieser Art durchgeführt bzw. der Vorhabenbereich hinsichtlich einer möglichen Eignung als Habitat für die Art Haselmaus (Muscardinus avellanarius) begutachtet worden. Hierfür wurde die Vegetation betrachtet, um herauszufinden, ob bevorzugte Nahrungsplätze auf dem Vorhabenbereich zu finden sein könnten.

3.2.1 Ergebnisdarstellung Haselmaus

Innerhalb der vier Begehungen konnten keine Hinweise zum Vorkommen der Haselmaus auf dem geplanten Vorhabenbereich (B-Plangebiet 86 der Stadt Neustadt i.H.) nachgewiesen werden. Von einer besonderen Habitateignung als Nahrungsstätte - für die betreffende Art - wird aufgrund des angetroffenen Vegetationsbestandes nicht ausgegangen. Baumhöhlungen oder andere ähnliche Nischen (z.B. in den Gebäuden), die als Ruhestätte dienen könnten, sind dennoch vorhanden.

3.2.2 Prüfung der Verbotstatbestände Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*)

Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
☒ FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste-Status mit Angabe ☒ RL D, Kat G[1] ☒ RL SH, Kat. 2	Einstufung Erhaltungszustand SH ☐ FV günstig / hervorragend ☒ U1 ungünstig / unzureichend ☐ U2 ungünstig – schlecht ☐ XX unbekannt
[1] Gefährdung unbekannten Ausmaßes		
2. Charakterisierung		
2.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen Die Haselmaus gehört nicht zu der Familie der Echten Mäuse, sondern ist in Schleswig-Holstein der einzige Vertreter der Schlafmäuse (Gliridae). Die Haselmaus ist weitgehend an artenreiche Laub- oder Mischwälder mit einem gut entwickelten Unterholz und stufigen Waldrändern gebunden; geschlossene Wälder, in denen nur wenig Licht in die Strauch-		

Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*)

schicht gelangt, sind als Lebensraum eher ungeeignet. In Schleswig-Holstein, dem Flächenland mit dem niedrigsten Waldanteil in Deutschland, ist die streng an Gehölze gebundene Haselmaus daher auf das landschaftsprägende Knicksystem als wichtigen Waldersatz und Biotopverbundsystem zwischen Teillebensräumen wie Feldgehölzen oder Waldrändern angewiesen. Die nachtaktiven, daumengroßen Haselmäuse ernähren sich überwiegend von pflanzlicher Nahrung wie Blüten, Beeren, Nüssen, Samen, Blattknospen und Kätzchen. Daneben wird aber auch tierische Nahrung, z.B. Blattläuse und Raupen, aufgenommen. Auch Vogeleier zählen zu ihrem Nahrungsspektrum. Aufgrund seiner scheuen und nächtlichen Lebensweise bleibt der kleine Nager meist im Verborgenen: Tagsüber schlafen Haselmäuse in Kugelnestern, die sie kunstvoll aus Blättern und Gras innerhalb von Baumhöhlen oder frei in Sträuchern und Astquirlen bauen. Gelegentlich bewohnen sie auch leerstehende Vogelnistkästen. Ein Haselmaus-Revier ist im Radius etwa 150 bis 200 Meter groß. Die Haselmaus-Mutter bringt zweimal im Jahr Junge zur Welt. Je nach Witterung sind Haselmäuse von März-Mai bis Oktober-Dezember aktiv. Den Winter verbringen die Tiere in einem echten Winterschlaf in selbstgebauten Nestern am Boden im Laub zwischen Wurzeln oder an Baumstümpfen.
Als Rückgangsursachen können folgende Faktoren genannt werden: •generelle Empfindlichkeit gegenüber ungünstigen Witterungsbedingungen vor, während und unmittelbar nach dem Winterschlaf (BRIGHT & MORRIS 1996); •geringe Populationsdichten und niedrige Populationswachstumsraten (BRIGHT & MORRIS 1996); •forstliche Maßnahmen wie Durchforstung (Entfernen von Unterholz als möglicher Neststandort) aber auch fehlende Waldrandpflege (BRIGHT et al. 2006); •übermäßiger Waldwegebau sowie Straßenbau (isolierende Wirkung auf Teilhabitate innerhalb eines Reviers) (BRIGHT & MORRIS 1989);
•hohe Schalenwilddichten (Verbiss der Strauchschicht sowie direkte Verluste durch Prädation durch Wildschweine) (BRIGHT et al. 2006) •Habitatfragmentierung, Weitere Feinde sind Eulen und Marderartige.

2.2 Verbreitung in Deutschland / in Schleswig-Holstein

Für Deutschland gibt es aktuelle Nachweise aus allen Bundesländern mit Ausnahme von Brandenburg sowie der Städte Berlin und Bremen. Die meisten Nachweise stammen aus den laubholzreichen Mittelgebirgen Süd- und Südwestdeutschlands.
Schwerpunkte der Verbreitung liegen vor allem in Hessen, Rheinland-Pfalz, in den südlichen Teilen Niedersachsens und Nordrhein-Westfalens, in Baden-Württemberg und Bayern, in den südlichen und südwestlichen Teilen Sachsen-Anhalts und Thüringens sowie im Süden Sachsens. Große Teile Niedersachsens, Schleswig-Holsteins und Mecklenburg-Vorpommerns sind nicht besiedelt. Auf Rügen gibt es eine Inselpopulation (Bitz 1987, Faltin 1988, Görner & Henkel 1988, Mitchell-Jones et al. 1999, Jentzsch 2004, Schlund 2005, Hessen-Forst 2007, Juškaitis & Büchner 2010).
Schleswig-Holstein:
Die aktuell bekannte Verbreitung beschränkt sich im Wesentlichen auf den östlichen Landesteil. Nördlich des Nord-Ostsee-Kanals gab es in der Vergangenheit nur vereinzelte Nachweise, die bisher nicht überprüft wurden und somit Vorkommen der Haselmaus im Landesteil Schleswig als unsicher gelten müssen.

2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum

☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich

Es wurden im Vorhabenbereich keine Nester der Haselmaus gefunden.

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*)

Schädigungstatbestände
Folgende Schädigungen sind zu erwarten:

3.2 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)
Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? ☐ ja ☒ nein
Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich? ☐ ja ☒ nein

Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Individuen
a) Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung
Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen: ☐ ja ☒ nein

☐ das Baufeld wird vor dem Besetzen der Fortpflanzungs- / Ruhestätte und nach dem Verlassen geräumt (außerhalb des Zeitraums von bis)
☐ potenzielle Aufzuchtstätten und Ruhestätten der Art werden vor dem Eingriff auf Besatz geprüft

b) weitergehende konfliktvermeidende und -mindernde Maßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten? ☐ ja ☒ nein

Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein
☐ **ja** ☒ **nein**

3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
(§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?[6] ☐ ja ☒ nein
Funktionalität wird gewahrt? ☒ ja ☐ nein
Vermeidungs-/CEF-Maßnahme* erforderlich? ☐ ja ☒ nein
*für ungefährdete Arten kann es sich hierbei auch um artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen handeln
Es wurden keine Nester oder Nachweise der Haselmaus innerhalb des Vorhabenbereiches gefunden, so dass sie bei der Erschließung und dem Bau der Wohnhäuser nicht zerstört werden können. Die ökologische Funktion bleibt im räumlichen Zusammenhang erhalten, da zwar Nahrungsflächen zerstört werden, aber Ersatzlebensräume geschaffen werden.

Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein ☐ **ja** ☒ **nein**

3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört? ☐ ja ☒ nein
Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population? ☐ ja ☒ nein
Vermeidungs-/vorgezogene Ausgleichsmaßnahme erforderlich? ☐ ja ☒ nein

Durch den Wegfall eines Teiles des Waldes kommt es zu Verlusten von potenziellen Nah-

[6] ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen

Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*)
rungsflächen. Gleichzeitig wird aber der Wald eingriffsnah ausgeglichen, so dass hier langfristig ein Ausgleich geschaffen werden kann. **Das Zugriffsverbot ,,Störung" tritt ein** ☐ **ja** ☒ **nein**
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (8) BNatSchG erforderlich? ☒ **nein** **Prüfung endet hiermit** **weiter ab Punkt 5** ☐ **ja (Punkt 4 ff.)**
5. Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle
☐ Funktionskontrolle ist artenschutzrechtlich veranlasst; Beschreibung siehe Maßnahmenblatt des LBP, Nr. ……..
6. Fazit: Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen / Maßnahmen ☐ zur Vermeidung und Funktionssicherung (CEF-Maßnahmen) * *für ungefährdete Arten kann es sich hierbei auch um artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen handeln ☐ weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahmen) sind im zu verfügenden Plan (LBP, landschaftspflegerische Maßnahmen) dargestellt worden. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen kann ☐ von einer Vermeidung der Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 1- 4 ausgegangen werden, so dass keine Ausnahme gem. § 45 (8) BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist. ☐ von einer Sicherstellung des günstigen Erhaltungszustandes bzw. der Nichtbehinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der betroffenen Art in der jeweiligen biogeografischen Region Schleswig-Holsteins ausgegangen werden, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 (8) BNatSchG in Verbindung mit Art. 16(1) FFH-RL erfüllt sind. **Falls nicht zutreffend:**
☐ **Die Ausnahmebedingungen des § 45 (8) BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 (1) FFH-RL sind nicht erfüllt.**

3.3 Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie

3.3.1 Darstellung des Vogelbestandes im Untersuchungsraum

Im Zeitraum von März bis Juli 2015 wurden vier Begehungen des vorliegenden Vorhabenbereiches zur Dokumentation der Brutvogelarten an den Terminen 19./20.03.15, 25./26.04.15, 13./14.05.15, 10./11.07.15 durch das Büro für Umweltplanung, Marika Schuchardt, durchgeführt. Die Bestandserfassungen orientierten sich an den gültigen Methodenstandards für Brutvogelarten von SÜDBECK ET AL. (2005), BIBBY ET AL. (2000).

Die Begehungen fanden beginnend ab den Abendstunden bis in die Vormittagsstunden des darauffolgenden Tages statt. Diese Methodik dient dem Ziel, den verschiedenen Aktivitätsphasen der unterschiedlichen Arten gerecht zu werden und möglichst viele Arten durch Beobachtung und Verhören zu erfassen. Bei den Begehungen wurden verschiedene Untersuchungspunkte gewählt, von denen längere Zeit aus beobachtet und somit der Vorhabenbereich in der Gesamtheit betrachten werden konnte.

Während der Begehung wurden alle revier- bzw. brutanzeigenden Merkmale von Vogelarten festgehalten. Jene Merkmale sind z.B.: Reviergesang, Paar einer Art zur Brutzeit im geeigneten Habitat, Warnverhalten, Anzeichen von Nestbau, Nester, Eierschalen, Jungvögel etc.

Die faunistischen Erfassungsdaten werden innerhalb dieses ASB verwendet.

Im Untersuchungsgebiet wurden insgesamt 34 Vogelarten erfasst. Aufgrund verschiedener Hinweise wird davon ausgegangen, dass rund 27 der erfassten Vogelarten in dem Untersuchungsgebiet brüten. Bei drei Vogelarten (Wacholderdrossel, Buntspecht und Aaskrähe) konnte der zunächst bestehende Brutverdacht nicht bestätigt werden. Alle weiteren Arten nutzen das Gebiet zur Nahrungssuche bzw. wurden als Überflug dokumentiert. Das im UG erfasste Artenspektrum gibt das typische Arteninventar vergleichbarer waldähnlicher Lebensraumstrukturen wieder, welche sich angrenzend zu Siedlungsstrukturen befinden. Typische Wiesenvögel finden hier keinen geeigneten Lebensraum.

Ergänzend werden einzelne, ausgesuchte Daten der OAG aus den Jahren 2011 bis 2015, die in der Ornitho-Datenbank erfasst werden, sowie die Beobachtungen des GEO-Tages der Artenvielfalt die am 13./14. 06. 2014 gemacht wurden, mit ausgewertet. Diese Daten beziehen große Teile des angrenzenden FFH-Gebietes mit ein.

3.3.2 Relevanzprüfung der Vogelarten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL S-H	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabengebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen, Schuchardt / Ornitho bzw. GEO-Tag	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
Corvus corone	Aaskrähe, Rabenkrähe				*	po	Brütet in Knicküberhältern, Feldgehölzen = potenzielles Bruthabitat betroffen, keine Gefährdung der Art	NG, Ü /OAG 30x, GEO-Tag:ja	Ja, Gildenbetrachtung
Turdus merula	Amsel				*	po	Bäume, Büsche = potenzielles Bruthabitat betroffen, keine Gefährdung der Art	BV /OAG 23 x, GEO-Tag:ja	Ja, Gildenbetrachtung.
Haematopus ostralegus	Austernfischer				* Nat. V.	po	flache Meeresküsten und Inseln, Mündungsbereiche von Strömen und Flüssen mit Kiesufern, = potenzielles Bruthabitat nicht betroffen, keine Gefährdung der Art	- /OAG 5 x, GEO-Tag:ja	Nein, keine Beeinträchtigung möglich, kein Brut-oder Habitatnutzungsnachweis in UG, GEO:Sichtung a. Strand
Motacilla alba	Bachstelze				*	po	Nischen-und Halbhöhlenbrüter, gern an Schuppen und Ställen = potenzielles Bruthabitat betroffen, keine Gefährdung der Art	BV /OAG 3 x, GEO-Tag:ja	Ja, Gildenbetrachtung
Panurus biarmicus	Bartmeise				*	po	Röhrichtbewohner = potenzielles Bruthabitat nicht betroffen, keine Gefährdung der Art	- / -	Nein, keine Beeinträchtigung möglich, kein Brut-oder Habitatnutzungsnachweis, kein Vorkommen lt. GEO-Tag
Falco subbuteo	Baumfalke	x			*	po	Waldbrüter = potenzielles Bruthabitat betroffen, keine Gefährdung der Art	- / -	Nein, keine Beeinträchtigung möglich, kein Brut-oder Habitatnutzungsnachweis, kein Vorkommen lt. GEO-Tag
Anthus trivialis	Baumpieper				*	po	Übergangsbereich von Waldrand zu Offenland, gut ausgebildete Krautschicht für Anlage von Bodennestern = potenzielles Brutha-	- / OAG 1x,-	Nein, keine Beeinträchtigung möglich, kein Brut-oder Habitatnutzungsnachweis in

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL S-H	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabengebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen, Schuchardt / Ornitho bzw. GEO-Tag	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
							bitat betroffen, keine Gefährdung der Art		UG, kein Vorkommen lt. GEO-Tag
Gallinago gallinago	Bekassine			x	2	po	Sumpfiges Gelände, verlandete Seen und Teiche, nasse Wiesen sowie Hoch- und Niedermoore mit dichter niedriger Vegetation = potenzielles Bruthabitat nicht betroffen	- / OAG: 1 Individuum	Nein, keine Beeinträchtigung möglich, kein Brut-oder Habitatnutzungsnachweis in UG, Sichtung 2013 über 800 m östlich des B-Planes, kein Vorkommen lt. GEO-Tag
Aythya marila	Bergente				1	-	überwiegend Wintergast, kein Vorkommen lt. Vogelschutzbericht 2013	- / OAG: 200 Individuen	Nein, keine Beeinträchtigung möglich, kein Habitatnutzungsnachweis in UG, Sichtung Jan. 2013 über 1.400 m östlich des B-Planes, kein Vorkommen lt. GEO-Tag
Fringilla montifringilla	Bergfink					-	kein Vorkommen lt. Vogelschutzbericht 2013	- / OAG 2x,-	Nein, keine Beeinträchtigung möglich, kein Brut-oder Habitatnutzungsnachweis in UG, kein Vorkommen lt. GEO-Tag
Remiz pendulinus	Beutelmeise				*	po	Übergangszone zwischen Röhricht und Weidengebüsch in Gehölzen = potenzielles Bruthabitat nicht betroffen, keine Gefährdung der Art	- / -	Nein, keine Beeinträchtigung möglich, kein Brut-oder Habitatnutzungsnachweis, kein Vorkommen lt. GEO-Tag
Merops api-	Bienenfresser			x		-	In den letzten Jahren Einzelnachweise aus	- / -	Nein, keine Beeinträchtigung

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL S-H	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabengebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen, Schuchardt / Ornitho bzw. GEO-Tag	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
aster							Sandgruben der Geest = potenzielles Bruthabitat nicht betroffen		möglich, kein Brut-oder Habitatnutzungsnachweis, kein Vorkommen lt. GEO-Tag
Carduelis flammea	Birkenzeisig				*	po	Ähnelt in der Habitatwahl den Grünfinken = potenzielles Bruthabitat betroffen, keine Gefährdung der Art	- / OAG 1 x-	Nein, keine Beeinträchtigung möglich, kein Brut-oder Habitatnutzungsnachweis in UG, kein Vorkommen lt. GEO-Tag
Tetrao tetrix	Birkhuhn		x	x	1	-	kein Vorkommen lt. Vogelschutzbericht 2013	- / -	-
Anser albifrons	Blässgans					po	Rastgebiet, Wintergast, Durchzügler= potenzielles Bruthabitat nicht betroffen	- / -	Nein, keine Beeinträchtigung möglich, kein Habitatnutzungsnachweis, kein Vorkommen lt. GEO-Tag
Fulica atra	Bläss-huhn/Bless-ralle				*	po	Nester in der Regel in Ufervegetation = potenzielles Bruthabitat nicht betroffen, keine Gefährdung der Art	- / -	Nein, keine Beeinträchtigung möglich, kein Brut-oder Habitatnutzungsnachweis, kein Vorkommen lt. GEO-Tag
Luscinia svecica	Blaukehlchen		x	x	*	po	Altschilfhorste, Hochstaudenflur, Weidengebüsch = potenzielles Bruthabitat nicht betroffen, keine Gefährdung der Art	- / -	Nein, keine Beeinträchtigung möglich, kein Brut-oder Habitatnutzungsnachweis, kein Vorkommen lt. GEO-Tag
Parus caeruleus	Blaumeise				*	po	Höhlenreiche Laubwälder, Grünanlagen der Städte = potenzielles Bruthabitat betroffen, keine Gefährdung der Art	BV / OAG 9 x, GEO-Tag:ja	Ja, Gildenbetrachtung

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL S-H	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabengebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen, Schuchardt / Orntho bzw. GEO-Tag	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
Coracias garrulus	Blauracke		x	x	0	-	kein Vorkommen lt. Vogelschutzbericht 2013	- / -	-
Carduelis cannabina	Bluthänfling				*	po	Brütet in Gehölzen = potenzielles Bruthabitat betroffen, keine Gefährdung der Art	BV /OAG 7 x, GEO-Tag:ja	Ja, Gildenbetrachtung
Anthus campestris	Brachpieper		x	x	1	-	kein Vorkommen lt. Vogelschutzbericht 2013	- / OAG: September 2013 1 Individuum-	Nein, keine Beeinträchtigung möglich, kein Brut-oder Habitatnutzungsnachweis in UG, Sichtung über 500 m östlich des B-Planes
Tadorna tadorna	Brandgans				* Nat. V.	po	hauptsächlich in Küstenabschnitten mit Sand- oder Schlickflächen, entlang großer Flüsse mit Brackwasserzone oder erhöhter Salzfracht = potenzielles Bruthabitat nicht betroffen, keine Gefährdung der Art	- /OAG: 2012,2013 A1, GEO-Tag:ja	Nein, keine Beeinträchtigung möglich, kein Brut-oder Habitatnutzungsnachweis in UG, möglicher Brutnachweis 2012,2013 über 800 m östlich des B-Planes, Sichtung: das FFH-Gebiet überfliegend
Sterna sandvicensis	Brandseeschwalbe		x	x	1	po	Meeresküsten, Inseln, Halbinseln mit niedriger Vegetation, Dünen, Sand- und Kiesbänke, Salzwiesen. An Meer- und Brackwasser gebunden= potenzielles Habitat nicht betroffen, kein Vorkommen lt. Vogelschutzbericht 2013	- /OAG: Juni 2012 3 Individuen, GEO-Tag:ja	Nein, keine Beeinträchtigung möglich, kein Habitatnutzungsnachweis in UG, Sichtung OAG: über 1.400 m östlich des B-Planes, Sichtung GEO: das FFH-Gebiet überfliegend
Saxicola ru-	Braunkehl-				3	po	Brütet in höherer Gras- und Krautvegetation	- / OAG: 2012 A1	Nein, keine Beeinträchtigung

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL S-H	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabengebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen, Schuchardt / Ornitho bzw. GEO-Tag	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
betra	chen						= potenzielles Bruthabitat nicht betroffen		möglich, kein Brut-oder Habitatnutzungsnachweis in UG, möglicher Brutnachweis 2012 über 800 m östlich des B-Planes, kein Vorkommen lt. GEO-Tag
Tringa glareola	Bruchwasserläufer		x	x	0	-	Langstreckenzieher, in Deutschland von April bis in den Sommer hinein	- / -	Nein, keine Beeinträchtigung möglich, kein Brut-oder Habitatnutzungsnachweis, kein Vorkommen lt. GEO-Tag
Fringilla coelebs	Buchfink				*	po	Waldvogel, häufigster Brutvogel Schleswig-Holsteins = potenzielles Bruthabitat betroffen, keine Gefährdung der Art	BV /OAG 9 x, GEO-Tag:ja	Ja, Gildenbetrachtung
Dendrocopus major	Buntspecht				*	po	Wälder aller Art mit Bruthöhlen = potenzielles Bruthabitat betroffen, keine Gefährdung der Art	NG /OAG 3x, GEO-Tag:ja	Ja, Gildenbetrachtung
Coloeus monedula	Dohle				V	po	Brütet überwiegend in und an Gebäuden (Schornsteine, Lüftungsschächte), selten in Baumhöhlen = potenzielles Bruthabitat nicht betroffen	- /OAG 4x, -	Nein, keine Beeinträchtigung möglich, kein Brut-oder Habitatnutzungsnachweis in UG, kein Vorkommen lt. GEO-Tag
Gallinago media	Doppelschnepfe		x	x	0	-	kein Vorkommen lt. Vogelschutzbericht 2013	- / -	-
Sylvia com-	Dorngrasmü-				*	po	Wälder, Gebüsche, Kleingehölze = potenziel-	BV /OAG 2x, GEO-	Ja, Gildenbetrachtung

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL S-H	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabengebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen, Schuchardt / Ornitho bzw. GEO-Tag	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
munis	cke						les Bruthabitat betroffen, keine Gefährdung der Art	Tag:ja	
Rissa tridactyla	Dreizehenmöwe				R	-	kein Vorkommen lt. Vogelschutzbericht 2013	- / -	-
Acrocephalus arundinaceus	Drosselrohrsänger			x	1	po	Besiedelt vornehmlich im Wasser stehende Altschilfbestände = potenzielles Bruthabitat nicht betroffen	- / -	Nein, keine Beeinträchtigung möglich, kein Brut-oder Habitatnutzungsnachweis, kein Vorkommen lt. GEO-Tag
Garrulus glandarius	*Eichelhäher*				*	po	Waldbewohner = potenzielles Bruthabitat betroffen, keine Gefährdung der Art	BV /OAG 1 x-	Ja, Gildenbetrachtung
Somateria *mollissima*	Eiderente				V	po	Bodenbrüter, Meeresküsten= potenzielles Habitat nicht betroffen,	- / OAG: Januar 2013 41 Individuen, Aug. 2015 1 Individuum-	Nein, keine Beeinträchtigung möglich, kein Brut-oder Habitatnutzungsnachweis im UG, Sichtungen OAG über 1.400 m östlich des B-Planes, kein Vorkommen lt. GEO-Tag
Alcedo atthis	Eisvogel		x	x	*	po	Waldreiche Seen, Gewässer müssen sauber und fischreich sein; benötigt steile Uferwände = potenzielles Bruthabitat nicht betroffen, keine Gefährdung der Art	- / -	Nein, keine Beeinträchtigung möglich, kein Brut-oder Habitatnutzungsnachweis, kein Vorkommen lt. GEO-Tag
Pica pica	Elster				*	po	Offene Landschaften, Ortschaften, Baumbrüter = potenzielles Bruthabitat betroffen, keine Gefährdung der Art	NG / OAG 5x-	Ja, Gildenbetrachtung

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL S-H	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabengebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen, Schuchardt / Ornitho bzw. GEO-Tag	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
Carduelis spinus	Erlenzeisig				*	po	Waldvogel, mehr oder weniger an samentragende Fichten gebunden = potenzielles Brut-habitat betroffen, keine Gefährdung der Art	- /OAG 4 x, -	Nein, keine Beeinträchtigung möglich, kein Brut-oder Habitatnutzungsnachweis in UG, kein Vorkommen lt. GEO-Tag
Phasianus colchicus	Fasan					po	Halboffene Lebensräume, Grünland mit Gebüsch, Parkanlagen = potenzielles Bruthabitat nicht betroffen	- /OAG 8x, GEO-Tag:ja	Nein, keine Beeinträchtigung möglich, kein Brut-oder Habitatnutzungsnachweis im UG, Sichtung in Wiesen
Alauda arvensis	Feldlerche				3	po	Feldlerchen sind Bodenvögel der offenen Landschaft. Sie finden sich auf Äckern, Wiesen, Heiden und trockenem Ödland. Jungen sind Nesthocker, Nahrungssuche in offener Landschaft= potenzielles Bruthabitat bzw. Lebensraum nicht betroffen	- /OAG 3x, GEO-Tag:ja	Nein, keine Beeinträchtigung möglich, kein Brut-oder Habitatnutzungsnachweis im UG, Sichtung in Wiesen
Locustella naevia	Feldschwirl				*	po	Niedermoore, Hochstauden, dichte Vegetation, Extensivgrünland, Grünlandbrachen = potenzielles Bruthabitat nicht betroffen, keine Gefährdung der Art	- / -	Nein, keine Beeinträchtigung möglich, kein Brut-oder Habitatnutzungsnachweis, kein Vorkommen lt. GEO-Tag
Passer montanus	Feldsperling				*	po	Brütet in Höhlungen an Gebäuden, Nistkästen und Baumhöhlen = potenzielles Bruthabitat betroffen, keine Gefährdung der Art	- / OAG 5 x,-	Nein, keine Beeinträchtigung möglich, kein Brut-oder Habitatnutzungsnachweis im UG, kein Vorkommen lt. GEO-Tag

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL S-H	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabengebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen, Schuchardt / Ornitho bzw. GEO-Tag	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
Loxia curvirostra	Fichtenkreuzschnabel				*	po	Nadelwälder = potenzielles Bruthabitat betroffen, keine Gefährdung der Art	BV / OAG 1x-	Ja, Gildebetrachtung
Pandion haliaetus	Fischadler	x	x		0	-	kein Vorkommen lt. Vogelschutzbericht 2013	- / -	-
Phylloscopus *trochilus*	Fitis				*	po	Birkenwälder, Weidengebüsch, junge Aufforstungen = potenzielles Bruthabitat betroffen, keine Gefährdung der Art	BV / OAG 3 x-	Ja, Gildenbetrachtung
Charadrius dubius	Flussregenpfeifer			x	*	po	Kiesgruben, Spülfelder, Uferbänke der Binnenseen, = potenzielles Habitat nicht betroffen, keine Gefährdung der Art	- / -	Nein, keine Beeinträchtigung möglich, kein Brut-oder Habitatnutzungsnachweis, kein Vorkommen lt. GEO-Tag
Sterna hirundo	Flussseeschwalbe		x	x	* Nat. V.	po	Kiesinseln in wasserreichen Gebieten vor allem in Flussmündungen und in Küstengebieten = potenzielles Habitat nicht betroffen, keine Gefährdung der Art	- / -	Nein, keine Beeinträchtigung möglich, kein Brut-oder Habitatnutzungsnachweis, kein Vorkommen lt. GEO-Tag
Actitis hypoleucos	Flussuferläufer			x	R	po	Brütet auf kiesigen, sandigen Aufschüttungen oder Schwemmflächen = potenzielles Bruthabitat nicht betroffen, Gefährdung der Art	- / -	Nein, keine Beeinträchtigung möglich, kein Brut-oder Habitatnutzungsnachweis, kein Vorkommen lt. GEO-Tag
Mergus merganser	Gänsesäger				* Nat. V.	po	In Höhlen von alten Bäumen in Gewässernähe = potenzielles Habitat nicht betroffen, keine Gefährdung der Art	- / -	Nein, keine Beeinträchtigung möglich, kein Brut-oder Habitatnutzungsnachweis, kein Vorkommen lt. GEO-Tag
Certhia	Gartenbaum-				*	po	Gehölzbrüter = potenzielles Bruthabitat be-	BV /OAG 1x, GEO-	Ja, Gildenbetrachtung

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL S-H	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabengebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen, Schuchardt / Ornitho bzw. GEO-Tag	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
brachydactyla	läufer						troffen, keine Gefährdung der Art	Tag:ja	
Sylvia borin	Gartengrasmücke				*	po	Typischer Vogel der Knicklandschaft = potenzielles Bruthabitat betroffen, keine Gefährdung der Art	BV /OAG 1, -	Ja, Gildenbetrachtung
Phoenicurus *phoenicurus*	Gartenrotschwanz				*	po	Lichtes Altholz an Waldrändern, ländliche Dörfer, = potenzielles Bruthabitat betroffen, keine Gefährdung der Art	BV /OAG 5x, GEO-Tag:ja	Ja, Gildenbetrachtung
Motacilla cinerea	Gebirgsstelze				*	po	Brütet im Wurzelgeflecht von Bäumen an Bachufern = potenzielles Bruthabitat nicht betroffen, keine Gefährdung der Art	- / OAG 1 x,-	Nein, keine Beeinträchtigung möglich, kein Brut-oder Habitatnutzungsnachweis im UG, kein Vorkommen lt. GEO-Tag
Motacilla flavissima	Gelbkopfschafstelze				R	-	kein Vorkommen lt. Vogelschutzbericht 2013	- / -	-
Hippolais icterina	Gelbspötter				*	po	Brütet überwiegend in feuchten Wäldern, Knicks, Feldgehölzen = potenzielles Bruthabitat betroffen, keine Gefährdung der Art	- /OAG 1x, GEO-Tag:ja	Nein, keine Beeinträchtigung möglich, kein Brut-oder Habitatnutzungsnachweis im UG, Sichtung in Buschzone innerhalb des FFH-Gebietes
Pyrrhula pyrrhula	Gimpel				*	po	Nadel- und Mischwälder = potenzielles Bruthabitat betroffen, keine Gefährdung der Art	BV /OAG 4x -	Ja, Gildebetrachtung

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL S-H	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabengebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen, Schuchardt / Orntho bzw. GEO-Tag	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
Serinus serinus	Girlitz				*	po	Randzonen von Städten, Villengegenden = potenzielles Bruthabitat betroffen, keine Gefährdung der Art	- /OAG 1x, -	Nein, keine Beeinträchtigung möglich, kein Brut-oder Habitatnutzungsnachweis im UG, kein Vorkommen lt. GEO-Tag
Emberiza citrinella	Goldammer				*	po	Charaktervogel und dominante Art der Knicklandschaften = potenzielles Bruthabitat nicht betroffen, keine Gefährdung der Art	- / OAG 4x, -	Nein, keine Beeinträchtigung möglich, kein Brut-oder Habitatnutzungsnachweis im UG, kein Vorkommen lt. GEO-Tag,
Pluvialis *apricaria*	Goldregenpfeifer		x	x	0	-	Während des Zuges Rast auf landwirtschaftlich genutzten Gebieten = potenzielles Habitat nicht betroffen	- / -	Nein, keine Beeinträchtigung möglich, kein Rastnachweis
Miliaria calandra	Grauammer			x	3	po	Großflächige, wärmebegünstigte Offenlandschaft mit Acker- und Grünland, eingestreute Büsche und Hecken sowie Zäune als Singwarten = potenzielles Bruthabitat nicht betroffen	- / -	Nein, keine Beeinträchtigung möglich, kein Brut-oder Habitatnutzungsnachweis, kein Vorkommen lt. GEO-Tag
Anser anser	Graugans				*	po	Schilfreiche Gewässer = potenzielles Habitat nicht betroffen, keine Gefährdung der Art	- / OAG: 2012-2015 A1 , insgesamt 10x	Nein, keine Beeinträchtigung möglich, kein Brut-oder Habitatnutzungsnachweis in UG, möglicher Brutnachweis 2012 bis 2015 über 800 m östlich des B-Planes, kein Vorkommen lt. GEO-Tag

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL S-H	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabengebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen, Schuchardt / Ornitho bzw. GEO-Tag	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
Ardea cinerea	Graureiher				*	po	Baumbrüter, unempfindlich gegenüber Störungen vom Menschen, = potenzielles Bruthabitat betroffen, keine Gefährdung der Art	Ü /OAG 12 x, GEO-Tag:ja	Ja, Kolonienbrüter, Einzelartenbetrachtung
Muscicapa striata	Grauschnäpper				*	po	lichte Bereiche in Wäldern aller Art, Feldgehölze, Parks, Friedhöfe, Gärten und Alleen in Dörfern und Städten. = potenzielles Bruthabitat betroffen, keine Gefährdung der Art	- / -	Nein, keine Beeinträchtigung möglich, kein Brut-oder Habitatnutzungsnachweis, kein Vorkommen lt. GEO-Tag
Numenius arquata	Großer Brachvogel			x	V	po	Brutvogel der Hochmoore, benötigt hoch anstehendes Grundwasser, kurzrasige und lückige Pflanzenbestände, einen stocherfähigen Boden und Kleingewässer mit offenen und schlammigen Uferpartien = potenzielles Bruthabitat und Lebensraum nicht betroffen	- / GEO-Tag:ja	Nein, keine Beeinträchtigung möglich, kein Brut-oder Habitatnutzungsnachweis, Sichtung in Wiesen
Carduelis chloris	Grünfink				*	po	Brütet in Gehölzen, benötigt günstiges Angebot an Sämereien = potenzielles Bruthabitat betroffen, keine Gefährdung der Art	BV /OAG 17x, GEO-Tag:ja	Ja, Gildenbetrachtung
Picus viridis	Grünspecht			x	V	po	Park- und mosaikartig gestaltete Landschaften, Altbäume = potenzielles Bruthabitat betroffen	- / -	Nein, keine Beeinträchtigung möglich, kein Brut-oder Habitatnutzungsnachweis, kein Vorkommen lt. GEO-Tag
Accipiter gentilis	Habicht	x			*	po	Brütet in bewaldeten Teilen = potenzielles Bruthabitat betroffen, brütet auch in städtischen Bereichen = unempfindlich, keine Gefährdung der Art	- / -	Nein, keine Beeinträchtigung möglich, kein Brut-oder Habitatnutzungsnachweis, Kein Vorkommen lt. GEO-Tag

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL S-H	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabengebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen, Schuchardt / Ornitho bzw. GEO-Tag	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
Psittacula krameri	Halsbandsittich					-	kein Vorkommen lt. Vogelschutzbericht 2013	- / -	-
Galerida cristata	Haubenlerche			x	1	po	In Schleswig-Holstein fast ausschließlich in größeren Ortschaften, offenes ruderal geprägtes Gelände = potenzielles Bruthabitat nicht betroffen	- / -	Nein, keine Beeinträchtigung möglich, kein Brut-oder Habitatnutzungsnachweis, kein Vorkommen lt. GEO-Tag
Parus cristatus	Haubenmeise				*	po	Waldbewohner, überwiegend Nadelholz = potenzielles Bruthabitat betroffen, keine Gefährdung der Art	BV / GEO-Tag:ja	Ja, Gildebetrachtung
Podiceps cristatus	Haubentaucher				*	po	Stehende und langsam fließende natürliche Gewässer, auch sekundäre Gewässer = potenzielles Habitat nicht betroffen, keine Gefährdung der Ar	- / OAG 1x, -	Nein, keine Beeinträchtigung möglich, kein Brut-oder Habitatnutzungsnachweis im UG, kein Vorkommen lt. GEO-Tag
Phoenicurus ochruros	Hausrotschwanz				*	po	Nischen und halbhöhlenartige Vertiefungen an Gebäuden, auch Bodenhöhlen = potenzielles Bruthabitat betroffen, keine Gefährdung der Art	BV /OAG 5x, GEO-Tag:ja	Ja, Gildenbetrachtung
Passer domesticus	Haussperling				*	po	Brütet an Gebäuden hauptsächlich in Dörfern, Gehölzhöhlenbrüter = potenzielles Bruthabitat betroffen, keine Gefährdung der Art	BV /OAG 7x, GEO-Tag:ja	Ja, Gildenbetrachtung
Prunella modularis	Heckenbraunelle				*	po	Gehölze, Dickichte, Knicks, Wälder = potenzielles Bruthabitat betroffen, keine Gefährdung der Art	- / OAG 6x, GEO-Tag:ja	Nein, keine Beeinträchtigung möglich, kein Brut-oder Habitatnutzungsnachweis

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL S-H	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabengebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen, Schuchardt / Orntho bzw. GEO-Tag	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
Lullula arborea	Heidelerche		x	x	3	po	Trockenes Kulturland, offene Landschaft in Waldnähe, Nest in tiefen Bodenmulden, schüttere Bodenvegetation, Waldrandstrukturen essentiell = potenzielles Bruthabitat nicht betroffen	- / -	Nein, keine Beeinträchtigung möglich, kein Brut-oder Habitatnutzungsnachweis, kein Vorkommen lt. GEO-Tag
Larus fuscus	Heringsmöwe				* Nat. V.	po	Bodenbrüter, Salzwiesen = potenzielles Bruthabitat nicht betroffen, keine Gefährdung der Art	- / -	Nein, keine Beeinträchtigung möglich, kein Brut-oder Habitatnutzungsnachweis, kein Vorkommen lt. GEO-Tag
Cygnus olor	Höckerschwan				*	po	Brütet im Röhricht in flachen Uferpartien großer Gewässer, meidet Menschen = potenzielles Habitat nicht betroffen, keine Gefährdung der Art	- / OAG 1x, GEO-Tag:ja	Nein, keine Beeinträchtigung möglich, kein Brut-oder Habitatnutzungsnachweis im UG, Sichtung überfliegend
Columba oenas	Hohltaube				*	po	Brüten hauptsächlich in Laubwäldern = potenzielles Bruthabitat betroffen, keine Gefährdung der Art	- / OAG 1x,-	Nein, keine Beeinträchtigung möglich, kein Brut-oder Habitatnutzungsnachweis im UG, kein Vorkommen lt. GEO-Tag
Philomachus pugnax	Kampfläufer		x	x	1	-	kein Vorkommen lt. Vogelschutzbericht 2013	- / -	-
Anser canadensis	Kanadagans					po	Neozoen, oft in anthropogen geprägten Lebensräumen, auch Parkanlagen, Bedingung Grünland an Brutplatz = potenzielles Bruthabitat nicht betroffen	- / OAG: 2012-2015, Wintermonate: 4 Trupps mit je etwa 100 bis 400 Indivi-	Nein, keine Beeinträchtigung möglich, kein Brut-oder Habitatnutzungsnachweis im UG, Sichtung über 800 bis

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL S-H	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabengebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen, Schuchardt / Ornitho bzw. GEO-Tag	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
								duen, insgesamt 11x	1.400 m östlich des B-Planes, kein Vorkommen lt. GEO-Tag
Carpodacus erythrinus	Karmingimpel			x	*	-	kein Vorkommen lt. Vogelschutzbericht 2013	- / -	-
Coccothraustes coccothraustes	Kernbeißer				*	po	Brütet in Baum- und Altholz größerer Wälder = potenzielles Bruthabitat betroffen, keine Gefährdung der Art	- /OAG 1x, -	Nein, keine Beeinträchtigung möglich, kein Brut-oder Habitatnutzungsnachweis im UG, kein Vorkommen lt. GEO-Tag
Vanellus vanellus	Kiebitz			x	3	po	Bodenbrüter in Marschwiesen, auf Vordeichwiesenflächen und anderen Weidelandschaften der Niederungen, auch Agrarlandschaft , Nahrung: Insekten und deren Larven, Würmer und andere Wirbellose, Küken sind Nestflüchter, erste Zeit Familien in der direkten Umgebung des Nestes= potenzielles Bruthabitat und Lebensraum nicht betroffen	- /OAG 1x, GEO-Tag:ja	Nein, keine Beeinträchtigung möglich, kein Brut-oder Habitatnutzungsnachweis im UG, Sichtung am Strand
Loxia pytyopsittacus	Kiefernkreuzschnabel					-	kein Vorkommen lt. Vogelschutzbericht 2013	- / OAG 1 x, -	Nein, keine Beeinträchtigung möglich, kein Habitatnutzungsnachweis im UG, kein Vor-kommen lt. GEO-Tag
Calidris alpina ssp.schinzii	Kl. Alpenstrandläufer			x	1	-	kein Vorkommen lt. Vogelschutzbericht 2013	- / -	-

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL S-H	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabengebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen, Schuchardt / Orntho bzw. GEO-Tag	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
Sylvia curruca	Klappergrasmücke				*	po	Gebüschvogelart = potenzielles Bruthabitat betroffen, keine Gefährdung der Art	BV /OAG 1x, GEO-Tag:ja	Ja, Gildenbetrachtung
Sitta europaea	Kleiber				*	po	Alte Laubbäume, insbesondere Eiche = potenzielles Bruthabitat betroffen, keine Gefährdung der Art	BV / OAG 1x,-	Ja, Gildebetrachtung
Porzana parva	Kleines Sumpfhuhn/ Kleine Ralle		x	x		po	sumpfige, dichte Verlandungszonen, Schilfgürtel, Röhrichte und Binsenbestände = potenzielles Bruthabitat nicht betroffen, kein Vorkommen lt. Vogelschutzbericht 2013	- / -	Nein, keine Beeinträchtigung möglich, kein Habitatnutzungsnachweis, kein Vorkommen lt. GEO-Tag
Dendrocopus minor	Kleinspecht				*	po	Laubwälder mit großem Weichholz- oder Totholzanteil = potenzielles Bruthabitat betroffen, keine Gefährdung der Art	- / -	Nein, keine Beeinträchtigung möglich, kein Brut-oder Habitatnutzungsnachweis, kein Vorkommen lt. GEO-Tag
Anas querquedula	Knäkente	x			V	po	flache vegetationsreiche Seen und Bodden = potenzielles Bruthabitat nicht betroffen	- / -	Nein, keine Beeinträchtigung möglich, kein Brut-oder Habitatnutzungsnachweis, kein Vorkommen lt. GEO-Tag
Calidris canutus	Knutt					po	Ganzjähriger Gastvogel im Watt= potenzielles Bruthabitat nicht betroffen	- / -	Nein, keine Beeinträchtigung möglich, kein Brut-oder Habitatnutzungsnachweis, kein Vorkommen lt. GEO-Tag
Parus major	Kohlmeise				*	po	Größere Bäume mit Nisthöhlen = potenzielles Bruthabitat betroffen, keine Gefährdung der Art	BV /OAG 7x, GEO-Tag:ja	Ja, Gildenbetrachtung

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL S-H	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabengebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen, Schuchardt / Ornitho bzw. GEO-Tag	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
Netta rufina	Kolbenente				*	-	kein Vorkommen lt. Vogelschutzbericht 2013	- / -	-
Corvus corax	Kolkrabe				*	po	Waldbrüter = potenzielles Bruthabitat betroffen, keine Gefährdung der Art	Ü /OAG 5x, -	Ja, Gildenbetrachtung
Phalacrocorax carbo	Kormoran				*	po	Kolonienbrüter, bewaldete Inseln größerer Seen, Seeuferbereich = potenzielles Bruthabitat nicht betroffen, keine Gefährdung der Art	- /OAG 5x, GEO-Tag:ja	Nein, keine Beeinträchtigung möglich, kein Brut-oder Habitatnutzungsnachweis im UG, Sichtung am Strand
Circus cyaneus	Kornweihe	x	x		2	-	kein Vorkommen lt. Vogelschutzbericht 2013	- / -	-
Grus grus	Kranich	x	x		*	po	feuchte und nasse Biotope (Moore, Brüche, Sölle) Verlandungszonen; = potenzielles Bruthabitat nicht betroffen, keine Gefährdung der Art	- / -	Nein, keine Beeinträchtigung möglich, kein Brut-oder Habitatnutzungsnachweis, kein Vorkommen lt. GEO-Tag
Anas crecca	Krickente				*	po	kleine Weiher im Wald und am Waldrand, flache Binnengewässer mit dichtbewachsenen, deckungsreichen Ufern = potenzielles Bruthabitat nicht betroffen, keine Gefährdung der Art	- /OAG 1x, -	Nein, keine Beeinträchtigung möglich, kein Brut-oder Habitatnutzungsnachweis im UG, kein Vorkommen lt. GEO-Tag
Cuculus canorus	Kuckuck				V	po	Baum- und Gebüschbrüter = potenzielles Bruthabitat betroffen,	- /OAG 1x, GEO-Tag:ja	Ja, Gildenbetrachtung
Sterna paradisaea	Küstenseeschwalbe		x	x	* Nat. V.	po	störungsarme, vegetationsarme Salzwiesen, Primärdünen, Muschelschillflächen und vegetationsarme Strandbereiche = potenzielles Bruthabitat nicht betroffen, keine Gefährdung der Art	- / GEO-Tag:ja	Nein, keine Beeinträchtigung möglich, kein Brut-oder Habitatnutzungsnachweis, Sichtung am Strand

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL S-H	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabengebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen, Schuchardt / Ornitho bzw. GEO-Tag	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
Larus ridibundus	Lachmöwe				*	po	Verlandungszonen größerer Gewässer vor allem im Binnenland, seit einiger Zeit jedoch auch zunehmend an Küsten; vor allem Stillgewässer. Im Winter werden günstige Nahrungshabitate aller Art aufgesucht, dazu zählen kurzrasige Wiesen, Ackerflächen, Müllkippen, Kläranlagen, Häfen sowie Gewässer in Städten. In den letzten Jahrzehnten auch in Städten zunehmend weit entfernt von Gewässern auf Plätzen, in Fußgängerzonen und an ähnlichen Orten, Kolonienbrüter. = potenzielles Bruthabitat und Lebensraum nicht betroffen, keine Gefährdung der Art	Ü /OAG 5x, GEO-Tag:ja -	Nein, keine Beeinträchtigung möglich, kein Brut-oder Habitatnutzungsnachweis im UG, Sichtung am Strand
Gelochelidon nilotica	Lachseeschwalbe			x	1	-	kein Vorkommen lt. Vogelschutzbericht 2013	- / -	
Anas clypeata	Löffelente				* Nat. V.	po	Typische Art flacher, nährstoffreicher Gewässer, mit dichtem Schilf bewachsene Ufer = potenzielles Bruthabitat nicht betroffen, keine Gefährdung der Art	- / -	Nein, keine Beeinträchtigung möglich, kein Brut-oder Habitatnutzungsnachweis, kein Vorkommen lt. GEO-Tag
Platalea leucorodia	Löffler				R	-	kein Vorkommen lt. Vogelschutzbericht 2013	- / -	-
Larus marinus	Mantelmöwe				* Nat. V.	-	kein Vorkommen lt. Vogelschutzbericht 2013	- /OAG 4x, -	Nein, keine Beeinträchtigung möglich, kein Habitatnutzungsnachweis im UG, kein

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL S-H	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabengebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen, Schuchardt / Ornitho bzw. GEO-Tag	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
									Vorkommen lt. GEO-Tag
Apus apus	Mauersegler				*	po	Brüten an und in steinernen Gebäuden in Städten, fehlen teilweise in Dörfern = potenzielles Bruthabitat nicht betroffen, keine Gefährdung der Art	- / GEO-Tag:ja	Nein, keine Beeinträchtigung möglich, kein Brut-oder Habitatnutzungsnachweis
Buteo buteo	Mäusebussard	x			*	po	Brütet in kleinen Wäldern = potenzielles Bruthabitat betroffen, keine Gefährdung der Art	Ü / OAG: 2012, 2014 A1, insgesamt 12x, GEO-Tag:ja	Ja, Gildenbetrachtung
Delichon urbica	Mehlschwalbe				*	po	Brütet an Außenseiten von Gebäuden = potenzielles Bruthabitat betroffen, keine Gefährdung der Art	- /OAG 2x, GEO-Tag:ja	Nein, keine Beeinträchtigung möglich, kein Brut-oder Habitatnutzungsnachweis im UG, Sichtung bei Campingplatz
Turdus viscivorus	Misteldrossel				*	po	Baumbestandene Habitate, vorzugsweise auf Sandboden = potenzielles Bruthabitat betroffen, keine Gefährdung der Art	- /OAG 1x, -	Nein, keine Beeinträchtigung möglich, kein Brut-oder Habitatnutzungsnachweis im UG, kein Vorkommen lt. GEO-Tag
Larus michahellis	Mittelmeermöwe				0	-	kein Vorkommen lt. Vogelschutzbericht 2013	- / -	-
Mergus serrator	Mittelsäger				* Nat. V.	po	Bodenbrüter, Meer und Meeresküste= potenzielles Habitat nicht betroffen, keine Gefährdung der Art	- / -	Nein, keine Beeinträchtigung möglich, kein Brut-oder Habitatnutzungsnachweis, kein Vorkommen lt. GEO-Tag

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL S-H	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabengebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen, Schuchardt / Ornitho bzw. GEO-Tag	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
Dendrocopus medius	Mittelspecht		x	x	*	po	Alte, naturnahe Laubmischwälder mit hohem Anteil stehenden Totholzes, Rotbuchen im Zerfallsstadium = potenzielles Bruthabitat betroffen, keine Gefährdung der Art	- /OAG 1x, -	Nein, keine Beeinträchtigung möglich, kein Brut-oder Habitatnutzungsnachweis im UG, kein Vorkommen lt. GEO-Tag
Sylvia atricapilla	Mönchsgrasmücke				*	po	Waldvogel = potenzielles Bruthabitat betroffen, keine Gefährdung der Art	BV /OAG 5x, GEO-Tag:ja	Ja, Gildebetrachtung
Aythya nyroca	Moorente	x	x	x	0	-	kein Vorkommen lt. Vogelschutzbericht 2013	- / -	-
Luscinia megarhynchos	Nachtigall				*	po	Gebüsche, Knicks = potenzielles Bruthabitat betroffen, keine Gefährdung der Art	- / -	Nein, keine Beeinträchtigung möglich, kein Brut-oder Habitatnutzungsnachweis, kein Vorkommen lt. GEO-Tag
Corvus cornix	Nebelkrähe				1	po	Brütet in Knicküberhältern, Feldgehölzen oder Waldrändern = potenzielles Bruthabitat betroffen	- /OAG 2x, GEO-Tag:ja	Ja, Gildenbetrachtung
Lanius collurio	Neuntöter		x		V	po	Extensiv genutzte Offenlandschaften mit dornigen Sträuchern und kurzrasigem teilweise lückigem Grünland mit einer Vielzahl von Ansitzwarten und günstigem Mikroklima, Nester bevorzugt in Dornsträuchern, Ansitzwarten bevorzugt Sträucher, junge Bäume, Zaunpfähle, Heuballen, Stubbenwälle, Nahrung: Kleintieren= potenzielles Bruthabitat	- / GEO-Tag:ja	Nein, keine Beeinträchtigung möglich, kein Brut-oder Habitatnutzungsnachweis in UG, Sichtung in Wiesen

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL S-H	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabengebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen, Schuchardt / Ornitho bzw. GEO-Tag	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
							und Lebensraum nicht betroffen		
Branta leucopsis	Nonnengans		x		* Nat. V.	-	überwiegend Wintergast = potenzielles Brut-habitat nicht betroffen, kein Vorkommen lt. Vogelschutzbericht 2013	- / OAG 1x, GEO-Tag:ja -	Nein, keine Beeinträchtigung möglich, kein Habitatnutzungsnachweis in UG, Sichtung über Strand
Podiceps auritus	Ohrentaucher		x	x	1	-	Überwinterer = potenzielles Brut- und Rasthabitat nicht betroffen	- / -	Nein, keine Beeinträchtigung möglich, kein Rastnachweis
Emberiza hortulana	Ortolan		x	x	2	-	kein Vorkommen lt. Vogelschutzbericht 2013	- / -	-
Anas penelope	Pfeifente				* Nat. V.	po	an Seen und in Feuchtgebieten, mit viel Vegetation = potenzielles Bruthabitat nicht betroffen, keine Gefährdung der Art	- /OAG 3x, -	Nein, keine Beeinträchtigung möglich, kein Brut-oder Habitatnutzungsnachweis im UG, kein Vorkommen lt. GEO-Tag
Oriolus oriolus	Pirol				*	po	Baumwipfelbewohner, bach-und flussbegleitende Auwälder, Eichen- und Hainbuchenwälder = potenzielles Bruthabitat betroffen, keine Gefährdung der Art	- / -	Nein, keine Beeinträchtigung möglich, kein Brut-oder Habitatnutzungsnachweis, kein Vorkommen lt. GEO-Tag
Gavia arctica	Prachttaucher		x			po	Wintergast = potenzielles Bruthabitat nicht betroffen	- / -	Nein, keine Beeinträchtigung möglich, kein Nachweis
Hydroprogne caspia	Raubseeschwalbe				0	-	kein Vorkommen lt. Vogelschutzbericht 2013	- / -	-
Lanius excubitor	Raubwürger			x	1	po	Halboffene, weiträumige, extensive Wiesenlandschaft mit zahlreichen Kleinstrukturen als	- / -	Nein, keine Beeinträchtigung möglich, kein Brut-oder

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL S-H	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabengebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen, Schuchardt / Ornitho bzw. GEO-Tag	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
							Warten = potenzielles Bruthabitat nicht betroffen		Habitatnutzungsnachweis, kein Vorkommen lt. GEO-Tag
Hirundo rustica	Rauchschwalbe				*	po	Brüten überwiegend in Gebäuden auf Bauernhöfen, = potenzielles Bruthabitat betroffen, keine Gefährdung der Art	- /OAG 4x - kein Brutzeitcode, GEO-Tag:ja	Nein, keine Beeinträchtigung möglich, kein Brut-oder Habitatnutzungsnachweis im UG,
Buteo lagopus	Raufußbussard	x				po	Winterquartier September/Oktober – März/April = potenzielles Bruthabitat nicht betroffen	- / -	Nein, keine Beeinträchtigung möglich, kein Habitatnutzungsnachweis, kein Vorkommen lt. GEO-Tag
Aegolius funereus	Raufußkauz	x	x		*	po	Besiedelt große Wälder mit offenen Flächen und altem Baumbestand, benötigt Nisthöhlen mit Fluglochdurchmesser 70 mm = potenzielles Bruthabitat nicht betroffen, da keine entsprechenden Brutbäume vorhanden sind, keine Gefährdung der Art	- / -	Nein, keine Beeinträchtigung möglich, kein Brut-oder Habitatnutzungsnachweis, kein Vorkommen lt. GEO-Tag
Perdix perdix	Rebhuhn				V	po	Brachen, ungenutzte Grabenränder= potenzielles Bruthabitat nicht betroffen	- /OAG 1x, -	Nein, keine Beeinträchtigung möglich, kein Brut-oder Habitatnutzungsnachweis im UG, kein Vorkommen lt. GEO-Tag
Aythya fuligula	Reiherente				*	po	Seen mit reichlich vorhandener Unterwasserflora und gleichzeitig offenen Wasserflächen, Baggerseen, Ziegeleiteiche, Parkgewässer	- / OAG: Januar 2013 30 Individuen-	Nein, keine Beeinträchtigung möglich, kein Brut-oder Habitatnutzungsnachweis im

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL S-H	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabengebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen, Schuchardt / Ornitho bzw. GEO-Tag	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
							und Fischteiche. = potenzielles Bruthabitat nicht betroffen, keine Gefährdung der Art		UG, Sichtung über 1.400 m östlich des B-Planes, kein Vorkommen lt. GEO-Tag
Columba palumbus	Ringeltaube				*	po	Brütet in Baum und Buschstrukturen = potenzielles Bruthabitat betroffen, keine Gefährdung der Art	BV /OAG 14x, GEO-Tag:ja	Ja, Gildenbetrachtung
Emberiza schoeniculus	Rohrammer				*	po	Brütet in Verlandungszonen von Gewässern, auch Brennnesselbestände und Wintersaaten = potenzielles Bruthabitat nicht betroffen, keine Gefährdung der Art	- / OAG 3x -	Nein, keine Beeinträchtigung möglich, kein Brut-oder Habitatnutzungsnachweis im UG, kein Vorkommen lt. GEO-Tag
Botaurus stellaris	Rohrdommel		x	x	*	po	Gewässer und Verlandungszonen, ausgedehnte Schilfbestände = potenzielles Bruthabitat nicht betroffen, keine Gefährdung der Art	- / -	Nein, keine Beeinträchtigung möglich, kein Brut-oder Habitatnutzungsnachweis, kein Vorkommen lt. GEO-Tag
Locustella luscinioides	Rohrschwirl			x	*	po	Röhrichtbewohner, insbesondere Altschilf ohne Gehölze = potenzielles Bruthabitat nicht betroffen, keine Gefährdung der Art	- / -	Nein, keine Beeinträchtigung möglich, kein Brut-oder Habitatnutzungsnachweis, kein Vorkommen lt. GEO-Tag
Circus aeruginosus	Rohrweihe	x	x		*	po	Röhrichte an Seen, Verlandungszonen an Binnengewässern; Jagdhabitate in angrenzenden offenen Landschaften = potenzielles Bruthabitat nicht betroffen, keine Gefährdung der Art	- / -	Nein, keine Beeinträchtigung möglich, kein Brut-oder Habitatnutzungsnachweis, kein Vorkommen lt. GEO-Tag

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL S-H	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabengebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen, Schuchardt / Ornitho bzw. GEO-Tag	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
Sterna dougallii	Rosenseeschwalbe		x	x	0	-	kein Vorkommen lt. Vogelschutzbericht 2013	- / -	-
Tadorna ferruginea	Rostgans					-	kein Vorkommen lt. Vogelschutzbericht 2013	- / -	-
Turdus iliacus	Rotdrossel						Zugvögel, Überwinterer	- / OAG 7x -	Nein, keine Beeinträchtigung möglich, kein Rastnachweis in UG, kein Vorkommen lt. GEO-Tag
Podiceps griseigena	Rothalstaucher			x	*	po	Überwiegend flache Gewässer mit 0,5 – 1,2 m Tiefe, teilweise verlandet = potenzielles Bruthabitat nicht betroffen, keine Gefährdung der Art	- / -	Nein, keine Beeinträchtigung möglich, kein Brut-oder Habitatnutzungsnachweis, kein Vorkommen lt. GEO-Tag
Erithacus rubecula	Rotkehlchen				*	po	eine der häufigsten Waldvogelarten = potenzielles Bruthabitat betroffen, keine Gefährdung der Art	BV / OAG 14x, GEO-Tag:ja	Ja, Gildenbetrachtung
Lanius senator	Rotkopfwürger			x	0	-	kein Vorkommen lt. Vogelschutzbericht 2013	- / -	-
Milvus milvus	Rotmilan	x	x		V	po	Abwechslungsreiche Landschaften mit Wäldern, Feldgehölzen = potenzielles Bruthabitat betroffen	- / -	Nein, keine Beeinträchtigung möglich, kein Brut-oder Habitatnutzungsnachweis, kein Vorkommen lt. GEO-Tag
Tringa totanus	Rotschenkel			x	V	po	Bodenbrüter, Meer und Meeresküsten, Salzwiesen = potenzielles Bruthabitat nicht betroffen, LRT-Art	- / -	Nein, keine Beeinträchtigung möglich, kein Brut-oder Habitatnutzungsnachweis,

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL S-H	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabengebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen, Schuchardt / Ornitho bzw. GEO-Tag	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
									kein Vorkommen lt. GEO-Tag
Corvus frugilegus	Saatkrähe				* Nat. V.	po	Brütet auf Bäumen , Kolonienbrüter = potenzielles Bruthabitat betroffen, keine Gefährdung der Art	- / OAG 8x -	Nein, keine Beeinträchtigung möglich, kein Brut-oder Habitatnutzungsnachweis im UG, kein Vorkommen lt. GEO-Tag
Recurvirostra avosetta	Säbelschnäbler		x	x	* Nat. V.	po	Das Nest ist eine Bodenmulde am Strand, Koloniebrüter = potenzielles Bruthabitat nicht betroffen, keine Gefährdung der Art	- / -	Nein, keine Beeinträchtigung möglich, kein Brut-oder Habitatnutzungsnachweis, kein Vorkommen lt. GEO-Tag
Melanitta fusca	Samtente					po	Durchzügler, Überwinterer, Meeresente = potenzielles Bruthabitat nicht betroffen	- / -	Nein, keine Beeinträchtigung möglich, keine Sichtung
Charadrius hiaticula	Sandregenpfeifer			x	2	po	vegetationsarme Bodenstellen in Strandbereichen, = potenzielles Bruthabitat nichtbetroffen	- / -	Nein, keine Beeinträchtigung möglich, kein Brut-oder Habitatnutzungsnachweis, kein Vorkommen lt. GEO-Tag
Bucephala clangula	Schellente				*	po	Stehende oder langsam fließende Gewässer in der Nähe alter Baumbestände mit hohem Bruthöhlenangebot = potenzielles Bruthabitat nicht betroffen, keine Gefährdung der Art	- / OAG 4x -	Nein, keine Beeinträchtigung möglich, kein Brut-oder Habitatnutzungsnachweis in UG, kein Vorkommen lt. GEO-Tag
Acrocephalus schoenobaenus	Schilfrohrsänger			x	*	po	Benötigt nasse, höhengestaffelte Bereiche des Röhrichtgürtels = potenzielles Bruthabitat nicht betroffen,	- / -	Nein, keine Beeinträchtigung möglich, kein Brut-oder Habitatnutzungsnachweis,

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL S-H	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabengebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen, Schuchardt / Ornitho bzw. GEO-Tag	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
									kein Vorkommen lt. GEO-Tag
Locustella fluviatilis	Schlagschwirl				*	po	Erlenbruchwälder, Weidengebüsche und Staudenfluren auf feuchtem Grund = potenzielles Bruthabitat nicht betroffen, keine Gefährdung der Art	- / -	Nein, keine Beeinträchtigung möglich, kein Brut-oder Habitatnutzungsnachweis, kein Vorkommen lt. GEO-Tag
Tyto alba	Schleiereule	x			V	po	Scheunen, Kirchtürme, Dachböden = potenzielles Bruthabitat nicht betroffen	- / -	Nein, keine Beeinträchtigung möglich. Kein Brut-oder Habitatnutzungsnachweis, kein Vorkommen lt. GEO-Tag
Anas strepera	Schnatterente				* Nat. V.	po	Große, eutrophe, vegetationsreiche Gewässer, bevorzugt in der Nähe von Möwen- und Grauganskolonien = potenzielles Bruthabitat nicht betroffen, keine Gefährdung der Art	- / -	Nein, keine Beeinträchtigung möglich, kein Brut-oder Habitatnutzungsnachweis, kein Vorkommen lt. GEO-Tag
Aquila pomarina	Schreiadler	x	x		0	-	kein Vorkommen lt. Vogelschutzbericht 2013	- / -	-
Aegithalos caudatus	Schwanzmeise				*	po	Besiedelt ein breites Spektrum baum- und buschbestandener Habitate = potenzielles Bruthabitat betroffen, keine Gefährdung der Art	- / OAG 1x -	Nein, keine Beeinträchtigung möglich, kein Brut-oder Habitatnutzungsnachweis in UG, kein Vorkommen lt. GEO-Tag
Podiceps nigricollis	Schwarzhalstaucher			x	V	po	Seen und Teiche mit dichter Ufervegetation = potenzielles Bruthabitat nicht betroffen, kein Vorkommen lt. Vogelschutzbericht 2013	- / -	Nein, keine Beeinträchtigung möglich, kein Brut-oder Habitatnutzungsnachweis, kein Vorkommen lt. GEO-Tag

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL S-H	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabengebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen, Schuchardt / Ornitho bzw. GEO-Tag	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
Saxicola torquata	Schwarzkehlchen				*	po	offene Flächen mit einzelnen Büschen, zum Beispiel Hochmoore und Heiden = potenzielles Bruthabitat nicht betroffen, keine Gefährdung der Art	- /OAG 3x, GEO-Tag:ja	Nein, keine Beeinträchtigung möglich, kein Brut-oder Habitatnutzungsnachweis in UG, Sichtung in Wiesen
Larus melanocephalus	Schwarzkopfmöwe		x		*	-	kein Vorkommen lt. Vogelschutzbericht 2013	- / -	-
Milvus migrans	Schwarzmilan	x	x		1	po	Lebensraum in Wäldern und Feldgehölzen in der Nähe von Seen und Flussläufen = potenzielles Bruthabitat nicht betroffen	- / OAG 1x, -	Nein, keine Beeinträchtigung möglich, kein Brut-oder Habitatnutzungsnachweis in UG, kein Vorkommen lt. GEO-Tag
Dryocopus martius	Schwarzspecht		x	x	*	po	Mischwälder, v. a. Rotbuche (auch Kiefer) als Brutbaum, Großhöhlen in älteren Bäumen = potenzielles Bruthabitat betroffen, keine Gefährdung der Art	- / -	Nein, keine Beeinträchtigung möglich, kein Brut-oder Habitatnutzungsnachweis, kein Vorkommen lt. GEO-Tag
Lanius minor	Schwarzstirnwürger		x	x	0	-	kein Vorkommen lt. Vogelschutzbericht 2013	- / -	-
Ciconia nigra	Schwarzstorch	x	x		1	po	Nistplatz ruhige Stelle im Wald, starke Kronen u. Seitenäste als Horstunterlage, wasserreiches Jagdgebiet im Wald oder in Nähe = potenzielles Bruthabitat nicht betroffen	- / -	Nein, keine Beeinträchtigung möglich, kein Brut-oder Habitatnutzungsnachweis, kein Vorkommen lt. GEO-Tag
Haliaeetus albicilla	Seeadler	x	x		*	po	Wälder mit Altholz an fischreichen Gewässern an der Küste und im Binnenland, = potenzielles Bruthabitat nicht betroffen, keine Gefähr-	- / OAG 1x, -	Nein, keine Beeinträchtigung möglich, kein Brut-oder Habitatnutzungsnachweis in

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL S-H	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabengebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen, Schuchardt / Ornitho bzw. GEO-Tag	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
							dung der Art		UG, kein Vorkommen lt. GEO-Tag
Charadrius alexandrinus	Seeregenpfeifer		x	x	1	-	kein Vorkommen lt. Vogelschutzbericht 2013	- / -	-
Acrocephalus paludicola	Seggenrohrsänger		x	x	0	-	kein Vorkommen lt. Vogelschutzbericht 2013	- / -	
Larus argentatus	Silbermöwe				*	po	Bodenbrüter, Meer, Meeresküsten, = potenzielles Bruthabitat nicht betroffen, keine Gefährdung der Art,	- /OAG:Wintermonate 2012-2014: mehrere Trupps, 2 davon über 100 Individuen, insgesamt 7 x, GEO-Tag:ja	Nein, keine Beeinträchtigung möglich, kein Brut-oder Habitatnutzungsnachweis im UG, OAG: Sichtung über 1.400 m östlich des B-Planes, GEO: Sichtung am Strand
Turdus philomelos	Singdrossel				*	po	Waldvogel = potenzielles Bruthabitat betroffen, keine Gefährdung der Art	- / OAG 8x GEO-Tag:ja	Nein, keine Beeinträchtigung möglich, kein Brut-oder Habitatnutzungsnachweis in UG, Sichtung in Buschzone des FFH-Gebietes
Cygnus cygnus	Singschwan		x	x	* Nat. V.	-	Wintergast, kein Vorkommen lt. Vogelschutzbericht 2013	- / -	Nein, keine Beeinträchtigung möglich, kein Rast-oder Habitatnutzungsnachweis
Regulus ignicapillus	Sommergoldhähnchen				*	po	Mischwälder mit hohem Laubholzanteil = potenzielles Bruthabitat betroffen, keine Gefährdung der Art	- / -	Nein, keine Beeinträchtigung möglich, kein Brut-oder Habitatnutzungsnachweis,

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL S-H	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabengebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen, Schuchardt / Ornitho bzw. GEO-Tag	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
									kein Vorkommen lt. GEO-Tag
Accipiter nisus	Sperber	x			*	po	Brütet vorzugsweise in geschlossenen Baumbeständen über 5 ha Größe = potenzielles Bruthabitat nicht betroffen, keine Gefährdung der Art	- / OAG 3x -	Nein, keine Beeinträchtigung möglich, kein Brut-oder Habitatnutzungsnachweis in UG, kein Vorkommen lt. GEO-Tag
Sylvia nisoria	Sperbergrasmücke		x	x	1	po	Dichte, reich strukturierte dornige Gebüsche oder Waldränder mit höheren Singwarten in Grün- oder Brachelandschaft; warme Standorte = potenzielles Bruthabitat nicht betroffen	- / -	Nein, keine Beeinträchtigung möglich, kein Brut-oder Habitatnutzungsnachweis, kein Vorkommen lt. GEO-Tag
Glaucidium passerinum	Sperlingskauz	x	x		*	-	kein Vorkommen lt. Vogelschutzbericht 2013	- / -	
Anas acuta	Spießente				* Nat. V.	-	kein Vorkommen lt. Vogelschutzbericht 2013	- / -	
Luscinia luscinia	Sprosser				*	po	Landseitiger Verlandungsgürtel von Seen, Gehölze = potenzielles Bruthabitat nicht betroffen, keine Gefährdung der Art	- / OAG 1x -	Nein, keine Beeinträchtigung möglich, kein Brut-oder Habitatnutzungsnachweis in UG, kein Vorkommen lt. GEO-Tag
Sturnus vulgaris	Star				*	po	Waldrandlagen, Ortschaften = potenzielles Bruthabitat betroffen, keine Gefährdung der Art	BV / OAG 10x GEO-Tag:ja	Ja, Gildenbetrachtung
Athene noc-	Steinkauz	x			2	po	Kopfweiden, landwirtschaftliche Gehöfte,	- / -	Nein, keine Beeinträchtigung

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL S-H	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabengebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen, Schuchardt / Ornitho bzw. GEO-Tag	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
tua							Gebäude (Brutröhren) = potenzielles Brutha-bitat nicht betroffen		möglich, kein Brut-oder Habitatnutzungsnachweis, kein Vorkommen lt. GEO-Tag
Oeahthe oeanthe	Steinschmät-zer				1	-	kein Vorkommen lt. Vogelschutzbericht 2013	- / -	-
Arenaria interpres	Steinwälzer			x	1	-	kein Vorkommen lt. Vogelschutzbericht 2013	- / -	-
Himantopus himantopus	Stelzenläufer		x	x		-	kein Vorkommen lt. Vogelschutzbericht 2013	- / -	-
Gavia stellata	Sterntaucher		x			po	Wintergast= potenzielles Bruthabitat nicht betroffen	- / -	Nein, keine Beeinträchtigung möglich, kein Nachweis
Carduelis carduelis	Stieglitz				*	po	Brütet in Gehölzen in strukturreichen Land-schaften mit samenreichen Gras- und Kraut-fluren = potenzielles Bruthabitat (Waldrand) betroffen, keine Gefährdung der Art	- /OAG 6x GEO-Tag:ja	Nein, keine Beeinträchtigung möglich, kein Brut-oder Habitatnutzungsnachweis in UG
Anas platyrhynchos	Stockente				*	po	Sehr flexibel in der Wahl der Brutplätze = potenzielles Bruthabitat betroffen, keine Gefährdung der Art	- / OAG: Wintermonate 2012-2015: mehrere Trupps, 3 davon über 100 Individuen, insgesamt 13 x, GEO-Tag:ja	Nein, keine Beeinträchtigung möglich, kein Brut-oder Habitatnutzungsnachweis im UG, OAG: Sichtung über 1.400 m östlich des B-Planes
Larus canus	Sturmmöwe				V	po	Vegetationsarme und kurzgrasige Stellen auf Inseln, Landzungen oder in Sümpfen des Küstenbereichs oder des Binnenlandes =	- / OAG: Wintermonate 2012-2014: mehrere Trupps mit	Nein, keine Beeinträchtigung möglich, kein Brut-oder Habitatnutzungsnachweis im

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL S-H	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabengebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen, Schuchardt / Ornitho bzw. GEO-Tag	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
							potenzielles Bruthabitat nicht betroffen	bis zu 22 Individuen, insgesamt 8x, GEO-Tag:ja	UG, OAG: Sichtung über 800 m östlich des B-Planes, GEO: Sichtung am Strand
Parus palustris	Sumpfmeise				*	po	Waldvogel = potenzielles Bruthabitat betroffen, keine Gefährdung der Art	- / OAG 2x -	Nein, keine Beeinträchtigung möglich kein Brut-oder Habitatnutzungsnachweis in UG, kein Vorkommen lt. GEO-Tag
Asio flammeua	Sumpfohreule	x	x		2	-	kein Vorkommen lt. Vogelschutzbericht 2013	- / -	-
Acrocephalus palustris	Sumpfrohrsänger				*	po	Brütet z. B. in Hochstauden = potenzielles Bruthabitat nicht betroffen, keine Gefährdung der Art	- / OAG 1x -	Nein, keine Beeinträchtigung möglich, kein Brut-oder Habitatnutzungsnachweis in UG, kein Vorkommen lt. GEO-Tag
Aythya ferina	Tafelente				*	po	Große lichtdurchflutete Gewässer, Schilf = potenzielles Bruthabitat nicht betroffen, keine Gefährdung der Art	- / OAG 1x -	Nein, keine Beeinträchtigung möglich, kein Brut-oder Habitatnutzungsnachweis in UG, kein Vorkommen lt. GEO-Tag
Nucifraga caryocatactes	Tannenhäher					-	kein Vorkommen lt. Vogelschutzbericht 2013	- / -	-
Parus ater	Tannenmeise				*	po	Waldbewohner, überwiegend Nadelholz = potenzielles Bruthabitat betroffen, keine Gefährdung der Art	BV / -	Ja, Gildebetrachtung

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL S-H	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabengebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen, Schuchardt / Ornitho bzw. GEO-Tag	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
Gallinula chloropus	Teichhuhn			x	*	po	Sehr breites Spektrum von Gewässern, Brut in dichten Röhricht- oder Seggenbeständen = potenzielles Bruthabitatnicht betroffen, keine Gefährdung der Art	- / -	Nein, keine Beeinträchtigung möglich, kein Brut-oder Habitatnutzungsnachweis, kein Vorkommen lt. GEO-Tag
Acrocephalus scipaceus	Teichrohrsänger				*	po	Bewohnt schilf-dominierte Röhrichte = potenzielles Bruthabitat nicht betroffen, keine Gefährdung der Art	- / GEO-Tag:ja	Nein, keine Beeinträchtigung möglich, kein Brut-oder Habitatnutzungsnachweis, Sichtung in Wiesen und Gräben
Motacilla yarrellii	Trauerbachstelze				R	-	kein Vorkommen lt. Vogelschutzbericht 2013	- / -	-
Melanitta nigra	Trauerente					po	Durchzügler im Zeitraum Juli bis Dezember und Februar bis Mai, Meeresente = potenzielles Bruthabitat nicht betroffen	- / OAG: Januar 2013: 12 Individuen, -	Nein, keine Beeinträchtigung möglich, keine Sichtung in UG, OAG: Sichtung über 1.400 m östlich des B-Planes,
Ficedula hypoleuca	Trauerschnäpper				3	po	Wälder mit Baumhöhlen = potenzielles Bruthabitat betroffen	- / -	Nein, keine Beeinträchtigung möglich, kein Brut-oder Habitatnutzungsnachweis, kein Vorkommen lt. GEO-Tag
Chlidonias niger	Trauerseeschwalbe		x	x	1	-	kein Vorkommen lt. Vogelschutzbericht 2013	- / -	-
Burhinus oedicnemus	Triel		x	x	0	-	kein Vorkommen lt. Vogelschutzbericht 2013	- / -	-

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL S-H	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabengebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen, Schuchardt / Ornitho bzw. GEO-Tag	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
Porzana porzana	Tüpfelsumpfhuhn/-ralle		x	x	3	po	Bultige Röhrichte mit Großseggen oder Binsen = potenzielles Bruthabitat nicht betroffen, kein Vorkommen lt. Vogelschutzbericht 2013	- / -	Nein, keine Beeinträchtigung möglich, kein Brut-oder Habitatnutzungsnachweis, kein Vorkommen lt. GEO-Tag
Streptopelia decaocto	Türkentaube				*	po	Ortschaften mit Laub-und Nadelgehölzen = potenzielles Bruthabitat betroffen, keine Gefährdung der Art	- / -	Nein, keine Beeinträchtigung möglich, kein Brut-oder Habitatnutzungsnachweis, kein Vorkommen lt. GEO-Tag
Falco tinnunculus	Turmfalke	x			*	po	Freiflächen mit niedriger bzw. lückenhafter höherer Vegetation, Kulturlandschaft, Waldränder = potenzielles Bruthabitat betroffen, keine Gefährdung der Art	- / OAG 6x, GEO-Tag:ja	Nein, keine Beeinträchtigung möglich, kein Brut-oder Habitatnutzungsnachweis in UG, Sichtung in Wiesen
Streptopelia turtur	Turteltaube	x			V	po	Hauptsächlich Nadelforste = potenzielles Bruthabitat betroffen	- / -	Nein, keine Beeinträchtigung möglich, kein Brut-oder Habitatnutzungsnachweis, kein Vorkommen lt. GEO-Tag
Limosa limosa	Uferschnepfe			x	2	po	Brütet vorwiegend auf feuchten bis nassen, kurzrasigen Wiesen, die vorzugsweise extensiv bewirtschaftet werden. = potenzielles Bruthabitat nicht betroffen	- / -	Nein, keine Beeinträchtigung möglich, kein Brut-oder Habitatnutzungsnachweis, kein Vorkommen lt. GEO-Tag
Rjparia riparia	Uferschwalbe			x	*	po	Abbruchufer = potenzielles Habitat nicht betroffen, keine Gefährdung der Art	- / OAG 1x, -	Nein, keine Beeinträchtigung möglich, kein Brut-oder Habitatnutzungsnachweis in UG, kein Vorkommen lt.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL S-H	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabengebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen, Schuchardt / Ornitho bzw. GEO-Tag	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
									GEO-Tag
Bubo bubo	Uhu	x	x		*	po	Brüten in Wäldern auf alten Greifvogelhorsten, am Boden, in Kiesgruben und in Fabrikanlagen = potenzielles Bruthabitat betroffen, keine Gefährdung der Art	- / -	Nein, keine Beeinträchtigung möglich, kein Brut-oder Habitatnutzungsnachweis, kein Vorkommen lt. GEO-Tag
Turdus pilaris	Wacholderdrossel				3	po	Baumreihen, Obstbäume, Fichtengruppen = potenzielles Bruthabitat nicht betroffen	NG, Ü / OAG 6x -	Ja, Gildebetrachtung
Cortunix cortunix	Wachtel				3	po	Bodenbrüter, innerhalb von landwirtschaftlich genutzten Flächen = potenzielles Bruthabitat nicht betroffen	- / -	Nein, keine Beeinträchtigung möglich, kein Brut-oder Habitatnutzungsnachweis, kein Vorkommen lt. GEO-Tag
Crex crex	Wachtelkönig		x	x	1	po	Überschwemmungswiesen in Flussniederungen, Niedermoorflächen, Hochstaudenfluren, extensiv genutzte Mähwiesen, sucht und erbeutet Nahrung ausschließlich am Boden, Nahrung überwiegend Insekten, auch Frösche, Würmer, Nagetiere, Nest Bodenmulde, Kücken Nestflüchter, = potenzielles Bruthabitat und Lebensraum nicht betroffen	- / GEO-Tag:ja	Nein, keine Beeinträchtigung möglich, kein Brut-oder Habitatnutzungsnachweis, Sichtung in Wiesen
Certhia familiaris	Waldbaumläufer				*	po	Waldvogel, Wälder unter 10 ha werden in der Regel nicht besiedelt = potenzielles Bruthabitat nicht betroffen, keine Gefährdung der Art	- / -	Nein, keine Beeinträchtigung möglich, kein Brut-oder Habitatnutzungsnachweis, kein Vorkommen lt. GEO-Tag
Strix aluco	Waldkauz	x			*	po	Höhlen- und laubbaumreiche Wälder = po-	- / -	Nein, keine Beeinträchtigung

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL S-H	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabengebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen, Schuchardt / Orntho bzw. GEO-Tag	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
							tenzielles Bruthabitat betroffen, keine Gefährdung der Art		möglich, kein Brut-oder Habitatnutzungsnachweis, kein Vorkommen lt. GEO-Tag
Phylloscopus sibilatrix	Waldlaubsänger				*	po	Überwiegend Rotbuchenwälder, lichte Laub- und Mischwälder = potenzielles Bruthabitat betroffen, keine Gefährdung der Art	- / -	Nein, keine Beeinträchtigung möglich, kein Brut-oder Habitatnutzungsnachweis, kein Vorkommen lt. GEO-Tag
Asio otus	Waldohreule	x			*	po	Nadelholzbestände = potenzielles Bruthabitat betroffen, keine Gefährdung der Art	- / OAG: 2015 C GEO-Tag:ja	Nein, keine Beeinträchtigung möglich, kein Brut-oder Habitatnutzungsnachweis in UG, möglicher Brutnachweis 2015 über 500 m nordöstlich des B-Planes, Sichtung auf Schafweide
Scolopax rusticola	Waldschnepfe				*	po	feuchte, lichte Auen-, Laub- und Mischwälder größerer Ausdehnung= potenzielles Bruthabitat nicht betroffen, keine Gefährdung der Art	- / -	Nein, keine Beeinträchtigung möglich, kein Brut-oder Habitatnutzungsnachweis, kein Vorkommen lt. GEO-Tag
Tringa ochropus	Waldwasserläufer			x	*	po	Bachauen, Erlenbruchwälder, Waldhochmoore = potenzielles Bruthabitat nicht betroffen, keine Gefährdung der Art	- / -	Nein, keine Beeinträchtigung möglich, kein Brut-oder Habitatnutzungsnachweis, kein Vorkommen lt. GEO-Tag
Falco peregrinus	Wanderfalke	x	x		*	-	kein Vorkommen lt. Vogelschutzbericht 2013	- / -	-

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL S-H	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabengebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen, Schuchardt / Ornitho bzw. GEO-Tag	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
Rallus aquaticus	Wasserralle				*	po	Mäßig breite bis ausgedehnte Schilfröhrichte, scheuer Vogel = potenzielles Bruthabitat nicht betroffen, keine Gefährdung der Art	- / -	Nein, keine Beeinträchtigung möglich, kein Brut-oder Habitatnutzungsnachweis, kein Vorkommen lt. GEO-Tag
Parus montanus	Weidenmeise				*	po	Erlen- und Weidenbruch, andere Weichhölzer = potenzielles Bruthabitat betroffen, keine Gefährdung der Art	- / -	Nein, keine Beeinträchtigung möglich, kein Brut-oder Habitatnutzungsnachweis, kein Vorkommen lt. GEO-Tag
Chlidonias hybridus	Weißbart-Seeschwalbe		x			po	größere Flüsse und Seen, Polderflächen = potenzielles Bruthabitat nicht betroffen	- / -	Nein, keine Beeinträchtigung möglich, kein Brut-oder Habitatnutzungsnachweis, kein Vorkommen lt. GEO-Tag
Chlidonias leucopterus	Weißflügelseeschwalbe			x		-	kein Vorkommen lt. Vogelschutzbericht 2013	- / -	-
Ciconia ciconia	Weißstorch		x	x	2	po	Feuchtes Grünland in Flussniederungen und in der reich strukturierten offenen Niederungslandschaft = potenzielles Bruthabitat nicht betroffen	- / -	Nein, keine Beeinträchtigung möglich, kein Brut-oder Habitatnutzungsnachweis, kein Vorkommen lt. GEO-Tag
Jynx torquilla	Wendehals			x	1	po	Offene und halboffene klimatisch begünstigte Landschaften mit einzelnen Bäumen, lichte Birken-, Kiefern- und Lärchenwälder = potenzielles Bruthabitat nicht betroffen, kein Vorkommen lt. Vogelschutzbericht 2013	- / -	Nein, keine Beeinträchtigung möglich, kein Brut-oder Habitatnutzungsnachweis, kein Vorkommen lt. GEO-Tag

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL S-H	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabengebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen, Schuchardt / Ornitho bzw. GEO-Tag	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
Pernis apivorus	Wespenbussard	x	x		*	po	Althölzer in Laub- und Mischwäldern in der Nähe von stark strukturierten Landschaften, abhängig von bodenbewohnenden Wespen = potenzielles Bruthabitat betroffen, keine Gefährdung der Art	- / -	Nein, keine Beeinträchtigung möglich, kein Brut-oder Habitatnutzungsnachweis, kein Vorkommen lt. GEO-Tag
Upupa epops	Wiedehopf			x	0	-	kein Vorkommen lt. Vogelschutzbericht 2013	- / -	-
Anthus pratensis	Wiesenpieper				V	po	Extensiv bewirtschaftetes Grünland, Bodenbrüter, Küken Nesthocker, Nahrung im Sommer Insekten und Spinnen, im Winter auch Schnecken und Sämereien= potenzielles Bruthabitat und Lebensraum nicht betroffen	- / OAG: 2012, 2013 A1, insgesamt 6x, GEO-Tag:ja	Nein, keine Beeinträchtigung möglich, kein Brut-oder Habitatnutzungsnachweis im UG, OAG: Sichtung über 800 m östlich des B-Planes, GEO: Sichtung in Wiesen
Motacilla flava	Wiesenschafstelze				*	po	Bodenbrüter, offene ackerbaulich genutzte Gutslandschaft = potenzielles Bruthabitat nicht betroffen, keine Gefährdung der Art	- / OAG 2x, -	Nein, keine Beeinträchtigung möglich, kein Brut-oder Habitatnutzungsnachweis in UG, kein Vorkommen lt. GEO-Tag
Circus pygargus	Wiesenweihe	x	x		2	po	Großräumige offene bis halboffene Niederungen, Ackerlandschaften, Landröhricht, Großseggenbestände in Talmooren, Verlandungsbereich von Flachseen = potenzielles Bruthabitat nicht betroffen	- / -	Nein, keine Beeinträchtigung möglich, kein Brut-oder Habitatnutzungsnachweis, kein Vorkommen lt. GEO-Tag
Regulus regulus	Wintergoldhähnchen				*	po	Überwiegend in Fichten = potenzielles Bruthabitat betroffen, keine Gefährdung der Art	BV / -	Ja, Gildebetrachtung

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL S-H	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabengebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen, Schuchardt / Ornitho bzw. GEO-Tag	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
Troglodytes troglodytes	Zaunkönig				*	po	Unterholzreiche Wälder, Feldgehölze, Knicks, = potenzielles Bruthabitat betroffen, keine Gefährdung der Art	BV / OAG 9x, GEO-Tag:ja	Ja, Gildenbetrachtung.
Caprimulgus europaeus	Ziegenmelker		x	x	1	-	kein Vorkommen lt. Vogelschutzbericht 2013	- / -	-
Phylloscopus collybita	Zilpzalp				*	po	Laub- und Mischwald = potenzielles Bruthabitat betroffen, keine Gefährdung der Art	BV /OAG 8x, GEO-Tag:ja	Ja, Gildenbetrachtung
Hydrocoloeus minutus	Zwergmöwe		x		0	-	kein Vorkommen lt. Vogelschutzbericht 2013	- / OAG: September 2013: 6 Individuen,-	Nein, keine Beeinträchtigung möglich, keine Sichtung in UG, OAG: Sichtung über 500 m östlich des B-Planes
Mergellus albellus	Zwergsäger		x			po	Überwinterer = potenzielles Bruthabitat nicht betroffen	- / -	Nein, keine Beeinträchtigung möglich, keine Sichtung
Ficedula parva	Zwergschnäpper		x	x	3	po	kühlfeuchte dunkle totholzreiche Altwälder mit geringem Anteil an Unterholz und kleinvolumigen Baumhöhlen als Brutplatz, oft in Gewässernähe = potenzielles Bruthabitat nicht betroffen	- / -	Nein, keine Beeinträchtigung möglich, kein Brut-oder Habitatnutzungsnachweis, kein Vorkommen lt. GEO-Tag
Lymnocyptes minimus	Zwergschnepfe			x	0	-	kein Vorkommen lt. Vogelschutzbericht 2013	- / -	-
Sternula albifrons	Zwergseeschwalbe		x	x	2	po	Sandstrände und flache Kiesbänke= potenzielles Bruthabitat nicht betroffen, kein Vorkommen lt. Vogelschutzbericht 2013	- / OAG: Juli 2011: 6 Individuen, GEO-Tag:ja	Nein, keine Beeinträchtigung möglich, keine Sichtung in UG, OAG: Sichtung über 1.400 m östlich des B-Planes

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL S-H	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabengebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen, Schuchardt / Ornitho bzw. GEO-Tag	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
									GEO: Sichtung am Strand
Porzana pusilla	Zwergsumpfhuhn/-ralle		x	x		po	dichte Vegetation von Verlandungsgesellschaften, Seggenwiesen = potenzielles Bruthabitat nicht betroffen, kein Vorkommen lt. Vogelschutzbericht 2013	- / -	Nein, keine Beeinträchtigung möglich, kein Habitatnutzungsnachweis, kein Vorkommen lt. GEO-Tag
Tachybaptus ruficollis	Zwergtaucher				*	po	Alle Gewässertypen mit Röhricht, ausgeprägter Verlandungszone und Unterwasser- und Schwimmblattvegetation = potenzielles Bruthabitat nicht betroffen, keine Gefährdung der Art	- / -	Nein, keine Beeinträchtigung möglich, kein Brut-oder Habitatnutzungsnachweis, kein Vorkommen lt. GEO-Tag

EG-VO 338/97: Verordnung über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier-und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels

VS-RL Anh. I: europäische Vogelarten, für deren Schutz besondere Maßnahmen ergriffen werden müssen

BArtSchV An. 1 Sp. 3: Art gelistet in Anlage 1, Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung

RL S-H: Abkürzungen der RL: 0 ausgestorben oder verschollen, 1 vom Aussterben bedroht, 2 stark gefährdet, 3 gefährdet, R Geografische Restriktion oder extrem selten, V Vorwarnliste, * ungefährdet, nat V natürliche Verantwortung

Potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsraum möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und auf Grund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in S-H nicht unwahrscheinlich

Vorkommen im UR: Abkürzungen: BV Brutvogel, NG Nahrungsgast, OAG ornithologische Arbeitsgemeinschaft, 2x Anzahl der vorliegenden Datensätze für den Zeitraum von 2012 bis 2015, UG Untersuchungsgebiet(=B-Plangebiet)

Spalte rot markiert: nachgewiesene Arten - Prüfung der Verbotstatbestände notwendig

3.3.3 Prüfung der Verbotstatbestände (Formblatt europäische Vogelart)

Da von einer teilweisen Überbauung bzw. Umgestaltung des Vorhabenbereiches auszugehen ist und an der Nordostseite das FFH-Gebiet unmittelbar angrenzt, sind alle im Plangebiet nachgewiesenen Arten im Rahmen der Konfliktanalyse hinsichtlich möglicher Beeinträchtigungen zu betrachten.

Alle prüfrelevanten Arten sind in der folgenden Tabelle aufgeführt. Dabei erfolgt für alle ungefährdeten Arten ohne besondere Habitatansprüche eine Gruppenprüfung. Sie werden in Gilden zusammengefasst und gemeinsam hinsichtlich der Zugriffsverbote betrachtet.

In der Gilde 1 werden die Gruppen Baumbrüter, Baumhöhlenbrüter und Strauchbrüter zusammengefasst. In der Gilde 2 sind die Gruppen Bodenbrüter (Landvögel)und Höhlenbrüter am Boden vertreten, während in der Gilde 3 die Höhlenbrüter an Gebäuden behandelt werden. Hierbei sind teilweise Mehrfachnennungen möglich, da einzelne Arten mehreren Gilden angehören können.

Gruppe	Arten
Baumbrüter (Singvögel und Tauben)	Amsel (*Turdus merula*), Buchfink (Fringilla coelebs), Kuckuck (*Cuculus canorus*) Ringeltaube (*Columba palumbus*), Fichtenkreuzschnabel (Loxia curvirostra), Wacholderdrossel (Turdus pilaris), Wintergoldhähnchen (Regulus regulus)
Baumhöhlenbrüter	Gartenbaumläufer (*Certhia brachydactyla*) Blaumeise (*Parus caeruleus*), Buntspecht (Dendrocopos major), Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*), Haubenmeise (Lophophanes cristatus), Haussperling (*Passer domesticus*), Kleiber (Sitta europaea), Kohlmeise *(Parus major),* Star (Sturnus vulgaris), Tannenmeise (Periparus ater, Syn. Parus ater)
Baumbrüter (Rabenvögel)	Aaskrähe, Rabenkrähe (Corvus corone), Eichelhäher (Garrulus glandarius), Elster (Pica pica), Kolkrabe (Corvus corax) Nebelkrähe (*Corvus cornix*)
Baumbrüter (Raubvögel)	Mäusebussard (Buteo buteo)
Strauchbrüter	Amsel (*Turdus merula*), Bluthänfling (*Carduelis cannabina*), Buchfink (Fringilla coelebs), Dorngrasmücke (*Sylvia communis*), Gartengrasmücke (*Sylvia borin*), Gimpel (Pyrrhula pyrrhula), Grünfink (*Carduelis chloris*), Haussperling (*Passer domesticus*), Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*)

	Kuckuck (*Cuculus canorus*) Mönchsgrasmücke (Sylvia atricapilla), Ringeltaube (*Columba palumbus*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Wacholderdrossel (Turdus pilaris), Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*), Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*)
Bodenbrüter (Landvögel)	Fitis (*Phylloscopus trochilus*), Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*)
Höhlenbrüter am Boden	Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Bachstelze (*Motacilla alba*), Tannenmeise (Parus ater)
Höhlenbrüter an Gebäuden	Bachstelze (*Motacilla alba*), Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*), Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*), Haussperling (*Passer domesticus*), Star (Sturnus vulgaris)

3.3.3.1 Baumbrüter einschließlich Baumhöhlen- und Strauchbrüter

Baumbrüter einschließlich Baumhöhlen- und Strauchbrüter:
Aaskrähe, Rabenkrähe (*Corvus corone*), **Amsel** (*Turdus merula*), **Blaumeise** (*Parus caeruleus*), **Bluthänfling** (*Carduelis cannabina*), **Buchfink** (*Fringilla coelebs*), **Buntspecht** (*Dendrocopos major*), **Dorngrasmücke** (*Sylvia communis*), **Eichelhäher** (*Garrulus glandarius*), **Elster** (*Pica pica*), **Fichtenkreuzschnabel** (*Loxia curvirostra*), **Gartenbaumläufer** (*Certhia brachydactyla*), **Gartengrasmücke** (*Sylvia borin*), **Gartenrotschwanz** (*Phoenicurus phoenicurus*), **Gimpel** (Pyrrhula pyrrhula), **Grünfink** (*Carduelis chloris*), **Haubenmeise** (*Lophophanes cristatus*), **Haussperling** (*Passer domesticus*), **Klappergrasmücke** (*Sylvia curruca*), **Kleiber** (Sitta europaea), **Kohlmeise** *(Parus major),* **Kolkrabe** *(Corvus corax),* **Kuckuck** *(Cuculus canorus),* **Mäusebussard** *(Buteo buteo),* **Mönchsgrasmücke** (*Sylvia atricapilla*), **Nebelkrähe** (*Corvus cornix*), **Ringeltaube** (*Columba palumbus*), **Rotkehlchen** (*Erithacus rubecula*), **Star** (*Sturnus vulgaris*), **Tannenmeise** (*Periparus ater, Syn. Parus ater*), **Wacholderdrossel** (*Turdus pilaris*), **Wintergoldhähnchen** (*Regulus regulus*), **Zaunkönig** (*Troglodytes troglodytes*), **Zilpzalp** (*Phylloscopus collybita*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

☒ europäische Vogelart

Rote Liste-Status mit Angabe
- ☒ RL D, Kat.*,V,3
- ☒ RL SH Kat.*,V,3,1

Einstufung Erhaltungszustand SH
- ☒ günstig
- ☒ Zwischenstadium
- ☐ ungünstig
- ☐ Neozoen, unregelmäßige Brutvögel, Gefangenschaftsflüchtlinge etc.

2. Charakterisierung und Lebensweise

2.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Die aufgeführten Arten nutzen Ruhe- und Fortpflanzungsstätten im Baumkronen- bzw. Strauchbereich. Es handelt sich um Freibrüter bzw. Baumhöhlenbrüter, die jährlich ihr Nest neu errichten. Es sind häufige, weit verbreitete Arten, die hinsichtlich ihrer Brutplatzwahl recht anspruchslos sind und verschiedene Gehölzstrukturen zur Brut nutzen.

2.2 Verbreitung in Deutschland / in Schleswig-Holstein

Nahezu alle hier aufgeführten Arten gelten in Deutschland als nicht gefährdet. Lediglich der Kuckuck, der Gartenrotschwanz und der Haussperling stehen auf der Vorwarnliste. Der Star und der Bluthänfling gehören der Kategorie 3 - gefährdet - an. Auch in Schleswig-Holstein sind die meisten Arten ungefährdet und weisen stabile Bestände auf. Hier steht der Kuckuck auf der Vorwarnliste, die Wacholderdrossel gilt als gefährdet und die Nebelkrähe gilt in Schleswig-Holstein als vom Aussterben bedroht- was allerdings an ihrer geografischen Verbreitung liegt, deren Schwerpunkt weiter im Osten liegt. Demzufolge wird der Erhaltungszustand der ungefährdeten Arten als günstig eingestuft, während Kuckuck, Wacholderdrossel und Nebelkrähe dem Zwischenstadium zugerechnet werden.

2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ *nachgewiesen* ☐ *potenziell möglich*

Alle Arten wurden im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Die Aaskrähe, der Buntspecht, der Kolkrabe, der Mäusebussard und die Wacholderdrossel hielten sich dabei nur zur Nahrungssuche im Gebiet auf bzw. überfolgen es. Bei drei Vogelarten (Wacholderdrossel, Buntspecht und Aaskrähe) konnte der zunächst bestehende Brutverdacht nicht bestätigt werden. Für alle anderen Arten ist die Brut bestätigt. Aufgrund der fortgeschrittenen Zeit der Kartierung konnten die genauen Brutstandorte nicht ermittelt werden.
Daten aus Ornitho-Datenbank: Der Mäusebussard brütet in einer Entfernung von über 500

Baumbrüter einschließlich Baumhöhlen- und Strauchbrüter:
Aaskrähe, Rabenkrähe (*Corvus corone*), **Amsel** (*Turdus merula*), **Blaumeise** (*Parus caeruleus*), **Bluthänfling** (*Carduelis cannabina*), **Buchfink** (*Fringilla coelebs*), **Buntspecht** (*Dendrocopos major*), **Dorngrasmücke** (*Sylvia communis*), **Eichelhäher** (*Garrulus glandarius*), **Elster** (*Pica pica*), **Fichtenkreuzschnabel** (*Loxia curvirostra*), **Gartenbaumläufer** (*Certhia brachydactyla*), **Gartengrasmücke** (*Sylvia borin*), **Gartenrotschwanz** (*Phoenicurus phoenicurus*), **Gimpel** (Pyrrhula pyrrhula), **Grünfink** (*Carduelis chloris*), **Haubenmeise** (*Lophophanes cristatus*), **Haussperling** (*Passer domesticus*), **Klappergrasmücke** (*Sylvia curruca*), **Kleiber** (Sitta europaea), **Kohlmeise** *(Parus major),* **Kolkrabe** *(Corvus corax),* **Kuckuck** *(Cuculus canorus),* **Mäusebussard** *(Buteo buteo),* **Mönchsgrasmücke** (*Sylvia atricapilla*), **Nebelkrähe** (*Corvus cornix*), **Ringeltaube** (*Columba palumbus*), **Rotkehlchen** (*Erithacus rubecula*), **Star** (*Sturnus vulgaris*), **Tannenmeise** (*Periparus ater, Syn. Parus ater*), **Wacholderdrossel** (*Turdus pilaris*), **Wintergoldhähnchen** (*Regulus regulus*), **Zaunkönig** (*Troglodytes troglodytes*), **Zilpzalp** (*Phylloscopus collybita*)

m nordöstlich des B-Plan-Gebietes. Von der Haubenmeise, der Tannenmeise und dem Wintergoldhähnchen liegen keine Datensätze der OAG vor.

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Schädigungstatbestände
Folgende Schädigungen sind zu erwarten:

3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)

Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? ☒ ja ☐ nein
Vermeidungs-/ CEF-Maßnahmen erforderlich? ☒ ja ☐ nein

Sollten die Fäll-und Rodungsarbeiten während der Vogelbrutzeit stattfinden, kann es zu Tötungen einzelner Individuen (Jungvögel) oder der Zerstörung der Lebensstätten (Nester und Eier) kommen.

Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Individuen
a) Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung
Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen: ☒ ja ☐ nein

☒das Baufeld wird vor dem Besetzen des Aufzuchtorts oder nach dem Verlassen geräumt. Die Brutzeit umfasst in der Regel den Zeitraum vom 01.03. bis 30.09.
☐potenzielle Aufzuchtstätten und Ruhestätten werden vor dem Eingriff auf Besatz geprüft Baumfällungen und Gehölzrodungen erfolgen außerhalb der Brutzeit der Vögel.
b)weitergehende konfliktvermeidende und -mindernde Maßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten? ☐ ja ☒ nein

Das Zugriffsverbot ,,Fangen, Töten, Verletzen" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein
☐ ja ☒ nein

3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
(§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestatten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? [7] ☒ ja ☐ nein
Funktionalität wird gewahrt? ☒ ja ☐ nein
Vermeidungs-/CEF-Maßnahme* erforderlich? ☒ ja ☐ nein
*für ungefährdete Arten kann es sich hierbei auch um artenschutzrechtliche Ausgleichs-

[7] ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen

Baumbrüter einschließlich Baumhöhlen- und Strauchbrüter:
Aaskrähe, Rabenkrähe (*Corvus corone*), **Amsel** (*Turdus merula*), **Blaumeise** (*Parus caeruleus*), **Bluthänfling** (*Carduelis cannabina*), **Buchfink** (*Fringilla coelebs*), **Buntspecht** (*Dendrocopos major*), **Dorngrasmücke** (*Sylvia communis*), **Eichelhäher** (*Garrulus glandarius*), **Elster** (*Pica pica*), **Fichtenkreuzschnabel** (*Loxia curvirostra*), **Gartenbaumläufer** (*Certhia brachydactyla*), **Gartengrasmücke** (*Sylvia borin*), **Gartenrotschwanz** (*Phoenicurus phoenicurus*), **Gimpel** (Pyrrhula pyrrhula), **Grünfink** (*Carduelis chloris*), **Haubenmeise** (*Lophophanes cristatus*), **Haussperling** (*Passer domesticus*), **Klappergrasmücke** (*Sylvia curruca*), **Kleiber** (Sitta europaea), **Kohlmeise** *(Parus major),* **Kolkrabe** *(Corvus corax),* **Kuckuck** *(Cuculus canorus),* **Mäusebussard** *(Buteo buteo),* **Mönchsgrasmücke** (*Sylvia atricapilla*), **Nebelkrähe** (*Corvus cornix*), **Ringeltaube** (*Columba palumbus*), **Rotkehlchen** (*Erithacus rubecula*), **Star** (*Sturnus vulgaris*), **Tannenmeise** (*Periparus ater, Syn. Parus ater*), **Wacholderdrossel** (*Turdus pilaris*), **Wintergoldhähnchen** (*Regulus regulus*), **Zaunkönig** (*Troglodytes troglodytes*), **Zilpzalp** (*Phylloscopus collybita*)

maßnahmen handeln.
Der Verlust von Gehölzbeständen und damit der potenzielle Verlust von Bruthabitaten ist für die fortgesetzte Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungs- und Ruhestätte der Gehölzbrüter durch die Neuanlage von Ausweichlebensräumen zu kompensieren. Die Großgehölze des verbleibenden Waldes sind in den nächsten Jahren nicht zu fällen, damit der Anteil an Brutmöglichkeiten in diesem Bereich erhalten bleibt.

Das Zugriffsverbot ,,Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein ☐ **ja** ☒ **nein**

3.3 Störungstatbestände (§ 44(1) Nr. 2 BNatSchG)

Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	☒	ja	☐	nein
Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population?	☐	ja	☒	nein
Vermeidungs-/vorgezogene Ausgleichsmaßnahme erforderlich?	☐	ja	☒	nein

Durch die Bauarbeiten kann es zu kurzfristigen Störungen einzelner Tiere kommen.

Da die meisten Arten störungstolerant und häufig sind, zudem Ausweichreviere in der Nähe sind und es sich nur um zeitlich befristete Störungen handelt, sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich.

Kuckuck, Wacholderdrossel und Nebelkrähe, die einen nicht so günstigen Erhaltungszustand aufweisen, leben alle gern in einer halboffenen Landschaft mit zahlreichen Kleinstrukturen, d. h. es sind keine reinen Waldarten, sodass der Verlust des Waldbestandes keine negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population hat.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population vor und nach dem Eingriff ist unverändert.

Das Zugriffsverbot ,,Störung" tritt ein ☐ ja ☒ nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (8) BNatSchG erforderlich? ☒ **nein**
Prüfung endet hiermit

Weiter mit Punkt 5

☐**ja (Punkt 4 ff.)**

5. Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle

☐ Funktionskontrolle ist artenschutzrechtlich veranlasst; Beschreibung siehe Maßnah-

Baumbrüter einschließlich Baumhöhlen- und Strauchbrüter:
Aaskrähe, Rabenkrähe (*Corvus corone*), **Amsel** (*Turdus merula*), **Blaumeise** (*Parus caeruleus*), **Bluthänfling** (*Carduelis cannabina*), **Buchfink** (*Fringilla coelebs*), **Buntspecht** (*Dendrocopos major*), **Dorngrasmücke** (*Sylvia communis*), **Eichelhäher** (*Garrulus glandarius*), **Elster** (*Pica pica*), **Fichtenkreuzschnabel** (*Loxia curvirostra*), **Gartenbaumläufer** (*Certhia brachydactyla*), **Gartengrasmücke** (*Sylvia borin*), **Gartenrotschwanz** (*Phoenicurus phoenicurus*), **Gimpel** (Pyrrhula pyrrhula), **Grünfink** (*Carduelis chloris*), **Haubenmeise** (*Lophophanes cristatus*), **Haussperling** (*Passer domesticus*), **Klappergrasmücke** (*Sylvia curruca*), **Kleiber** (Sitta europaea), **Kohlmeise** *(Parus major),* **Kolkrabe** *(Corvus corax),* **Kuckuck** *(Cuculus canorus),* **Mäusebussard** *(Buteo buteo),* **Mönchsgrasmücke** (*Sylvia atricapilla*), **Nebelkrähe** (*Corvus cornix*), **Ringeltaube** (*Columba palumbus*), **Rotkehlchen** (*Erithacus rubecula*), **Star** (*Sturnus vulgaris*), **Tannenmeise** (*Periparus ater, Syn. Parus ater*), **Wacholderdrossel** (*Turdus pilaris*), **Wintergoldhähnchen** (*Regulus regulus*), **Zaunkönig** (*Troglodytes troglodytes*), **Zilpzalp** (*Phylloscopus collybita*)

menblatt des LBP, Nr. .....

6. Fazit:
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen / Maßnahmen
☒ zur Vermeidung und Funktionssicherung (CEF-Maßnahmen) *
*für ungefährdete Arten kann es sich hierbei auch um artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen handeln
☐ weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahmen)
sind im zu verfügenden Plan (B-Plan Nr. 86, einschließlich städtebaulichem Vertrag) dargestellt worden.

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen kann
☒ von einer Vermeidung der Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 1- 4 ausgegangen werden, so dass keine Ausnahme gem. § 45 (8) BNatSchG i. V. mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.
☐ von einer Sicherstellung des günstigen Erhaltungszustandes bzw. der Nichtbehinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der betroffenen Art in Schleswig-Holstein ausgegangen werden, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 (8) BNatSchG i. V. mit Art. 16(1) FFH-RL erfüllt sind.
Falls nicht zutreffend:

☐ **Die Ausnahmebedingungen des § 45 (8) BNatSchG i. V. mit Art. 16 (1) FFH-RL sind nicht erfüllt.**

3.3.3.2 Bodenbrüter, Höhlenbrüter am Boden

Bodenbrüter, Höhlenbrüter am Boden:
Bachstelze (*Motacilla alba*), **Fitis** (*Phylloscopus trochilus*), **Rotkehlchen** (*Erithacus rubecula*), **Zilpzalp** (*Phylloscopus collybita*), **Tannenmeise** (*Parus ater*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

☒ europäische Vogelart	Rote Liste-Status mit Angabe	Einstufung Erhaltungszustand SH
	☒ RL D, Kat.*	☒ günstig
	☒ RL SH Kat.*	☐ Zwischenstadium
		☐ ungünstig
		☐ Neozoen, unregelmäßige Brutvögel, Gefangenschafts-

Bodenbrüter, Höhlenbrüter am Boden:
Bachstelze (*Motacilla alba*), **Fitis** (*Phylloscopus trochilus*), **Rotkehlchen** (*Erithacus rubecula*), **Zilpzalp** (*Phylloscopus collybita*), **Tannenmeise** (*Parus ater*)

flüchtlinge etc.

2. Charakterisierung und Lebensweise

2.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Die aufgeführten Arten legen ihre Nester im oder am Boden bzw. bodennah im Gebüsch oder Wurzelwerk an. Die Nester werden jährlich neu errichtet, die Bachstelze nutzt auch häufig Nester des Vorjahres. Es sind häufige, weit verbreitete Arten, die hinsichtlich ihrer Brutplatzwahl recht anspruchslos sind und verschiedene Strukturen wie Böschungen, Wurzelwerk, Gras- und Staudenbereiche zur Brut nutzen.

2.2 Verbreitung in Deutschland / in Schleswig-Holstein

Alle hier aufgeführten Arten gelten in Deutschland und Schleswig-Holstein als nicht gefährdet. Sie weisen stabile Bestände auf. Demzufolge wird der Erhaltungszustand als günstig eingestuft.

2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ *nachgewiesen* ☐ *potenziell möglich*

Alle Arten wurden im Untersuchungsraum nachgewiesen. Für alle Arten ist die Brut im Untersuchungsgebiet bestätigt. Aufgrund der fortgeschrittenen Zeit der Kartierung konnten die genauen Brutstandorte nicht ermittelt werden.
Daten aus der Ornitho-Datenbank: Die Tannenmeise wurde in den Unterlagen der OAG nicht erfasst, für die anderen Arten liegen Datensätze vor.

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Schädigungstatbestände
Folgende Schädigungen sind zu erwarten:

3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)

Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? ☒ ja ☐ nein
Vermeidungs-/ CEF-Maßnahmen erforderlich? ☒ ja ☐ nein

Sollten die Fäll- und Rodungsarbeiten während der Vogelbrutzeit stattfinden, könnte es zu Tötungen einzelner Individuen (Jungvögel) oder der Zerstörung der Lebensstätten (Nester und Eier) der Arten kommen.

Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Individuen
a) Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung
Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen: ☒ ja ☐ nein

☒das Baufeld wird vor dem Besetzen des Aufzuchtorts oder nach dem Verlassen geräumt. Die Brutzeit umfasst in der Regel den Zeitraum vom 01.03. bis 30.09.
☐potenzielle Aufzuchtstätten und Ruhestätten werden vor dem Eingriff auf Besatz geprüft
Baumfällungen, Gehölzrodungen und Baufeldfreimachung erfolgen außerhalb der Brutzeit der Vögel.
b) weitergehende konfliktvermeidende und -mindernde Maßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten? ☐ ja ☒ nein

Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein
☐ **ja** ☒ **nein**

3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Bodenbrüter, Höhlenbrüter am Boden:
Bachstelze (*Motacilla alba*), **Fitis** (*Phylloscopus trochilus*), **Rotkehlchen** (*Erithacus rubecula*), **Zilpzalp** (*Phylloscopus collybita*), **Tannenmeise** (*Parus ater*)

(§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? [8] ☒ ja ☐ nein
Funktionalität wird gewahrt? ☒ ja ☐ nein
Vermeidungs-/CEF-Maßnahme* erforderlich? ☒ ja ☐ nein
*für ungefährdete Arten kann es sich hierbei auch um artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen handeln
Der Verlust von Gehölzbeständen und damit der potenzielle Verlust von Bruthabitaten ist für die fortgesetzte Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungs- und Ruhestätte der Bodenbrüter durch die Neuanlage von Ausweichlebensräumen zu kompensieren.

Das Zugriffsverbot ,,Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein ☐ ja ☒ nein

3.3 Störungstatbestände (§ 44(1) Nr. 2 BNatSchG)
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört? ☒ ja ☐ nein
Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population? ☐ ja ☒ nein
Vermeidungs-/vorgezogene Ausgleichsmaßnahme erforderlich? ☐ ja ☒ nein

Durch die Bauarbeiten kann es zu kurzfristigen Störungen einzelner Tiere kommen.

Da die meisten Arten störungstolerant und häufig sind, und zudem Ausweichreviere in der Nähe sind und es sich nur um zeitlich befristete Störungen handelt, sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich.
Der Erhaltungszustand der lokalen Population vor und nach dem Eingriff ist unverändert.

Das Zugriffsverbot ,,Störung" tritt ein ☐ ja ☒ nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (8) BNatSchG erforderlich? ☒ nein
Prüfung endet hiermit
Weiter mit Punkt 5
☐ja (Punkt 4 ff.)

5. Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle

☐ Funktionskontrolle ist artenschutzrechtlich veranlasst; Beschreibung siehe Maßnahmenblatt des LBP, Nr. .....

6. Fazit:
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen / Maßnahmen
☒ zur Vermeidung und Funktionssicherung (CEF-Maßnahmen) *
*für ungefährdete Arten kann es sich hierbei auch um artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen handeln
☐ weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahmen)
sind im zu verfügenden Plan (B-Plan Nr. 86, einschließlich städtebaulichem Vertrag) darge-

[8] ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen

Bodenbrüter, Höhlenbrüter am Boden:
Bachstelze (*Motacilla alba*), **Fitis** (*Phylloscopus trochilus*), **Rotkehlchen** (*Erithacus rubecula*), **Zilpzalp** (*Phylloscopus collybita*), **Tannenmeise** (*Parus ater*)

stellt worden.

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen kann
☒ von einer Vermeidung der Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 1- 4 ausgegangen werden, so dass keine Ausnahme gem. § 45 (8) BNatSchG i. V. mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.
☐ von einer Sicherstellung des günstigen Erhaltungszustandes bzw. der Nichtbehinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der betroffenen Art in Schleswig-Holstein ausgegangen werden, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 (8) BNatSchG i. V. mit Art. 16(1) FFH-RL erfüllt sind.
Falls nicht zutreffend:

☐ **Die Ausnahmebedingungen des § 45 (8) BNatSchG i. V. mit Art. 16 (1) FFH-RL sind nicht erfüllt.**

3.3.3.3 Höhlenbrüter an Gebäuden

Höhlenbrüter an Gebäuden:
Bachstelze (*Motacilla alba*), **Gartenrotschwanz** (*Phoenicurus phoenicurus*), **Hausrotschwanz** (*Phoenicurus ochruros*), **Haussperling** (*Passer domesticus*), **Star** (*Sturnus vulgaris*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

☒ europäische Vogelart

Rote Liste-Status mit Angabe
- ☒ RL D, Kat.*,V,3
- ☒ RL SH Kat.*

Einstufung Erhaltungszustand SH
- ☒ günstig
- ☐ Zwischenstadium
- ☐ ungünstig
- ☐ Neozoen, unregelmäßige Brutvögel, Gefangenschaftsflüchtlinge etc.

2. Charakterisierung und Lebensweise

2.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen
Die aufgeführten Arten legen ihre Nester in Nischen, Höhlungen, Ritzen oder Spalten in und an Gebäuden an. Bei allen handelt es sich um häufige, weit verbreitete Arten, die hinsichtlich ihrer Brutplatzwahl recht anspruchslos sind und verschiedene Höhlungen zur Brut nutzen.

2.2 Verbreitung in Deutschland / in Schleswig-Holstein
Nahezu alle hier aufgeführten Arten gelten in Deutschland als nicht gefährdet. Sie sind weit verbreitet und häufig und keinen speziellen Gefährdungen ausgesetzt. Nur Haussperling und Gartenrotschwanz werden aufgrund einer negativen Bestandsentwicklung auf der Vorwarnliste „V“ geführt. Der Star gilt in Deutschland als gefährdet. Alle Arten sind in Schleswig-Holstein häufig und vergleichsweise weit und gleichmäßig verbreitet. Alle Arten befinden sich aktuell in einem günstigen Erhaltungszustand.

2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum
☒ *nachgewiesen* ☐ *potenziell möglich*
Alle Arten wurden im Untersuchungsraum als Brutvogel nachgewiesen. Aufgrund der fort-

Höhlenbrüter an Gebäuden:
Bachstelze (*Motacilla alba*), **Gartenrotschwanz** (*Phoenicurus phoenicurus*), **Hausrotschwanz** (*Phoenicurus ochruros*), **Haussperling** (*Passer domesticus*), **Star** (*Sturnus vulgaris*)

geschrittenen Zeit der Kartierung konnten die genauen Brutstandorte nicht ermittelt werden. Daten aus der Ornitho-Datenbank: Für alle Arten liegen Datensätze vor.

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Schädigungstatbestände
Folgende Schädigungen sind zu erwarten:

3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)

Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? ☒ ja ☐ nein
Vermeidungs-/ CEF-Maßnahmen erforderlich? ☒ ja ☐ nein

Sollten die Abrissarbeiten während der Vogelbrutzeit stattfinden, könnte es zu Tötungen einzelner Individuen (Jungvögel) oder der Zerstörung der Lebensstätten (Nester und Eier) kommen.

Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Individuen
a) Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung
Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen: ☒ ja ☐ nein

☒das Baufeld wird vor dem Besetzen des Aufzuchtorts oder nach dem Verlassen geräumt. Die Brutzeit umfasst in der Regel den Zeitraum vom 01.03. bis 30.09.
☐potenzielle Aufzuchtstätten und Ruhestätten werden vor dem Eingriff auf Besatz geprüft Abrissarbeiten erfolgen außerhalb der Brutzeit der Vögel.
b)weitergehende konfliktvermeidende und -mindernde Maßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten? ☐ ja ☒ nein

Das Zugriffsverbot ,,Fangen, Töten, Verletzen" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein
☐ **ja** ☒ **nein**

3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
(§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? [9] ☒ ja ☐ nein
Funktionalität wird gewahrt? ☒ ja ☐ nein
Vermeidungs-/CEF-Maßnahme* erforderlich? ☐ ja ☒ nein
*für ungefährdete Arten kann es sich hierbei auch um artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen handeln
Verluste von Vogelbrutplätzen sind durch den Abbruch der „Ferienhäuser" möglich. Bei den häufigen und weitgehend anspruchslosen Arten ist aber davon auszugehen, dass sie sich Ersatzlebensräume in den vorhandenen umgebenden Gebäuden bzw. den neu zu errichtenden Gebäuden suchen und somit die Funktionalität im Lebensraum gewahrt wird. Eine Kompensation des Gebäudeverlustes ist aufgrund der Größe der Maßnahme aus artenschutzrechtlichen Gründen für diese Vogelgilde nicht notwendig.
Das Zugriffsverbot ,,Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein ☐ **ja** ☒ **nein**

3.3 Störungstatbestände (§ 44(1) Nr. 2 BNatSchG)
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und

[9] ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen

Höhlenbrüter an Gebäuden:
Bachstelze (*Motacilla alba*), **Gartenrotschwanz** (*Phoenicurus phoenicurus*), **Hausrotschwanz** (*Phoenicurus ochruros*), **Haussperling** (*Passer domesticus*), **Star** (*Sturnus vulgaris*)

Wanderungszeiten gestört? ☐ ja ☒ nein
Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population? ☐ ja ☒ nein
Vermeidungs-/vorgezogene Ausgleichsmaßnahme erforderlich? ☐ ja ☒ nein

Gebäudebrüter sind an Menschen und ihre Aktivitäten gewöhnt.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population vor und nach dem Eingriff ist unverändert.

Das Zugriffsverbot ,,Störung" tritt ein ☐ ja ☒ nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (8) BNatSchG erforderlich? ☒ **nein**
Prüfung endet hiermit
Weiter mit Punkt 5

☐**ja** **(Punkt 4 ff.)**

5. Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle

☐ Funktionskontrolle ist artenschutzrechtlich veranlasst; Beschreibung siehe Maßnahmenblatt des LBP, Nr. .....

6. Fazit:
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen / Maßnahmen
☒ zur Vermeidung und Funktionssicherung (CEF-Maßnahmen) *
*für ungefährdete Arten kann es sich hierbei auch um artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen handeln
☐ weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahmen)
sind im zu verfügenden Plan (B-Plan Nr. 86 , einschließlich städtebaulichem Vertrag) dargestellt worden.

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen kann
☒ von einer Vermeidung der Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 1- 4 ausgegangen werden, so dass keine Ausnahme gem. § 45 (8) BNatSchG i. V. mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.
☐ von einer Sicherstellung des günstigen Erhaltungszustandes bzw. der Nichtbehinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der betroffenen Art in Schleswig-Holstein ausgegangen werden, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 (8) BNatSchG i. V. mit Art. 16(1) FFH-RL erfüllt sind.
Falls nicht zutreffend:

☐ **Die Ausnahmebedingungen des § 45 (8) BNatSchG i. V. mit Art. 16 (1) FFH-RL sind nicht erfüllt.**

3.3.3.4 Graureiher (*Ardea cinerea*)

Graureiher (*Ardea cinerea*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

☒ europäische Vogelart

Rote Liste-Status mit Angabe
- ☒ RL D, Kat. *
- ☒ RL SH Kat *

Einstufung Erhaltungszustand SH
- ☒ günstig
- ☐ Zwischenstadium
- ☐ ungünstig
- ☐ Neozoen, unregelmäßige Brutvögel, Gefangenschafts-flüchtlinge etc.

2. Charakterisierung und Lebensweise

2.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Der Graureiher ist ganzjährig anzutreffen. Er ist ein Teilzieher. Der Rückzug zu den Brutkolonien erfolgt im Februar bis März. Die flüggen Jungvögel führen ab Juni ungerichtete Wanderbewegungen durch. Der Wegzug erfolgt in den Monaten Juli bis November. Die Brutperiode dauert von Anfang März bis Anfang August. Ihre Ansprüche an ihren Lebensraum sind relativ gering. Sie benötigen eine Nähe zu Gewässern mit Flachwasserzonen, verhältnismäßig große Beute und vier bis fünf Monate, in denen die Gewässer nicht zufrieren. So findet man sie an Seeufern, Flüssen, Überschwemmungszonen, Schilfgürtel, Sümpfen, Teichen, Stränden, Mangroven und Salzmarschen. Weideflächen, die sich in einiger Entfernung vom nächsten Gewässer befinden, werden gleichfalls genutzt. Er nutzt sehr häufig Gewässer, die vom Menschen geschaffen wurden. Dazu zählen Staugewässer, Reisfelder und Fischteiche. Als Ruhe- und Nistbäume nutzt er hohe Bäume, die möglichst weitgehend frei von Störungen sind. Graureiher brüten in Kolonien. Hier gibt es verschiedene Mitbewohner und Untermieter.

2.2 Verbreitung in Deutschland / in Schleswig-Holstein

Bis Ende der 1960er Jahre ging der Bestand aufgrund von Lebensraumeinschränkungen der Graureiher in Europa stark zurück und erreichte einen Tiefststand. Etliche Kolonien waren gefährdet oder bereits aufgegeben. Seitdem wurden die Schutzbemühungen um die Graureiher verstärkt und ihre Verfolgung verboten. Die Bestände steigen kontinuierlich wieder an und die Graureiher erobern ihr ehemaliges Verbreitungsgebiet zurück. Der derzeitige Gesamtbestand in Deutschland liegt bei 24.000 bis 30.000 Brutpaaren (Sudholdt et al. 2013).

Der Verbreitungsschwerpunkt liegt in der Marsch. Durch Kolonie-Neugründungen auf der Geest und im Großraum Hamburg ist die Verbreitung jedoch gleichmäßiger geworden. Während sich die Anzahl der Kolonien in der Marsch seit 1973 kaum verändert hat, hat sich der Bestand in der Geest etwa verzehnfacht. Gegenwärtig gibt es über 70 Kolonien. Das Nisten in Nadelbäumen hat zugenommen, so befanden sich 2008 fast 70 % der Kolonien in Nadelbäumen, sie beherbergten etwa die Hälfte aller Brutpaare des Landes. In der Roten Liste wird die Art für Schleswig-Holstein als ungefährdet geführt.

2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ *nachgewiesen* ☐ *potenziell möglich*

Der Graureiher wurde von SCHUCHARDT während des Überfluges kartiert. Am GEO-Tag wurde die Art in den Rettiner Wiesen erfasst. Für den Zeitraum von 2012 bis 2015 liegen

Graureiher (*Ardea cinerea*)

12 Datensätze aus der Ornitho-Datenbank vor. Ein Brutnachweis für das Untersuchungsgebiet ist nicht dabei, sodass das Vorkommen von Brutstätten der Art im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen werden kann.

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Schädigungstatbestände
Folgende Schädigungen sind zu erwarten:

3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)

Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? ☐ ja ☒ nein
Vermeidungs-/ CEF-Maßnahmen erforderlich? ☐ ja ☒ nein

Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Individuen
a) Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung
Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen: ☐ ja ☒ nein

☐ das Baufeld wird vor dem Besetzen des Aufzuchtorts oder nach dem Verlassen geräumt.

☐potenzielle Aufzuchtstätten und Ruhestätten werden vor dem Eingriff auf Besatz geprüft

b)weitergehende konfliktvermeidende und -mindernde Maßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten? ☐ ja ☒ nein

Das Zugriffsverbot ,,Fangen, Töten, Verletzen" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein ☐ ja ☒ nein

3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestatten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? [10] ☐ ja ☒ nein
Funktionalität wird gewahrt? ☒ ja ☐ nein
Vermeidungs-/CEF-Maßnahme* erforderlich? ☐ ja ☒ nein

*für ungefährdete Arten kann es sich hierbei auch um artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen handeln

Das Zugriffsverbot ,,Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein ☐ ja ☒ nein

3.3 Störungstatbestände (§ 44(1) Nr. 2 BNatSchG)

Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört? ☐ ja ☒ nein
Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population? ☐ ja ☒ nein
Vermeidungs-/vorgezogene Ausgleichsmaßnahme erforderlich? ☐ ja ☒ nein

Der Erhaltungszustand der lokalen Population vor und nach dem Eingriff ist unverändert.

Das Zugriffsverbot ,,Störung" tritt ein ☐ ja ☒ nein

[10] ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen

Graureiher (*Ardea cinerea*)
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (8) BNatSchG erforderlich? ☒ **nein** **Prüfung endet hiermit** **Weiter mit Punkt 5** ☐ **ja (Punkt 4 ff.)**
5. Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle
☐ Funktionskontrolle ist artenschutzrechtlich veranlasst; Beschreibung siehe Maßnahmenblatt des LBP, Nr. .....
6. Fazit: Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen / Maßnahmen ☐ zur Vermeidung und Funktionssicherung (CEF-Maßnahmen) * *für ungefährdete Arten kann es sich hierbei auch um artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen handeln ☐ weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahmen) sind im zu verfügenden Plan (B-Plan Nr. 86, einschl. städtebaulichem Vertrag) dargestellt worden. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen kann ☒ von einer Vermeidung der Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 1- 4 ausgegangen werden, so dass keine Ausnahme gem. § 45 (8) BNatSchG i. V. mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist. ☐ von einer Sicherstellung des günstigen Erhaltungszustandes bzw. der Nichtbehinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der betroffenen Art in Schleswig-Holstein ausgegangen werden, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 (8) BNatSchG i. V. mit Art. 16(1) FFH-RL erfüllt sind. **Falls nicht zutreffend:**
☐ **Die Ausnahmebedingungen des § 45 (8) BNatSchG i. V. mit Art. 16 (1) FFH-RL sind nicht erfüllt.**

3.4 Weitere Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

3.4.1 Darstellung weiterer Arten nach Anhang IV im Untersuchungsraum

Farn- und Blütenpflanzen

Die drei in dem Anhang IV genannten in Schleswig-Holstein vorkommenden Pflanzenarten kriechender Scheiberich (*Apium repens*) Froschkraut (*Luronium natans*) und Schierlings-Wasserfenchel (*Oenanthe conioides*) finden in dem Plangebiet keine geeigneten Lebensräume.

Reptilien

Von den nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Reptilienarten können in Schleswig-Holstein vorkommen: Schlingnatter (Coronella austriaca) und Zauneidechse (Lacerta agilis). Da das Plangebiet stark beschattet ist, ist nicht mit dem Vorkommen dieser beiden Arten zu rechnen. Eine artenschutzrechtliche Prüfung entfällt daher.

Amphibien

Von den nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Amphibienarten können in Schleswig-Holstein vorkommen: Kammmolch (*Triturus cristatus*), Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*), Kreuzkröte (*Bufo calamita*), Laubfrosch (*Hyla arborea*), Moorfrosch (*Rana arvalis*), Rotbauchunke (*Bombina bombina*) und Wechselkröte (*Bufo viridis*). Entsprechende Laichgewässer sind innerhalb des Plangebietes und auch direkt angrenzend nicht vorhanden, sodass man davon ausgehen kann, dass keine der Arten im Vorhabensraum vorkommt. Eine artenschutzrechtliche Prüfung entfällt daher.

Fische

Von den nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Fischarten kommt keine im Raum des Vorhabens vor. Eine artenschutzrechtliche Prüfung entfällt daher.

Käfer

Drei der in dem Anhang IV genannten Käferarten könnten in Schleswig-Holstein vorkommen: Eremit (O*smoderma eremita*), Heldbock (*Cerambyx cerdo*) und Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer (*Graphoderus bilineatus*). Der Eremit benötigt alte Baumhöhlen. Bevorzugt werden große Höhlen entsprechend alter Laubbäume, was ihn zu einer Charakterart sehr naturnaher, urständiger Wälder macht, in denen zumindest ein Teil der Bäume sein natürliches Alter erreichen kann (Baumveteranen). Die Eichen des Plangebietes haben dieses Alter noch nicht erreicht, daher ist mit dem Auftreten des Eremiten nicht zu rechnen. Der Heldbock bewohnt lichte Wälder mit einem hohen Eichenanteil, geschlossene Waldbestände werden weitgehend gemieden, so dass sein Vorkommen nicht zu erwarten ist. Der Schmalbindige Breitflügel-Tauchkäfer findet in dem Plangebiet keine geeigneten Lebensräume.

Schmetterlinge

Die in dem Anhang IV aufgeführten Schmetterlingsarten haben ihre Verbreitung außerhalb von Schleswig-Holstein. Damit finden sie innerhalb des Plangebietes keine geeigneten Lebensräume.

Libellen

Von den nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Libellenarten können die große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*) und grüne Mosaikjungfer (*Aeshna viridis*) in Schleswig-Holstein vorkommen. Die Arten kommen allerdings nicht im Wald vor. Eine artenschutzrechtliche Prüfung entfällt daher.

Mollusken (Schnecken und Muscheln)

Von den nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Schnecken und Muscheln kommt keine im Raum des Vorhabens vor. Eine artenschutzrechtliche Prüfung entfällt daher.

4 Zusammenfassung / Fazit

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 86 der Stadt Neustadt i.H. grenzt unmittelbar an das FFH-Gebiet DE 1930-391 „Küstenlandschaft zwischen Pelzerhaken und Rettin“ an. Ziel des B-Planes ist die Erschließung eines Teiles des Flurstückes 56/4 der Flur 7 an der Wiesenstraße zu allgemeinen Wohnnutzungszwecken. Im Zuge der Erstellung des Bebauungsplanes ist es erforderlich, das Eintreten der Verbotsnormen aus § 44 Abs. 1 BNatSchG zu ermitteln und darzustellen.

In Absprache mit der UNB wurden für die Erarbeitung des ASB durch das Büro für Umweltplanung Marika Schuchardt in dem Zeitraum von März bis Juli 2015 vier Begehungen im

Plangebiet vorgenommen. Zusätzlich wurden bei dem LLUR Artenabfragen vorgenommen und Daten aus der Datenbank Ornitho der OAG ausgewertet, um zu einer qualifizierten Potenzialabschätzung zu kommen.

Basierend auf diesen Erfassungen der Avifauna und der Fledermäuse wird innerhalb dieses ASB die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) durchgeführt.

Die Relevanzprüfung ergab, dass für 5 Fledermausarten und 37 Vogelarten eine Prüfung der Verbotstatbestände notwendig wurde. 36 der Vogelarten konnten hierbei in 3 Gilden zusammengefasst werden.

Geprüft wurden die Fledermausarten: Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*) und Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathus*ii) sowie die Vogelgilden:

- Baumbrüter einschließlich Baumhöhlen- und Strauchbrüter,
- Bodenbrüter, Höhlenbrüter am Boden,
- Höhlenbrüter an Gebäuden,

sowie die Einzelart Graureiher (*Ardea cinerea*). Bei den Säugetieren wurde geprüft, ob die Haselmaus im Vorhabengebiet vorkommt.

Als Ergebnis ist festzuhalten, dass durch das Bauvorhaben bei Umsetzung der folgenden Maßnahmen keine Schädigungen oder Störungen nach § 44 BNatSchG auf die Fledermäuse, die Haselmaus und die europäischen Vogelarten zu erwarten sind:

- das Baufeld wird vor dem Besetzen des Aufzuchtorts oder nach dem Verlassen geräumt. Die Brutzeit umfasst in der Regel den Zeitraum vom 01.03. bis 30.09. Gehölze werden außerhalb der Brutzeit gerodet.
- Vor Rodung der Gehölze und Abbruch der Gebäude werden diese auf Höhlen mit einem möglichen Besatz der Arten Großer Abendsegler, Zwergfledermaus und Mückenfledermaus sowie höhlenbrütender Vogelarten geprüft.
- in dem verbleibenden Waldstück des B-Plan-Gebietes sowie in dem FFH-Gebiet im Scharrwald und in dem Waldbereich südwestlich des Campingplatzes „Hohe Düne“ sind Fledermauskästen (Typ Universalhöhle) aufzuhängen. Es sind in jedem der Waldbereiche je 10 Stück zu installieren. Das Anbringen der Kästen soll in unterschiedlichen Höhen (>3-4 m als Schutz vor Vandalismus, Diebstahl und Störungen) und mit unterschiedlicher Exposition (von schattig bis sonnig, am Bestandsrand / im Bestand) erfolgen. Auf günstige An- und Abflugflugmöglichkeiten ist zu achten (Freiheit von hineinragenden Ästen). Die Kastenauswahl ist auf die zu ersetzende Quartiernutzung (Wochenstube, Paarungs-, Zwischenquartier) abzustellen. Die Kästen sind mindestens jährlich auf Funktionsfähigkeit zu überprüfen. In diesem Rahmen erfolgt, falls nötig, auch eine Reinigung. Der Erhalt und die Säuberung dieser Quartiere sind durch einen Vertrag, der Bestandteil des B-Planes wird, zu sichern. Bei Übernahme der verbleibenden Waldfläche innerhalb des B-Plan-Gebietes durch die Schulenberg-Stiftung ist darüber hinaus der Erhalt von vorhandenen Höhlenbäumen schriftlich zu vereinbaren.
- Der Verlust von Gehölzbeständen und damit der potenzielle Verlust von Bruthabitaten ist für die fortgesetzte Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungs- und Ruhestätte der Gehölzbrüter durch die Neuanlage von Ausweichlebensräumen zu kompensieren.
- Die Großgehölze des verbleibenden Waldes sind in den nächsten Jahren nicht zu fällen, damit der Anteil an Brutmöglichkeiten in diesem Bereich erhalten bleibt.

Die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (8) BNatSchG ist nicht erforderlich.

5 Literatur

BERG, J. & WACHLIN, V.; LUNG M-V(2004), *Nyctalus noctula* Großer Abendsegler

BERG, J. & WACHLIN, V.; LUNG M-V(2004), *Eptesicus serotinus* Breitflügelfledermaus

BERG, J. & WACHLIN, V.; LUNG M-V(2004), *Pipistrellus pipistrellus* Zwergfledermaus

BERG, J. & WACHLIN, V.; LUNG M-V(2004), *Pipistrellus pygmaeus Mückenfledermaus*

BERG, J. & WACHLIN, V.; LUNG M-V(2004), *Pipistrellus nathusii* Rauhautfledermaus

BÜRO FÜR UMWELTPLANUNG MARIKA SCHUCHARDT (2015):Fachbeitrag Fauna Ergebnisdarstellung zu den faunistischen Untersuchungen am Standort B-Plan 86 „Franksche Tannen“ der Stadt Neustadt in Holstein

BUND LANDESVERBAND SCHLESWIG-HOLSTEIN (2016): http://www.bund-sh.de/themen /natur_und_artenschutz/geo_tag_der_artenvielfalt/

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2015): Fachinformationssystem zur FFH-Verträglichkeitsprüfung (kurz: FFH-VP-Info)

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2015): NaturSportInfo http://www.natursportinfo.bfn.de

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2016):http://natursportinfo.bfn.de/15161.html - Graureiher

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2016):http://www.ffh-anhang4.bfn.de

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2015): Vogelschutzbericht 2013 gemäß Vogelschutz-Richtlinie

BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG, Abteilung Straßenbau (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr

CHRISTIANSEN, S, KÖRNER, E. (2013): Steckbrief Natura 2000 Gebiete Ostsee, FFH und VSG Brodtener Ufer

DIERSCHKE, V., BERNOTAT, D. (2012): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen – unter besonderer Berücksichtigung der deutschen Brutvogelarten

DDA (2015): Homepage des DDA Dachverband Deutscher Avifaunisten – über http://www.dda-web.de

GASSNER, DR. E., WINKELBRANDT, A., BERNOTAT, D. (2010): UVP und strategische Umweltprüfung

GFN, Hrsgb.: LLUR, (2016) Kartieranleitung und Biotoptypenschlüssel für die Biotopkartierung Schleswig-Holstein

KOOP, B & BERNDT R. K. (2014): Vogelwelt Schleswig-Holsteins, Band 7 – Zweiter Brutvogelatlas“

LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2011): FFH-Folge-Monitoring, Karte Biotoptypen

LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ, LANDSCHAFTSPFLEGE UND ERHOLUNG (LANA) (2006): Hinweise der LANA zur Anwendung des europäischen Artenschutzrechts bei der Zulassung von Vorhaben und bei Planungen

LANDESBETRIEB STRAßENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN (2011): Fledermäuse und Straßenbau

LANDESBETRIEB STRAßENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN, AMT FÜR PLANFESTSTELLUNG ENERGIE (2013): Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung einschl. Anlagen

Landesportal Schleswig-Holstein (2016): https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/N/natura2000/Downloads/artenUebersicht.pdf?__blob=publicationFile&v=2

LUTZ,KARSTEN, DIPL.BIOL. (2013): Faunistische Potenzialabschätzung und artenschutzfachliche Betrachtung zur Vorbereitung der Bauleitplanung für das Flurstück 56/4 in Neustadt-Pelzerhaken

MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (MLUR), Hrsgb. (2010): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins Rote Liste

MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (MLUR), Hrsgb. (2008) „Gemeinsam für Knoblauchkröte, Abendsegler & Co.“ - Artenhilfsprogramm Schleswig-Holstein 2008 -

NABU (2015): Internetseiten zu verschiedenen relevanten Vogelarten

NABU S-H (2015): Homepage des Naturschutzbund Deutschland e.V. – Schleswig-Holstein Download über http://schleswig-holstein.nabu.de/naturvorort/fledermaeuse/fledermmausarteninschleswig-holstein.html

ORNITHOLOGISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR SCHLESWIG-HOLSTEIN UND HAMBURG (OAG) (2012): Untersuchungen zu den verbreitet auftretenden Vogelarten des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie in Schleswig-Holstein Zusammenfassung der Jahre 2007-2012

ORNITHOLOGISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR SCHLESWIG-HOLSTEIN UND HAMBURG (OAG) (2016):Ausgewählte Daten zur Vogelerfassung 2012-2015

PERRINS, C. (1987): Vögel: Biologie+Bestimmen+Ökologie, übers. u. bearb. von Heinrich Hoerschelmann.- Hamburg; Berlin: Parey 1987 (Pareys Naturführer Plus)

RL D 2009FF: Rote Liste der Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschland 2009ff, Band 1, herausgegeben vom Bundesamt für Naturschutz (HAUPT et al. 2009)

SONNTAG, N., MENDEL, B. & GARTHE, ST. (2006): Die Verbreitung von See- und Wasservögeln in der deutschen Ostsee im Jahresverlauf

STADT NEUSTADT IN HOLSTEIN: Entwurf Satzung der Stadt Neustadt in Holstein über den Bebauungsplan Nr. 86, PLANUNG kompakt STADT (2016)

STIFTUNG VOGELWELT DEUTSCHLAND UND DEN DACHVERBAND DEUTSCHER AVIFAUNISTEN; HRSG (2014). Atlas Deutscher Brutvogelarten.

SUDFELDT, C., WAHL, J. & BOSCHERT, M. (2003): Brütende und überwinternde Wasservögel in Deutschland

WIKIPEDIA (2015): Internet-Seiten zu verschiedenen relevanten Tierarten

HASELMAUS-SH: www.haselmaus-sh.com/artportrait-haselmaus